

**Flächennutzungsplan der  
Gemeinde Schkopau  
2. Änderung und 2. Ergänzung**

**ABWÄGUNG ZUM ENTWURF**

(in der Fassung vom März 2016)

zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 (2) BauGB

Oktober 2017



**SACHSEN-ANHALT**

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten  
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 - 06555 Weißenfels

**EMERZANGEN AM 25. JULI 2016** 428

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle (Saale)

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**  
*Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB*

Weißenfels, 19.07.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: SLG-arr/20.06.2016 (PE 23.06.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd verweist auf die abgegebene Stellungnahme vom 14. Mai 2012. Die Hinweise wurden entsprechend der Abwägung berücksichtigt.

Ergänzend wird Folgendes ausgeführt:

Zu Punkt 2.2.5 „Flurbereinigung“:

„Der im Flurbereinigungsplan vorgesehene ... im Jahr 2014 in Kraft“.

Die Jahreszahl muss **Dezember 2015** lauten.

Mit dem o. g. Zeitpunkt ist der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen getreten.

Bis zur Abgabe der Unterlagen an das Liegenschaftskataster gilt der Flurbereinigungsplan (und nicht das Liegenschaftskataster) als amtliches Verzeichnis im Sinne der Grundbuchordnung.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bielecke*  
Dr. Schüller  
Amtsleiterin

**2**

Müllnerstraße 59  
06667 Weißenfels

TEL (03443) 280-0  
FAX (03443) 280-80

E-Mail:  
Poststelle\_ALFF\_Sued@  
alff.mtu.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:  
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr  
Di 13:30 - 17:00 Uhr  
Besuche bitte möglichst vereinbaren!

**1**

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **5**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt.2.2.5 der Begründung wurde aktualisiert.

zu 2) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung



**Infrastruktur**  
Wir. Dienen. Deutschland.

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra 13

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr, Postfach 26 03 - 52018 Bonn

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Fontanengraben 200, 53123 Bonn  
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4575  
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763  
Bv: 5402 - 4575  
BAU@bwrfoed@bundeswehr.org

**ERHALTEN AM 14. JULI 2016**  
397

Bonn,  
11. Juli 2016

Bearbeiter/in  
Henj Schmidt

Aktenzeichen  
Infra 13 - 45-69-06 /  
FNP 2. And. Schkopau

**BETREFF**

**Anforderung einer Stellungnahme:**  
hier: 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

BEZUG Ihr Schreiben - Zeichen SLG-af - vom 20.06.2016

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das oben genannte und in den von Ihnen beigefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr **nicht berührt. Es werden keine Einwände erhoben.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Schmidt

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens des Bundesamtes keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

Knapendörfer 3.0 JUNI 2016

342/766



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 20 02 03, 06003 Halle

StadtLandGrün  
Am Kirchor 10  
06108 Halle/Saale

SPARTE Facility Management  
MDFM.2012.122-SK.2640  
GESCHÄFTSBEZIEHER Herr Olwald  
ANSCHREIBPARTNER Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
ANSCHRIFT Merseburger Straße 196  
06110 Halle  
TEL. +49 (0)345 131821 - 250 (oder -0)  
FAX +49 (0)345 131821 - 399  
E-MAIL Ulrich.Oswald@bundesimmobilien.de  
INTERNET www.bundesimmobilien.de

DATUM 29. Juni 2016

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch;  
2. Änderung und 2. Ergänzung des FNP der Stadt Schkopau

Ihr Schreiben vom 20. Juni 2016, Gz: SGL afr  
Mein Schreiben vom 20. April 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die von Ihnen vorgesehene Planungen werden gegenwärtig Eigentümerbelange der Bundesfinanzverwaltung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, außer in den Gemarkungen Hohenweiden und Knapendorf, nicht berührt.

Es bestehen deshalb keine Bedenken gegen das dargestellte Vorhaben.

Für die Gemarkungen Hohenweiden und Knapendorf entsprechend die Planungen den Interessen des Eigentümers. Bzgl. des B-Planes 6.3 in der Gemarkung Knapendorf soll es bei den bisherigen Planungen bleiben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

D. Wenzel

### Gemeinde Schkopau

#### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **7**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben keine Bedenken bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung für den B-Plan 6.3 Knapendorf ist momentan nicht vorgesehen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

[info@sig-stadtplanung.de](mailto:info@sig-stadtplanung.de)

Von: Bernd-Michael Huebner@BNNetzA.de  
Gesendet: Freitag, 24. Juni 2016 14:13  
An: [info@sig-stadtplanung.de](mailto:info@sig-stadtplanung.de)  
Betreff: Nr. 160&: Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung

27. JUNI 2016 15:32

Ihr Schreiben SIG-af vom 20.06.2016, Frau Friedewald

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben die Bundesnetzagentur an dem o.g. Planverfahren beteiligt; dazu möchte ich im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der Bundesnetzagentur zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe ist daher zu verzichten. Dies trifft auch Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese die Funkmesstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.

Bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m benötigt die Bundesnetzagentur zur Erarbeitung einer Stellungnahme folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- \* Art der Planung
- \* die geografischen Koordinaten des Baugebiets (NW- und SO-Werte in WGS 84)
- \* Maß der baulichen Nutzung (Bauhöhe)
- \* eine topografische Karte mit eingezichnetem Baugebiet und Orientierungspunkten (keine Katasterkarten)
- \* mehrere zu prüfende Gebiete sind einzeln zu bezeichnen

Zur Vereinfachung des Verfahrens richten Sie Anfragen zukünftig bitte per E-Mail an:  
226.Postfach@BNNetzA.de<mailto:226.Postfach@BNNetzA.de>

Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung.  
[www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung](http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung)

Sollten ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Bernd-Michael Hübner  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 (Richtfunk, Flug-, Navigations- u. Ortungsfunk),  
226-10  
Tel.: (030) 22480-363  
Fax: (030) 22480-379  
E-Mail: Bernd-Michael.Huebner@BNNetzA.de

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste

8a

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan trifft als vorbereiteter Bauleitplan keine Festlegungen zur künftigen Höhenentwicklung von Bebauungen. Insoweit sind die Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. von Objektplanungen zu beachten. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

**Vorab per E-Mail**

StadtLandGrün  
Frau Astrid Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

ERWIDERUNG AM 25. JULI 2016 1429

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
SLG-aftr

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
6.04.02/02/16-3-0/66

Bonn  
14-5589  
oder 14-0

22. Juni 2016

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 20.06.2016, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen

1

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **8b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)


Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die gegebenen allgemeinen Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p><b>1</b></p> <p>Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von dem im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau geplanten Festlegungen ist von den derzeit im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls das Gleichstromvorhaben Nr. 5 (Höchstspannungseleitung Wolkmirstedt – Isar) betroffen, das auch SuedOstLink genannt wird. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sollen Gleichstromvorhaben künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für das Vorhaben Nr. 5 liegt der Bundesnetzagentur noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden raumordnerischen und sonstigen verfahrensrelevanten Konflikte ist seitens der Bundesnetzagentur schon deshalb zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ich möchte jedoch bereits jetzt darauf hinweisen, dass nach der vorgenannten Neuregelung die Bundesnetzagentur für die im BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben, also auch für SuedOstLink, bei der Durchführung der Bundesfachplanung insbesondere die Realisierung eines möglichst geradlinigen Verlaufs der Trassenkorridore zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt der Vorhaben zu prüfen hat und sich der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau in unmittelbarer räumlicher Nähe hierzu befindet. Da voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres mit einer Antragstellung für das Vorhaben Nr. 5 zu rechnen ist, möchte ich anregen, dass sich die Gemeinde Schkopau über die weitere Entwicklung des Vorhabens in den nächsten Monaten gezielt informiert. Hierzu werden voraussichtlich bereits ab Herbst 2016 Maßnahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Vorhabenträger 50Hertz GmbH und TenneT TSO GmbH durchgeführt.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau liegt darüber hinaus zumindest teilweise in einem Radius von 10km um den Netzverknüpfungspunkt des Vorhabens Nr. 44 (Lauchstädt – Wolkranshausen – Vieselbach). Für das Vorhaben Nr. 44 liegt der Bundesnetzagentur ebenfalls noch kein Antrag auf Bundesfachplanung vor. Wann ein solcher gestellt werden wird ist derzeit noch nicht absehbar.</p> <p>Da die verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber Vorhabenträger sind, und nicht die Bundesnetzagentur, rege ich gerade angesichts des Vorgesagten an, falls nicht bereits geschehen, die 50Hertz GmbH sowie die TenneT TSO GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:dritter.nabeg@bnetza.de">dritter.nabeg@bnetza.de</a> – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Jörg Meyenborg</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>8b</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 2) Die Hinweise zu dem geplanten Gleichstromvorhaben Nr. 5 wurden zur Kenntnis genommen. Da der Verlauf der Trasse noch nicht konkret feststeht, ist eine Übernahme in den Flächennutzungsplan jedoch nicht möglich.</p> <p>zu 3) Der Hinweis auf den geplanten Netzverknüpfungspunkt wurde zur Kenntnis genommen. Inwieweit die Gemeinde Schkopau betroffen ist, ist momentan nicht zu erkennen.</p> <p>zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die 50Hz Transmission GmbH wurde bereits mit dem Entwurf des FNP beteiligt. Die TenneT TSO GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
--	--



Deutsche Bahn AG • Brandenburger Straße 3a • 04103 Leipzig

Stadt.landGrün  
Am Kirchtür 10  
06108 Halle

3951/766

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region Südost  
Liegenchaftsmanagement  
Brandenburger Straße 3a  
04103 Leipzig  
www.deutschebahn.com

Sylvio Nickel  
Telefon 0341-968 8665  
Telefax 0341-968 8591  
sylvio.nickel@deutschebahn.com  
Zeichen FS-R-SO-L(A) S  
TOB-LPZ-16-11271

04.07.2016

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. a. Planung, welches bei Ihnen unter dem Zeichen SLG-afz geführt wird.

Durch 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. In den Änderungsbereichen sind keine Anlagen bzw. Gebäude im Eigentum der Deutsche Bahn bekannt.

Zu Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung werden seitens der Deutsche Bahn keine Forderung erhoben bzw. Hinweise gegeben.

Planungen oder sonstigen Maßnahmen welche für die Städtebauliche Ordnung von Bedeutung sein könnten liegen unserem Haus derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutsche Bahn AG

  
I. A. Mengel  
Leiterin Liegenchaftsmanagement

  
I. A. Nickel  
Eigentumsmanagement

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der DB AG keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung





DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Halleische Str. 8a, 06896 Lubau, OT Zornbau

StadtLandGrün  
Am Kirchtür 10  
06108 Halle

3567 Hall

REFERENZEN  
ANSPRECHPARTNER  
TELEFONNUMMER  
DATUM  
BETRIEF

SLG-sfr  
Herr Elser / 63849080  
034441/90638  
30.06.2016  
2. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Schkopau, OT Wallendorf

Sehr geehrte Frau Friedewald,



wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzzeigentin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben, im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplan im OT Wallendorf haben wir keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Urmittelbar betroffen sind zum Teil sehr hochwertige Telekommunikationslinien mit regionaler sowie überregionaler Bedeutung. Die vorth. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1,5 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Das Telekommunikationsnetz der Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut, Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen

*[Signature]*  
i.A.  
T. Polack

### Gemeinde Schkopau

#### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da seitens der Telekom keine Einwände gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Objektplanung bzw. die Bauausführung relevant und in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen.

#### Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



StadtLandGrün  
 Frau Friedewald  
 Am Kirchtur 10  
 06108 Halle (Saale)

Dow Olefinverbund GmbH  
 D:06236 Schkopau



EMERGENCY AM 21. JULI 2016

415

Schkopau, 19.07.2016  
 Bereich Liegenschaften  
 Frau Siemer  
 Straße B13  
 06236 Schkopau  
 Tel.: (0346) 7219  
 Fax: (0346) 149 7228

Ihr Zeichen: SLG-af  
 Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
 2. Ergänzung und 2. Änderung – Ortsteil Wallendorf  
 Ihr Schreiben vom 20.06.2016

Sehr geehrte Frau Friedewald,  
 auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 2016 zum o. g. Betreff teilen wir Ihnen mit, dass  
 unsere Stellungnahme vom 24. April 2012 (E-Mail) weiterhin Gültigkeit besitzt.

Mit freundlichen Grüßen  
 Dow Olefinverbund GmbH

*[Handwritten Signature]*  
 Bereich Liegenschaften

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **11**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Da die Dow Olefinverbund GmbH auch in  
 ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf (vgl. nachfolgenden Abwägungsbogen) keine Ein-  
 wände geäußert hat, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Astrid Friedewald**

Von: Heyner, Hans-Joerg (HU) [HJHEYNER@dow.com]  
Gesendet: Dienstag, 24. April 2012 12:29  
An: info@sig-stadplanung.de  
Betreff: FNP Schkopau

Sehr geehrte Frau Friedewald,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 11.04.12 zur beabsichtigten Änderung des FNP der Gemeinde Schkopau. Nach Prüfung der einsehbaren Unterlagen, haben wir festgestellt, dass unsere Interessen davon nicht betroffen sind.

Somit ist die Änderung für uns gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Joerg Heyner  
Regulatory Service Leader

☎ +49 34206 88154  
+49 34206 88275

Dow Olefinverbund GmbH  
D-06258 SCHKOPAU

Sitz der Gesellschaft: Schkopau, Am Weg zum Stein 1, 1100 2. JAHN  
Vorstand des Verwaltungsverbandes: Ralf K. Schulz  
Geschäftsbereich: Konzern-Regulatory, Vorstand: Ralf K. Schulz

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

Da die Belange der Dow Olefinverbund GmbH durch die Änderung und Ergänzung des FNP nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung



Uniper Kraftwerke GmbH  
Alexander-von-Humboldt-Strasse 1, 45896 Gelsenkirchen  
StadtLandGrün GmbH  
Am Kirchtur, 10  
06108 Halle

ERWIEDERUNGEN AM 25. JULI 2016 430

Uniper Kraftwerke GmbH  
Alexander-von-Humboldt-  
Strasse 1  
45896 Gelsenkirchen  
www.uniper.energy

Michael Jandewerth  
Land Management  
T. 49 2 09-6 01-58 58  
F. 49 2 09-6 01-51 00  
M. 49 1 80-5 59 58 53  
uniper.energy

Vorsitzender des  
Aufsichtsrats  
Klaus Schäfer

Geschäftsführer:  
Eckhard Rummier  
(Vorsitzender)  
Michael Kameleeg

Stz. Düsseldorf  
Ammercont Bürolektor  
HRB 57104

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung;  
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**  
Ihr Schreiben vom 20. Juni 2016; Ihr Zeichen: SLG-af  
20. Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass im Zusammenhang mit der  
Neuaufstellung des E.ON-Konzerns das gesamte operative Geschäft der E.ON  
Kraftwerke GmbH ausgegliedert und auf die Uniper Kraftwerke GmbH übertragen  
wurde. Richten Sie in Zukunft Schreiben zur Trägerbeteiligung bitte an o.g. Anschrift.

Zu der von Ihnen geplanten 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans  
haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Meer  
i. A. S. Jock

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Information wurde zur Kenntnis genommen. Sie wird bei zukünftigen Beteiligungen Berücksichtigung finden.

zu 2) Da seitens der Uniper Kraftwerke GmbH keine Einwände erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Im Auftrag der



Im Auftrag der



GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04179 Leipzig

0341 3504-100

0341 3504-100

0341 3504-100

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Ansprechpartnerin:  
Birgit Möbius

Tel.: (0341) 3504-466  
Fax: (0341) 3504-100  
leilungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen: SLG-afz  
20.06.2016  
UNSER ZEIChEN: GEN / MO  
07532/01/46;  
NRT; KSA

01.08.2016

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nimmehrfirmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung (Entwurf: März 2016)  
Unsere Registriernummer: 07532/01/46; NRT; KSA

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Weiterhin hat die ONTRAS mit der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen („GasLINE“) einen Dienstleistungsvertrag geschlossen, wonach die ONTRAS zur Beantwortung von Anfragen im Bereich der Kabelschutzrohranlagen-Trassen verpflichtet ist. Bezug nehmend auf Ihre o. g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau

➤ keine Anlagen der VGS befinden.

➤ Anlagen der ONTRAS und der GasLINE befinden.

Den vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan nehmen wir zum Anlass einer Anlagen-Präzisierung. Folgende in der Regel mittig in einem Schutzstreifen liegenden Anlagen befinden sich im Geltungsbereich:

Eigentümer / Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS Ferngasleitung (FGL) <sup>(1)</sup>	46	600	8 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	46.04	500	8 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	28	500	8 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	104	750	10 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	104.05 <sup>(9)</sup>	500	8 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	104.05	500	8 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	104.05.01 <sup>(9)</sup>	500	3 m <sup>(9)</sup>
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	201	800	10 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	201.06	600	8 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	201.06.02	600	8 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	201.06.02.04	150	4 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	201.07.04	300	6 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	201.07.04.01	300	6 m
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	Querverbindung		
ONTRAS FGL <sup>(1)</sup>	226	500	10 m
ONTRAS Steuerkabel (Stk) <sup>(1)</sup>	0202		1 m <sup>(1)</sup>

# Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

zu 2) zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die dargestellten Anlagen wurden – soweit das im Rahmen des Flächennutzungsplans möglich ist – im Übersichtsplan korrigiert und ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen
ONTRAS	SK <sup>(1)</sup>	0212		1 m <sup>(1)</sup>
ONTRAS	SK <sup>(1)</sup>	0206		1 m <sup>(8)</sup>
ONTRAS	SK <sup>(1)</sup>	0203		1 m <sup>(8)</sup>
ONTRAS	Kabelschutzrohranlage (1xKSR) <sup>(1)</sup> mit einliegenden Stk	0108		1 m <sup>(9)</sup>
ONTRAS	2xKSR <sup>(1)</sup>			1 m
ONTRAS	Korrosionsschutzanlagen (KSA) <sup>(1)</sup> mit Kabel/Anodenfeld	LAF46.00/02, 46.00/16, 201.06/04, 201.06/07, 201.00/24,		1 m/4 m - m
ONTRAS	KSA <sup>(1)</sup>	LAF46.00/01 <sup>(9)</sup> 201.00/23 <sup>(6)</sup> , T104.00/11 <sup>(6)</sup>		1 m <sup>(10)</sup>
GasLINE	Kabelschutzrohranlage (KSR) <sup>(1)</sup> mit einliegenden LWL-Kabeln			
ONTRAS	Sonstiges <sup>(1)</sup> : Mess-/Hinweisstulen (SMK/SPF), Armaturengruppen (S) der FGL 201, FGL 201.06 auf ONTRAS Grundstücke (Flurstück 36/2 und 38/4 in der Flur 2 der Gemarkung Rogitz), Armaturengruppen der FGL 46, FGL 201.06, FGL 201.06.02 auf ONTRAS Grundstücke (Flurstück 3/1 und 5/2 in der Flur 5 der Gemarkung Rabnitz) Armaturengruppen der FGL 46, FGL 201.06 auf ONTRAS Grundstücke Flur- stück 52/3 und 52/4 in der Flur 5 der Gemarkung Lochtau und Flurstücke 12/3 1, 12/33 und 15/5 in der Flur 2 der Gemarkung Burgliebenau)			
GasLINE	Sonstiges <sup>(1)</sup> : Kabelgarnituren			

<sup>(1)</sup> nachfolgend als Anlage/n bezeichnet

<sup>(2)</sup> befindet sich im Schutzstreifen der FGL 226

<sup>(3)</sup> bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 46 bzw. 201.06

<sup>(4)</sup> außer Betrieb

<sup>(5)</sup> stillgelegt

<sup>(6)</sup> 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand

<sup>(7)</sup> bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 201

<sup>(8)</sup> bzw. befindet sich im Schutzstreifen der FGL 28

Zur Information haben wir Ihnen einen Übersichtsplan (TK.25) beigefügt, aus dem Sie die ungefähre Lage und die Standorte der Anlage/n entnehmen können. Daraus erkennen Sie die Interessenberührung mit der/den Anlage/n.

Wir informieren, dass zwischenzeitlich eine Umfirmierung der ONTRAS (s. Hinweis im Briefkopf) und eine Änderung der Netzbereiche erfolgte.

Sollten Sie die genaue Lage dieser Anlage/n für die Abwägung benötigen, laden Sie bitte den für das Territorium zuständigen Betreiber/Dienstleister

**Für FGL:**

ONTRAS Gasttransport GmbH  
Netzbereich West  
Herr Martin Schmidt  
PF 21 11 48  
04112 Leipzig  
Tel. (0341) 27 111-5865  
Fax (0341) 27 111-2232

**Für KSA:**

ONTRAS Gasttransport GmbH  
Netzbereich West  
Herr Ohme  
An der B 184  
06779 Raguhn  
Tel. (034906) 414 - 53  
Fax (034906) 414 - 52

**Für KSR/STK, KSR/LWL:**

GDMcom mbH  
Service KGT Mitte/Stud  
Herr Essig  
Büro: Schönewauer Landstraße 101  
04178 Leipzig  
Postanschrift: Maximilianallee 4  
04129 Leipzig

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Für den Flächennutzungsplan sind keine genaueren Angaben erforderlich.


zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die dargestellten Anlagen wurden korrigiert und ergänzt.

zu 5) Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Ausführungen zu den Anlagen der ONTRAS und der GasLINE werden unter Pkt. 3.9.2 in überarbeiteter Fassung eingefügt.

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da es sich bei den östlich von Burgliebenau neu ausgewiesenen Wohnbaufläche überwiegend um bereits vorhandene Nutzungen handelt, ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Schutzabstände zu den Ferngasleitungen bei der Bebauung berücksichtigt wurden.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>15</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p><b>Vorschlag für die Beschlussfassung:</b> noch zu 6)</p> <p>Für die ebenfalls in diesem Bereich neu ausgewiesene Festwiese ist keine Bebauung vorgesehen, so dass sich kein Konflikt mit den querenden Leitungen ergibt.</p> <p>Bei dem nordwestlich von Raßnitz gelegenen Änderungsbereich, der im rechtswirksamen FNP anteilig als Industriegebiet ausgewiesen ist, ist keine Bebauung mehr vorgesehen, sondern der Bereich wird als Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald dargestellt, so dass sich kein Konflikt mit den querenden Leitungen ergibt.</p> <p>zu 7) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 9) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 10) Die übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen. Die Broschüre wird im Rahmen der weiterführenden Planungen Berücksichtigung finden.</p> <p><b>Bemerkungen:</b></p>	<p><b>4</b> zur Ortung und Kennzeichnung der jeweiligen Anlagen ein.</p> <p><b>Zum Entwurf des Flächennutzungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:</b></p> <p>1. In der Planzeichnung (Anlage 1: Übersichtsplan, Teil 1 und 2) sind die Anlagen zum Teil erfasst.</p> <p>2. Die Anlagen der ONTRAS und der GasLINE sind im Textteil unter Punkt 3.9.2 – Energieversorgung zu führen. Bei den Anlagen handelt es sich nicht um Produktleitungen. Bei den Eigentümer-Angaben der Anlagen beachten Sie bitte die Firmen-Umfirmierung (s. Hinweis im Briefkopf).</p> <p>3. Aus der Planzeichnung (Anlage 1: Übersichtsplan, Teil 2) ist zu entnehmen, dass die angezeigten Änderungsbereiche</p> <p style="padding-left: 20px;">➢ östlich Burgliebenau - gewerbliche Baufläche, Festwiese und</p> <p style="padding-left: 20px;">➢ nördlich von Raßnitz - Industriegebiet und Grünflächen</p> <p>Anlagen der ONTRAS/GasLINE berühren. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.</p> <p>Die Berührungsbereiche haben wir im Übersichtsplan gekennzeichnet.</p> <p>4. Im neu hinzugekommenen Ortsteil Wallendorf befinden sich keine Anlagen der VGS, der ONTRAS und der GasLINE.</p> <p>5. Wir bestätigen den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit den entsprechenden Einschränkungen für die Bauleitplanung.</p> <p>6. Sofern Änderungen im Bereich von 100 m beiderseits der Anlage/n vorgenommen werden, ist die GDM-com zur erneuten Stellungnahme aufzufordern.</p> <p>7. Damit diese Belange bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes weiterhin Berücksichtigung finden, legen wir Ihnen zur Beachtung eine Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ bei.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlagen gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p><b>Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</b></p> <p style="text-align: center;">Freundliche Grüße</p> <div style="text-align: center;">         Sven Porsch        Teamleiter        Sachbearbeiterin        Auskunfts/Genehmigung     </div> <p>Anlagen: Übersichtsplan, Teil 2 v. Antragsteller (bearbeitet)        Übersichtsplan (Auszug aus der TK 25)        Broschüre „Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften ...“</p> <p style="text-align: right;">Verteiler: Antragsteller, FPA IHK, GDMcom FT A/G</p>
<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>



ROH- UND BAUSTOFFE ■ DEPONIEREN ■ RECYCLING  
GÜTERNAH- UND -FERNVERKEHR ■ BETEILIGUNGEN

GP Günter Papenburg AG ■ Betriebsbüro Kella ■ Belliner Straße 239 ■ 06117 Kella (Socla)  
Gemeinde Schkoppau  
Bauamt, z.Hd. Herrn Weiß  
Schulstraße 18  
06258 Schkoppau

15.07.2016  
Bearbeiter: Mario Werner  
Vorgang-Nr.: 6507

**Stellungnahme zum Flächennutzungsplan Schkoppau**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Weiß,

wir nehmen Bezug auf unser gemeinsamen Termin am 11.07.2016 vor Ort, für den wir uns noch einmal bei Ihnen bedanken möchten.

Mit diesem Schreiben bekräftigen wir noch einmal unseren Wunsch, die Flurstücke 354 – 357 im Flächennutzungsplan ebenfalls als Gewerbe- und Industriegebiet auszuweisen, obwohl sich nur ein Teil der beiden Flurstücke 355 und 357 innerhalb des B-Planes befindet. Als Anlage liegen diesem Plan der Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan sowie ein Luftbild mit den Flurstücksgrenzen bei, aus dem die mehrheitlich gewerbliche Nutzung hervorgeht.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unseren Wunsch entsprechend berücksichtigen. Gern sehen wir ab 08.08.2016 für weitere Gespräche zur Verfügung. Für Rückfragen erreichen Sie Herr Werner unter 0345/5113-466.

Mit freundlichen Grüßen

  
GP Günter Papenburg AG

**Gemeinde Schkoppau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **16**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Die Ausweisung der gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan ist entsprechend der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitpläne erfolgt. Dies wird beibehalten, da innerhalb der B-/VE-Pläne ein ausreichend großes Flächenpotenzial an gewerblichen Bauflächen besteht.

Die Entwicklung soll innerhalb der im Flächennutzungsplan aktuell ausgewiesenen Flächen erfolgen.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung





# SWH. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft

Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH | Postfach 10 01 54 | 06140 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht  
Unser Zeichen | Unsere Nachricht

Bearbeitet von  
Herr Zitzling  
Telefon  
0345/581-6134  
Telefax  
0345/581-6193  
Datum  
20.07.2016

ENSCHÄRFUNG AM 25. JULI 2016 416

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau 2. Ergänzung und 2. Änderung Ihre Anfrage vom 20.06.2016

Sehr geehrte Frau Friedewald,  
wir beziehen uns auf Ihre Anfrage vom 20.06.2016.

Die Belange der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH werden durch den  
uns vorliegenden Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennut-  
zungsplans der Gemeinde Schkopau nicht berührt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
Hallesche Wasser und Abwasser GmbH

i. A.

ppa. Romy Kloß  
Prokuristin  
Joachim Geißler  
stellv. Abteilungsleiter  
Investitionen

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **17**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der HWS nicht berührt sind, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



Industrie- und Handelskammer  
Halle - Dessau

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, 06877 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtür 10  
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen / Beschrift vom  
20. Juni 2016  
Ihr Ansprechpartner  
Herr Schlotzyssek  
E-Mail  
aschlotzys@halle.ihk.de  
Telefon  
0345/2126-203  
Telefax  
0345/212644-203  
Identnummer

ERDEBEWERTUNG AM 25. JULI 2016  
549

Halle (Saale), 21. Juli 2016

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.

Die IHK Halle-Dessau begrüßt die Ausweisung zahlreicher Ortslagen als gemischte Bauflächen. Somit bestehen flexible Planungsgrundlagen für künftige Entwicklungen.

Wie im FNP dargestellt, ist die Gemeinde Schkopau aufgrund ihrer Lage ein Vorzugsstandort für die wirtschaftliche Entwicklung. Neben den landes- und regionalbedeutsamen Standorten sind ausreichend gewerbliche Standorte für Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben vorzuhalten. Die Berechnung des gewerblichen Bauflächenbestandes ist schwer nachvollziehbar und gibt eine Spanne von 31,8 ha bis 57,6 ha an. Ob damit der ermittelte Gewerbeflächenbedarf von 55 ha tatsächlich gedeckt werden kann ist unsicher. Da „schnelle unkomplizierte Flächenverfügbarkeit und Erweiterungsmöglichkeiten entscheidende Standort- und Entwicklungsbedingungen“ (Zitat Seite 91 FNP) sind, sollten genügend Flächen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Aussage, es bestünde kein Bedarf an der Ausweisung weiterer gewerblicher Bauflächen zu prüfen.

In dem Zusammenhang kritisiert die IHK, dass sich von den im Gemeindegebiet vorhandenen 84,5 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen ein nicht unbeträchtlicher Anteil in rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebieten befindet. Damit stehen diese für emittierende Unternehmen geeigneten Flächen nicht zur Verfügung. Laut den Planunterlagen sollen noch weitere Gewerbegebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen genutzt werden, wodurch die real zur Verfügung stehende Gewerbefläche weiter reduziert wird.

**1**

**2**

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **19**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da die IHK den ausgewiesenen Mischgebieten zustimmt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Festzustellen ist, dass sich die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche des B-Plans Nr. 1/92, der überwiegend als SO Photovoltaik ausgewiesen wurde, nicht entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung entwickelt hat. Vielmehr wurden zwischenzeitlich innerhalb des im Jahre 1993 genehmigten Bebauungsplanes mit einer ca. 80 ha großen als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfang von ca. 42 ha errichtet. Aus diesem Grunde soll diese Fläche künftig als Sondergebiet Photovoltaik fortgeführt werden.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **19**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 2) Da nördlich der B 6 im unmittelbaren Anschluss an den Bereich des planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebietes der Gemeinde Kabelsketal im Flächennutzungsplan Schkopau noch ca. 45 ha gewerbliche Baufläche darstellt sind und auch in den rechtskräftigen B-Plänen 2/2 „An der Deponie/Industriegebiet Ost“ (Döllnitz) und B-Plan Nr. 6 „Gewerbe- und Industriegebiet Lochau-Raßnitz“ noch größere Flächen zur Verfügung stehen (22 ha bzw. 16,5 ha), ist von einer ausreichenden Verfügbarkeit von gewerblichen Bauflächen auszugehen.


zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er wurde bei der Erarbeitung des Planentwurfs bereits berücksichtigt.

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Bergbauberechtigungen wurden im Entwurf bereits vollständig dargestellt.

zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ausweisungen im Bereich des Raßnitzer und Wallendorfer Sees sind unter Berücksichtigung der übergeordneten raumordnerischen Vorgaben und in Abwägung aller zu berücksichtigender Belange erfolgt.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>19</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungsnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung: noch zu 5) Der Wallendorfer See liegt fast vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Elster-Luppe-Aue“. Ziel der LSG-Ausweisung ist es, das Landschaftsbild und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche zu erhalten und zu schützen. Darüber hinaus sollte den naturschutzfachlichen Belangen auch bei der Renaturierung und der Entwicklung von Folgenutzungen entsprechendes Gewicht eingeräumt werden. Planungen zur Entwicklung dieses Bereiches müssen sich an den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben zu orientieren. Dies gilt insbesondere für Planungen baulicher Anlagen jeder Art und anderer Maßnahmen, die die Lenkung von Besucherströmen beinhalten bzw. vorbereiten.</p> <p>Aus den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen bezüglich der Tagebaurestseen ergeben sich unvermeidbare Konflikte. Aus diesem Grund sind künftig Maßnahmen vorzusehen, die einerseits dem Natur- und Landschaftsschutz gerecht werden und andererseits dem Wunsch nach einem Angebot von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten nachkommen. Zur Lösung dieser Konflikte sollen die vorhandenen Erholungsmöglichkeiten und Angebote im Rahmen des im Entwurf vorliegenden Masterplans so geordnet werden, dass eine stärkere Berücksichtigung von Natur und Landschaft gewährleistet ist.</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>3</b></p> <p>Bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen sollte darauf geachtet werden, keine Konfliktsituationen zu bestehenden Unternehmensstandorten zu schaffen (heranrückende Wohnbebauung).</p> <p style="text-align: center;"><b>4</b></p> <p>Bestehende Bergbauberechtigungen sind vollständig in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Dabei sind die in den Betriebsplänen enthaltenen Abbaugrenzen abzubilden und nicht nur der derzeitige Bestand.</p> <p style="text-align: center;"><b>5</b></p> <p>Der Wallendorfer See soll – im Gegensatz zum Raßnitzer See, welcher nur Natur und Landschaft dienen soll – in Richtung einer umweltverträglichen Erholungsnutzung entwickelt werden. Eine touristische Infrastruktur um den See bzw. um beide Seen ist laut FNP nicht vorgesehen. Die IHK regt an zu prüfen, ob durch diese Vorgaben nicht touristische Potenziale vergeben werden.</p> <p style="text-align: center;"><b>6</b></p> <p>Die Übernahme von identifizierten Vernässungsflächen in den FNP wird begrüßt.</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center;">         i. A.        Andreas Scholtyssek        Referent Umwelt und Raumordnung        Geschäftsfeld Innovation und Umwelt     </div>
<p>Beschluss                    ja   <input type="checkbox"/>                    nein   <input type="checkbox"/>                    Enthaltung   <input type="checkbox"/></p>	

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **19**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

noch zu 5) Von den drei am Wallendorfer See laut Masterplan vorgesehenen Flächen für Entwicklungsbereiche für die Erholung (am und im Wasser) sind die Bereiche Burgliebenau und Luppenau (Löpitz) raumordnerisch abgestimmt, da sie aus dem TEP für den Planungsraum Merseburg-Ost abgeleitet sind (dort: Erholungs- und Freizeitbereiche mit lokaler Bedeutung).

Die zukünftigen Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen sind grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt einer umweltverträglichen Einordnung zu gestalten, wobei dem Charakter und der Funktion der Auenlandschaft zu entsprechen ist. Für die Sicherung der speziellen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind ausreichende Übergangszonen erforderlich. Diese sollen durch Rückbau und Renaturierung des gegenüber der Vogelinsel gelegenen Strandes und Rückbau der in diesem Bereich noch vorhandenen, durch den Tagebau entstandenen Wege entwickelt werden.

Der Standort *Wallendorf* soll deshalb vorwiegend einer naturnahen Erholung mit Bademöglichkeiten insbesondere für die Bevölkerung im Nahbereich dienen. Dazu steht der Strand mit Steg den Anwohnern zur Verfügung. Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Badebetriebes sind laut Masterplan vorgesehen.

zu 6) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

Beschluss ja  nein  Enthaltung

[info@slg-stadtplanung.de](mailto:info@slg-stadtplanung.de)

Von: Honekamp-Könemann, Dorothee <dhonekampkoenemann@lda.mk.sachsen-anhalt.de>  
Gesendet: Mittwoch, 13. Juli 2016 14:42  
An: info@slg-stadtplanung.de  
Betreff: Wallendorf FNP - 13776-2016

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit der kompletten Aufzählung der Denkmale in Wallendorf werden die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Archäologie, die Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.  
Dorothee Honekamp-Könemann M.A.  
Gebietsreferentin  
Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
- Museum für Vorgeschichte -  
Post: Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle  
Besuch: Große Märkerstraße 21/22 06108 Halle  
Telefon: 0345-29397-48 Fax: 0345-29397-15  
e-mail: dhonekampkoenemann@lda.mk.sachsen-anhalt.de

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **24**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegung)

Stellnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens des LDA festgestellt wird, dass die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege berücksichtigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 166 • 06035 Halle / Saale

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle/Saale

27. JULI 2016  
4441

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

**Entwurf - Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**

Ihr Zeichen: SLG - af

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 20.06.2016 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zu den Entwurfsplanungen der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau.

Bereits mit Schreiben vom 11.06.2012, Az.: TÖB-34942-856/2012-R 370 hatte das LAGB Stellung zu den Vorentwurfsplanungen der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau genommen.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Nach Prüfung und Durchsicht der Planungsunterlagen zum o.g. Entwurf des Flächennutzungsplanes ist seitens des LAGB, Abt. Bergbau, folgendes festzustellen:

25. Juli 2016  
32.21-34290-1455/2016-  
13271/2016

Frau Bong  
Durchwahl 0346/5212/25  
E-Mail: stellungnahmen  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Köhneke Str. 38  
06116 Halle / Saale  
Telefon (0346) 5212-0  
Telefax (0346) 522 96 10

E-Mail: poststelle  
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de  
E-Mail-Adresse nur für Kommiss. Mit-  
arbeiterinnen  
Internet:  
www.lagb.sachsen-anhalt.de

Landesbankkassens Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Fil. Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
RTD 810 013 00

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)


Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p><b>1</b></p> <p>Die o.g. Fachstellungnahme der Abteilung Bergbau vom 11.06.2012 wurde im vorliegenden Entwurf berücksichtigt (siehe Abwägungsergebnis). Zu den allgemeinen Inhalten sind keine wesentlichen Ergänzungen notwendig bzw. werden keine Forderungen erhoben.</p> <p>Zu dem insbesondere in Rede stehenden Bereich der Gemarkung Wallendorf werden aus bergbaulicher Sicht folgende Hinweise gegeben und Fakten erläutert:</p> <p><b>2</b></p> <p>Die Bereiche des Wallendorfer Sees und des Raßnitzer Sees stehen gegenwärtig noch gemäß § 69 Absatz 1 Bundesberggesetzes (BBergG) unter Bergaufsicht. Das gesamte Gebiet des ehemaligen Tagebau Merseburg-Ost unterliegt demnach bergrechtlichen Bestimmungen. Für die Einstell- und Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Braunkohlentagebaus Merseburg-Ost liegt ein zugelassener Abschlussbetriebsplan (ABP) vor.</p> <p><b>3</b></p> <p>Für den ehemaligen Tagebau wurde in Abarbeitung und Einhaltung, insbesondere der Maßgaben des ABP, ein standisicheres Böschungssystem unter den Bedingungen eines wassergefüllten Zustandes der Tagebauhoform hergestellt.</p> <p><b>4</b></p> <p>Entsprechend dem im LAGB vorliegenden ABP für den Tagebau Merseburg-Ost ist als Nachnutzung des ehemaligen Baufeldes 1a (Wallendorfer See) eine begrenzte Naherholung ausgewiesen. Für das Tagebaurestloch 1b (Raßnitzer See) ist gemäß ABP die volle Einbeziehung des Baufeldes in das Landschaftsschutzgebiet (Luppe-Elester-Aue) ohne Naherholung festgelegt. Das Teil- gebietsentwicklungskonzept (TEP) vom 24.03.1998 weist ebenfalls darauf hin, dass das gefüllte Tagebaurestloch 1b (Raßnitzer See) dem Naturschutz als so genannter Naturraum (vgl. Anlage 5 TEP) vorbehalten ist.</p> <p><b>5</b></p> <p>Teile des Gebietes des Entwurfes der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau fallen in den räumlichen Geltungsbereich des ABP für den Tagebau Merseburg-Ost.</p> <p><b>6</b></p> <p>Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bereiche der Badestellen in Burgliebenau und Luppenau ebenfalls dem Bereich des ABP zugehörig sind und somit noch unter Bergaufsicht stehen. Entsprechen ist die Schraffur (schräge Linien) in dem Lageplan Blatt 1 zum Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau ergänzend ein- zufügen.</p> <p><b>7</b></p> <p>Bis zur Beendigung der Bergaufsicht gemäß § 69 Abs. 2 BBergG ist die Lausitzer Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) das bergrechtlich verantwortliche Unternehmen.</p> <p>Eine geplante, nichtbergbauliche Folgenutzung bedingt eine vorherige Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht. Ein Antrag zur Beendigung der Bergaufsicht liegt dem LAGB vor und befindet sich derzeit in Bearbeitung. Darüber hinaus sind alle wesentlichen Planungs- und Realisierungs-</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>25</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits im Planverfahren beachtet. Entsprechende Ausführungen finden bereits unter Pkt. 2.2.2 (Bergbau) und Pkt. 4.10 (Wasserflächen/Wasserwirtschaft) der Begründung und sowie Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts (Schutzgut Wasser).</p> <p>zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 2.2.2 der Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits im Planverfahren beachtet. Entsprechende Ausführungen finden bereits unter Pkt. 2.1.5 (TEP) und unter Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts (Schutzgut Wasser).</p> <p>zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden bereits unter Pkt. 2.2.2 (Bergbau) der Begründung und Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts (Schutzgut Wasser).</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
--	---



<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>25</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Schraffur wurde in Blatt 1 ergänzt.  zu 7) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 2.2.2 (Bergbau) der Begründung und Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts (Schutzgut Wasser) wurden entsprechend aktualisiert.  zu 8) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die LMBV wurde ebenfalls um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.  zu 9) Da aus bergbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.  zu 10) Da aus geologischer Sicht keine Bedenken bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	<p><b>7</b></p> <p>maßnahmen mit der LMBV mbH abzustimmen.</p> <p><b>8</b></p> <p>Es wird deshalb empfohlen, eine gesonderte Stellungnahme bei dem genannten Unternehmen (LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau - Verwaltungsgesellschaft mbH - Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig) einzuholen.</p> <p><b>9</b></p> <p>Unter Beachtung der o.g. Hinweise bestehen gegen die 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau im Bereich der noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen seitens des LAGB keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.</p> <p>Bearbeiter/-in: Herr Thurm (0345 - 5212 187), Frau Huch (0345 - 5212 226), Frau Menzel (0345 - 5212 230)</p> <p>Geologie</p> <p><b>10</b></p> <p>Zum Entwurf der 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau gibt es aus geologischer Sicht nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag    Bong</p>
---	---

3651 Trask



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neudorfer Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2.Ergänzung und 2.Änderung

#### Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich bleibt es bei den Anmerkungen aus meiner Stellungnahme vom 11.5.2012, selbst wenn die Planung zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf die Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt hat.

Darüber hinaus bitte ich Sie im Kartenbild der Planunterlage das Aktenzeichen des Geoleistungspaketes für kommunale Gebietskörperschaften der Gemeinde Schkopau, in welchem die Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Geobasisdaten geregelt sind, wie folgt anzubringen:

„[Geobasisdaten/Stand] © Geobasis-DE / LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-8022769-11-8“.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter nebenstehender Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Matthias Schmidt

Halle, den 17.07.2016

Ihr Zeichen/ihre Nachricht:  
SLG-af

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
92LU-V24-8011095-2016  
bearbeitet von:  
Herrn Soyke **1**

Telefon: 0345-6912-203

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers  
Mo – Fr, 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di, 13 – 18 Uhr **2**

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8595  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: service@  
vermgeo.sachsen-  
anhalt.de

Standort Halle (Saale)  
Telefon: 0345 6912-0  
Fax: 0345 6912-133  
E-Mail: poststelle.halle@  
vermgeo.sachsen-  
anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **26**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 11. Mai 2012 wird auf den nachfolgenden Abwägungsbogen verwiesen.

zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Aktenzeichen wird entsprechend der Vorgabe angepasst.

#### Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

EHREBERGEN AM 15. MAI 2012

271 / Friedl



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle(Saale)

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung**

Halle, 11.05.2012  
Ihr Zeichen/ihre Nachricht:  
vom 13.04.2012

hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Bereich der 2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes befinden sich Festpunkte der Festpunktefelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Für die Unversehrtheit der Punkte hat der Vorhabensträger Sorge zu tragen. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen um rechtzeitige Mitteilung. Bei Bedarf kann ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte zur Übersicht für die Lage der Punkte zusenden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Matthias Schmitt

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
82-1-V24-8007429-2012  
bearbeitet von:  
Herrn Langner  
Telefon: 0345 6912 468

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers  
Mo - Fr 8 - 13 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di 13 - 18 Uhr

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-5555  
Fax: 0391 567-6666  
E-Mail: service@  
ivermgeo.sachsen-  
anhalt.de

Standort Halle (Saale)  
Telefon: 0345 6912-0  
Fax: 0345 6912-133  
E-Mail: poststelle.halle@  
ivermgeo.sachsen-  
anhalt.de  
Internet: www.ivermgeo.  
sachsen-anhalt.de

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan keine Bauvorhaben unmittelbar vorbereitet, haben seine Ausweisungen keine Auswirkungen auf die Festpunkte.

Bemerkungen:

ja

nein

Enthaltung

Beschluss



**SACHSEN-ANHALT**

Landesanstalt für  
Altlastenfeststellung

Projektleiterin 2

Landesanstalt für Altlastenfeststellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 32 02 49 · 39041 Magdeburg

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchorf 10  
06108 Halle (Saale)

07.2016

Ihr Zeichen: SLG-aw  
Ihre Nachricht vom: 20.06.2016  
Unser Ak.: 7232-5001-020-001-  
16

Ihr Ansprechpartner:  
Herr (Markschreffel)  
Durchwahl (0391) 74440-58  
Mailadresse: laf@laa.de

ERSCHEINUNG AM 20. JUNI 2016  
4/3 R

**Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schkopau (Saalekreis)  
- 2. Änderung und 2. Ergänzung  
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 20. Juni 2016 baten Sie im Auftrag der Gemeinde Schkopau um Mitteilung, ob im Geltungsbereich des 2. Ergänzungs- und Änderungsverfahrens bezüglich der Eingliederung des Ortsteils Wallendorf (Luppe) in die Gemeinde Schkopau, Gebäude oder Anlagen in unserer Trägerschaft vorhanden seien bzw. unsere Belange in irgendeiner Weise von der Planung berührt würden.

Als Landesanstalt für Altlastenfeststellung (LAF) sind wir zum einen i) zuständige Bodenschutzbehörde für die im FNP enthaltenen Flächen des sogenannten Ökologischen Großprojektes Buna und zum anderen ii) die Freistellungsbehörde im Verfahren „Umverlegung der Laucha“.

Zu i)

Für die im FNP Schkopau enthaltenen Flächen des Ökologischen Großprojektes Buna bestätigen wir hiermit die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 23.04.2012. Insofern ergeben sich nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen unsererseits keine weiterführenden Anmerkungen und Hinweise.

Zu ii)

Für den Bereich der Flächen im FNP die für die „Umverlegung der Laucha“ geplant sind (Kapitel 6.8), ergeben sich nach derzeitigem Stand Veränderungen im Trassenverlauf. Nach aktueller Planung beginnt das neue Gewässerbett der

Vors. des Verwaltungsrates:

Klaus Rentsch  
Geschäftsführer:  
Jürgen Steinelmann

Maxim-Coski-Straße 10  
39108 Merseburg  
TEL (0391) 74440-0  
FAX (0391) 74440-70  
www.laf-isa.de

Norddeutsche Landesbank  
BIC: NOLADE33XXX  
IBAN: DE44 2512 0510 0000012  
BLZ: 251200  
Kto. 123 041 311

FNP Schkopau\_SN\_LAF\_160714

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **27**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Da auch in der Stellungnahme vom 23.04.2012 (vgl. anliegenden Abwägungsbogen) keine Bedenken geäußert wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Rückfrage bei dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz hat ergeben, dass die MDSE für den umzuverlegenden Lauchabschnitt der Vorhabenträger ist. Der genaue Streckenverlauf wurde erbeten und in den Flächennutzungsplan übernommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Laucha nördlich der Ortschaft Knapendorf im Bereich der Altdéponie I und endet vor der Eisenbahnunterführung Bahnlinie Merseburg – Halle-Nietleben im alten Gewässerbett

Für den genauen Streckenverlauf, sofern erforderlich verweisen wir Sie hiermit an den Vorhabenträger:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft  
 Sachsen-Anhalt (LHW)  
 Otto-von-Guericke-Straße 5  
 39104 Magdeburg  
 Projektverantwortlicher: Herr Dr. Uhlmann

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag  
  
 Evelyn Schaffrankska

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **27**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

EMBEZUGEN AM 21. APR. 2012

*197 Trösel*

Landesanstalt für Altlastenreinstellung des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 32 02 28 · 39041 Magdeburg

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle (Saale)

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schkopau (Saalekreis)  
- 2. Änderung und 2. Ergänzung  
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 13. April 2012 bat Sie im Auftrag der Gemeinde Schkopau um Mitteilung, ob im Geltungsbereich des 2. Ergänzungs- und Änderungsverfahrens bezüglich der Eingliederung des Ortsteils Wallendorf (Luppe) in die Gemeinde Schkopau, Gebäude oder Anlagen in unserer Trägerschaft vorhanden seien bzw. unsere Belange in irgendeiner Weise von der Planung berührt würden.

Als Landesanstalt für Altlastenreinstellung (LAF) sind wir lediglich zuständige Bodenschutzbehörde für die im FNP enthaltenen Flächen des sogenannten Ökologischen Großprojektes Buna, welche nicht Gegenstand des Verfahrens sind.

Insofern ergeben sich nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen unsererseits keine weiterführenden Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Evelyn Scharfranka*  
Evelyn Scharfranka

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **26**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Landesanstalt für Altlastenreinstellung keine Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



**SACHSEN-ANHALT**

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement  
Sachsen-Anhalt  
Technisches Büro Halle

Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement, Sachsen-Anhalt,  
An der FlieBewegkasserne 21, 06130 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

EMERDANGEN AM 25. JULI 2016 *424*

Halle (Saale), 18.07.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
SLG-afv

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom:  
S 22.006 / 27000-FNP-05/16

Bearbeitet von:  
Frau Schneider  
Sandra.Schneider@sachsen-  
anhalt.de

Hausruf: (0345) 4823-4823: **1**  
Tel.: 8633  
Fax: 8989

**2**

An der FlieBewegkasserne 21  
06130 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 4823-60  
Fax: (0345) 4823-8989  
E-Mail-Adresse Poststelle:  
Poststelle-HAL.BLSA@sachsen-  
anhalt.de

Bearbeiteradresse:  
Landesbetrieb Bau- und  
Liegenschaftsmanagement  
Sachsen-Anhalt  
Technisches Büro Halle  
An der FlieBewegkasserne 21  
06130 Halle (Saale)

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **28**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Da auch in der Stellungnahme vom 02.05.2012 (vgl. anliegenden Abwägungsbogen) keine Bedenken geäußert wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass die Jugendanstalt nicht von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen ist.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und**

**2. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme vom 02.05.2012 zum Vorentwurf hat auch für die vorliegende 2. Ergänzung und 2. Änderung weiterhin Bestand. Von Seiten des BLSA ist die Liegenschaft Jugendanstalt Raßnitz, Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen, Gröbersche Str. 1, 06258 Schkopau betroffen. Die Fläche wurde im FNP Entwurf als Sondergebiet gekennzeichnet. Wir bitten die Belange der Jugendanstalt weiterhin bei der Planung zu beachten. Wir gehen davon aus, dass das Sondergebiet nicht von den Änderungen betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*[Signature]*  
Hüttl

EMPEGANGEN AM 04. MAI 2012

22 TF-S&L



SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb Bau und Liegenschaftsmanagement, Sachsen-Anhalt  
An der Friedenwegkaserne 21, 06130 Halle

Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchor 10

06108 Halle

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
2. Änderung und 2. Ergänzung  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie  
Information über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1  
BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)**

Halle, 02.05.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom:

Bearbeitet von: F. Schön

Hausruf: (0345) 4823-0  
Tel.: 8117  
Fax:

An der Friedenwegkaserne 21  
06130 Halle

**1**  
Tel.: (0345) 4823-0  
Fax: (0345) 4823-xx  
E-Mail-Adresse

Poststelle:  
Poststelle.sued@blsa.sachsen-  
anhalt.de

**2**  
Bearbeiteradresse:  
Bau und Liegenschaftsmanagement  
Sachsen-Anhalt  
An der Friedenwegkaserne 21  
06130 Halle

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **27**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

(Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass die Jugendanstalt nicht von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen ist.

zu 2) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

#### Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung





**SACHSEN-ANHALT**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle/Saale

EMBELEGUNG AM 25. JULI 2016  
*per*

Reg. Nr.: SK38/2016

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung, Stand: 03/2016**

*hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB*

Halle, 07.07.2016

Ihr Zeichen/ihre Nachricht vom:  
v. 27.06.2016  
Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom: S/21-211a-211a8-21102

Bearbeitet von: Frau Kominiek  
[Christina.Kominiek@lslsb.sachsen-anhalt.de](mailto:Christina.Kominiek@lslsb.sachsen-anhalt.de)

Hausruf: -  
Tel.: +49 345 4823-7117  
Fax: +49 345 4823-7999

**1**

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

E-Mail - Adresse  
[poststelle.sued@lslsb.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.sued@lslsb.sachsen-anhalt.de)

**2**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00

IBAN DE18 0000 0008 001500  
BIC MARKDEF3310

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange erhielten wir die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau zur Stellungnahme:

Hinsichtlich des geplanten Radweges zwischen Wallendorf und Zöschen gibt es im Rahmen der Entwurfsplanung eine geänderte Trassenführung. In der Anlage übergeben wir Ihnen einen Übersichtsplan, diese Trasse kann bei der Fortschreibung beachtet werden.

Weitere Hinweise und Anmerkungen bestehen unsererseits nicht. Die eingereichten Planunterlagen verbleiben in unseren Akten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*per*  
Bredner

Anlage: Übersichtsplan

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **29**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Verlauf des Radwegs wurde entsprechend der aktuellen Planung modifiziert.

zu 2) Da keine weiteren Hinweise gegeben wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



**SACHSEN-ANHALT**

Landesbetrieb für  
Hochwasserschutz und  
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich  
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich  
Merseburg**

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Flussbereich Merseburg • Postfach 720 185 • 06045 Halle

StadtLandGrün  
z. H. Frau Friedewald  
Am Kirchor 10  
06108 Halle (Saale)

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und  
2. Änderung; Stellungnahme als TöB**

Sehr geehrte Frau Friedewald,  
meine Stellungnahme vom 16.05.2012 ist weiterhin gültig – auch mit Ihren  
Bemerkungen. Die in den Blättern 1 und 2 markierten Veränderungen betref-  
fen nicht die Zuständigkeit des LHW.

Folgende Änderungen gibt es seit 2012:  
Das Wassergesetz wurde novelliert und damit wurden die Einstufungen zum  
01.01.2015 bei den Gewässern **Weißer Elster** und **Bach** geändert, d.h.,  
bei der **Weißer Elster** wurden die Schöpfwerkgraben Oberthau, Raßnitz und  
Lochau sowie die Steinlache und der Markgraben des Umlüters Döllnitz zu  
Gewässern 2. Ordnung abgestuft. Damit gehören nur noch die Mahlbüsen  
direkt vor den Schöpfwerken und der Mittelgraben – vom Hübschutz Döllnitz  
bis zur Aufteilung in Markgraben und Steinlache – zur den Gewässern 1. Ord-  
nung und damit in die Zuständigkeit des LHW. Im Ü-Plan (Teil 1) steht die  
Bezeichnung „Steinlache“ schon an dem Gewässer „Mittelgraben“.

Der **Bach** wurde insgesamt – also auch in Ihrem Plangebiet im Bereich  
Wallendorf - als Gewässer 1. Ordnung eingestuft.

An der Laucha ist nach wie vor ein „Stausee“ im Plan ersichtlich. Dort ist ggf.  
ein größeres Schifflagebiet vorhanden.  
Die Trasse der Umverlegung der Laucha ist nicht richtig dargestellt. Diese  
wurde nochmals geändert und sollte mit der MDSE und ggf. der UWB abge-  
stimmt werden. Die Wiedereinbindung in die alte Trasse ist bereits vor (west-  
lich) der Bahnlinie vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marion König

**Flussbereich Merseburg:**  
Wiesener Straße 4  
06132 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 5484-401  
Fax: (0345) 5484-450  
E-mail: FB.MO@  
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de  
www.lhw.sachsen-anhalt.de

**Hauptsitz:**  
Sonderstraße, Str. 5  
39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 591-10  
Fax: (0391) 591-1230  
E-mail: poststelle@  
lhw.mlu.sachsen-anhalt.de  
www.lhw.sachsen-anhalt.de

**1**

**2**

**3**

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **30**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts wurde aktualisiert.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Es handelt sich um eine Vernässsungsfläche. Die  
Darstellung Wasserfläche wird auf den eigentlichen Lauchlauf reduziert.

zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Der geänderte Streckenverlauf wurde erbeten  
und in den Flächennutzungsplan übernommen.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung

31

LANDESDIREKTION  
SACHSEN



31  
31/17/16

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Stadt LandGrün  
Am Kirchtür 10  
08108 Halle

Ihr/e Ansprechpartner/in  
Ronald Michael  
Durchwahl  
Telefon +49 351 625-3610  
Telefax +49 351 625-3680  
ronald.michael@  
lds.sachsen.de  
Geschäftsfachschon  
(bitte bei Antwort angeben)  
DD36-4055/1301  
Dresden,  
30. Juni 2016

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau;**

**2. Ergänzung und 2. Änderung**  
Unsere Stellungnahme vom 26. April 2012  
Ihr Schreiben vom 20. Juni 2016 mit Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben dankend Ihr Schreiben und das Abwägungsergebnis mit Bezug auf unser Schreiben vom 26. April 2012 erhalten. Ihr Abwägungsergebnis nehmen wir zur Kenntnis. Weitere Hinweise oder Änderungsvorschläge sind aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Wir bitten dennoch um weitere Beteiligung im Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Michael  
Referent

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz  
Besucherschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Stadtschloßplatz 2  
01062 Dresden  
www.lds.sachsen.de

Bankverbindungen:  
IBAN  
DE82 8505 0300 3153 6133 70  
BIC 850503 DE 33  
Kreditanstalt für  
Saxonsche Sparkasse  
Dresden

Verkehrsbehörde:  
Stapelstraße 15  
(Weißschlosschen)  
Bismarckstr. (Landesdirektion)  
Für Besucher mit Behinderungen  
sind barrierefreie Einbauten  
im Parkhaus vor dem Gebäude.

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Landesdirektion Sachsen keine weiteren Hinweise gegeben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,  
Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 55 - 06003 Halle (Saale)

Vorab per Mail  
StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchor 10  
06108 Halle (Saale)

nachrichtlich an:

Landkreis Saalekreis  
Domplatz 9  
06217 Merseburg

EMBECKEN AM 25. JULI 2016 925

Halle, 19.07.2016

Ihr Schreiben vom 20.06.2016  
Mein Zeichen: 21101/00-  
20/2016-FNP.2

Bearbeitet von: Frau Papies  
claudia.papies@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2616  
Fax: (0345) 514-2512

Dienstgebäude:  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:  
Ernst-Kamleh-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0  
Fax: (0345) 514-1444  
Poststelle@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:  
www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für  
formale Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

1

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 610 000 00

Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
2. Ergänzung und 2. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) wurde das Landesverwaltungsamt als Träger öffentlicher Belange in dem o.g. Verfahren beteiligt.

Aus Sicht des Landesverwaltungsamtes, unter Beteiligung der Fachreferate

- obere Verkehrsbehörde (Referat 307),
- obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401),
- obere Behörde für Wasserversorgung (Referat 404),
- obere Behörde für Abwasser (Referat 405) und
- obere Naturschutzbehörde (Referat 407)

wird aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass das Sondergebiet für Windenergie westlich von Großkugel im Bauschutzbereich des Flughafens Leipzig/Halle, in der An- und Abflughaltung West liegt. Gemäß § 12 LuftVG bedarf es hierzu der Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde. Sofern diese bisher nicht erteilt wurde, ist die zuständige Landesluftfahrtbehörde unter folgender Adresse zu beteiligen:

Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **32**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)


Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Landesdirektion Leipzig wurde beteiligt. Die positive Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 30.06.2016 vor.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>32</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Er ist in nachfolgenden Planverfahren zu beachten. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan dient lediglich der planungsrechtlichen Sicherung der Flächen für die Windenergienutzung. Konkrete Angaben zu den zukünftigen Windenergieanlagen liegen noch nicht vor. Insofern kann aus den Ausweisungen des Flächennutzungsplans keine Beeinträchtigung der Flugnavigation abgeleitet werden.</p> <p>zu 3) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er ist im Baugenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beachten. Da der Flächennutzungsplan keine Aussagen zu Bauhöhen trifft, ist er für den FNP unbeachtlich.</p> <p>zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Das BAIUD wurde beteiligt. Eine positive Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 11.07.2016 vor.</p> <p>zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ergänzung und Änderung des FNP Schkopau sind keine Ausweisungen vorgesehen, die die Unterhaltung und Sicherheit der Deiche beeinträchtigen.</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>1</b></p> <p>Landesdirektion Sachsen Dienststelle Dresden Referat 36 - Luftverkehr und Binnenschifffahrt Slauffenbergallee 2 01099 Dresden</p> <p style="text-align: center;"><b>2</b></p> <p>Die Zustimmung beruht gemäß § 31 Abs. 3 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) auf der kostenpflichtigen gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). Da das Sondergebiet für Windenergie im Anlagenschutzbereich der Funknavigationsanlagen des Flughafens Leipzig/Halle liegt, ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) sowie die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Planungen ergehen folgende Hinweise:</p> <p style="text-align: center;"><b>3</b></p> <p>Gemäß §14 LuftVG ist für Windkraftanlagen mit Bauhöhen von über 100 m über Grund zur Erteilung der Baugenehmigung eine Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Tages- und Nachtkeimzeichnung sind bei Bauhöhen von über 100 m über Grund entsprechend der Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur anzubringen.</p> <p>Für die Belange der militärischen Luftfahrt ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) unter folgender Adresse zu beteiligen:</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p>Des Weiteren wird aus Sicht der oberen Behörde für Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:</p> <p style="text-align: center;"><b>5</b></p> <p>Die im Flächennutzungsplan liegenden Deiche und Dämme des Gewässers weiße Elster sowie Saale, dienen dem Hochwasserschutz. Gemäß § 97 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) sind alle Maßnahmen untersegt, welche die Deichunterhaltung unmöglich machen, wesentlich erschweren oder die Sicherheit von Deichen beeinträchtigen können.</p> <p style="text-align: center;"><b>6</b></p> <p>Es wird auf die Verbote nach § 96 Abs. 1 WG LSA zur Benutzung der Deiche und § 97 Abs. 2 WG LSA zum Schutz sowie zu den Verbotsstreifen der Deiche verwiesen.</p>
	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>32</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>	<p><b>6</b></p> <p>Gemäß § 96 Abs.1 WG LSA ist jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzung), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, verboten.  Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. Für sonstige Anlagen jeglicher Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern sowie für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern.</p> <p><b>7</b></p> <p>Das Gebiet des Flächennutzungsplanes erstreckt sich ebenfalls auf Flächen, welche als Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzt sind. In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG.</p> <p><b>8</b></p> <p>Aus dem Bereich Naturschutz ergibt sich folgender Hinweis mit der Bitte um Beachtung:  Das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht sind zu beachten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen.</p> <p><b>9</b></p> <p>Es wird auf die Stellungnahmen der unteren Behörde des Landkreises Saalekreis, insbesondere für die Bereiche Naturschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz und Wasser verwiesen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Im Auftrag    Papix</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:  zu 6) Die Hinweise wurden bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Unter Pkt. 4.10 findet sich bereits ein Hinweis, der auf die Nutzungsbeschränkungen im Bereich der Hochwasserschutzdeiche hinweist.  zu 7) Der Hinweis wurde bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs zur Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Es wurden lediglich bereits bebaute Flächen und Flächen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb der Überschwemmungsgebiete als Bauflächen ausgewiesen.  zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Umweltschutzrecht und Artenschutzrecht wurden bei der Planung berücksichtigt.  zu 9) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
---	---

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

**33**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden geprüft. Auf die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik nördlich Lochau wird verzichtet und somit keine Inanspruchnahme von Waldflächen vorbereitet. Es handelt sich somit um redaktionelle Fehler im Umweltbericht. Die Korrektur ist erfolgt. Die entsprechenden Passagen unter Pkt. 7.1, 7.4, 7.6, 7.5 und 7.10 des Umweltberichts wurden gestrichen.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Da auf die Ausweisung eines Einkaufszentrums verzichtet wird, bedarf es auch hier keiner Waldumwandlung.

zu 3) In Beantwortung der Frage ist festzustellen, dass auf die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik nördlich Lochau gänzlich verzichtet und somit keine Inanspruchnahme von Waldflächen vorbereitet wird.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Astrid Friedewald**

Von: Deckert, Michael <M.Deckert@lwz.mlu.sachsen-anhalt.de>  
 Gesendet: Mittwoch, 27. Juli 2016 16:09  
 An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de  
 Betreff: FNP der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

vielen Dank für die Unterlagen zum obigen Bebauungsplan.  
 Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren-Vorentwurf erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wird ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft.  
 Da die Unterlagen bis übermorgen ausliegen, anbei meine Stellungnahme fristgerecht heute per Mail.

Wie Sie bereits ausführten, sollten für die Errichtung von Photovoltaikanlagen Waldflächen der Innenklappe Lochau (Pkt.6.4 „Sonderbauflächen“) In Anspruch genommen werden. Wenn Sie davon Abstandnehmen, wäre die notwendige Waldumwandlungsgenehmigung damit hinfällig.

Dies trifft ähnlich für das geplante Einkaufszentrum Schkopau zu.

**1** Bitte präzisieren Sie nochmals die notwendige Waldinanspruchnahmefläche für die Errichtung der Photovoltaikanlage nördlich von Lochau  
**2** Das weitere Verfahren der Waldumwandlungsgenehmigung etc. muss darauf fußen.  
**3**

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

**Michael Deckert**  
 Bearbeiter, Träger öffentlicher Belange  
**Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt**  
**Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt**

Telefon: 039054-984909, 0173-8020385  
 Fax: 039054-96213  
 Mail: m.deckert@lwz.mlu.sachsen-anhalt.de

# Landkreis Saalekreis



DER LANDRAT

Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Bürgermeister der Gemeinde Schkopau  
Herrn Haufe  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Dezernat III  
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz/  
SG Städtebau und Raumordnung

Gebäude: Merseburg, Kloster 5, Zimmer 304  
Bearbeiter: Frau Pätz  
Tel.: 03461 40-2464  
Fax: 03461 40-1480  
E-Mail: birgit.paeitz@saalekreis.de

Ihr Zeichen  
Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
Pa 0120-16214

Datum  
19.07.2016

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,

### 2. Ergänzung und 2. Änderung Entwurf mit Planungsstand vom Januar 2016

hier: Stellungnahme des Landkreises im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Haufe

der Landkreis Saalekreis erhielt den o. g. Entwurf des Flächennutzungsplanes Ihrer Gemeinde zur Stellungnahme.

Es ergeht unter Einbeziehung nachfolgend genannter Fachämter zu den betroffenen öffentlichen Belangen folgende Stellungnahme ohne Vorabwägung seitens der Bündelungsbehörde:

#### 01. Sachgebiet Städtebau und Raumordnung:

##### Raumordnung und Regionalplanung:

Es ergehen folgende Hinweise seitens der unteren Landesentwicklungsbehörde:

In Ergänzung zu den Aussagen im Punkt 2.1.4. zum Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Halle (REP Halle) sollte darauf hingewiesen werden, dass die Regionale Planungsgemeinschaft mit Beschluss Nr. III/07-2012 vom 27. März 2012 beschlossen hat, den REP Halle fortzuschreiben. Das entsprechende Planverfahren wurde bereits eingeleitet. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der RPG Halle erfolgte für den Saalekreis am 19. April 2012 im Amtsblatt Nr. 10/2012. Es ist beabsichtigt, den Entwurf zur Fortschreibung vom 08. August bis 04.10.2016 öffentlich auszulegen. Die Bekanntmachung dazu erfolgt in Kürze.

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Informationen zur Fortschreibung des REP Halle wurden unter Pkt. 2.1.4 der Begründung ergänzt.

zu 2) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Informationen zum Sachlichen Teilplan wurden unter Pkt. 2.1.4 der Begründung ergänzt.

zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die statistische Datengrundlage wurde unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011 und der 6. Regionalisierten Bevölkerungsprognose aktualisiert.

#### Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



<p><b>2</b></p> <p>Des Weiteren wurde durch die RPG Halle festgelegt, die Anpassung des Zentralen-Orte-Systems an die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010 in einem Sachlichem Teilplan aus der Gesamtänderung des Regionalplanes herauszulösen (Beschluss-Nr. III/04-2014) Dieser Sachliche Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ liegt im Entwurf vor und wurde vom 25.04. bis 20.06.2016 öffentlich ausgelegt</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>3</b></p> <p>Im vorliegenden Entwurf zum Flächennutzungsplan wurden bei der Erläuterung zur Bevölkerungsstruktur und -entwicklung, Wohnungsbestand und -ausstattung, Haushaltsstruktur sowie Beschäftigungszahlen Daten bis 2008/ 2010 zu Grunde gelegt Diese statistischen Angaben sollten für die Ermittlung des zukünftigen Wohnungsbedarfs aktualisiert werden</p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:  zu 4) Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. In Ermittlung besteht die Absicht, den Bebauungsplan an die Ausweisung SO Photovoltaik anzupassen. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll im B-Plan-Bereich von Lochau/Raßnitz eine gewöhnliche gewerbliche Nutzung nach Ablauf der Befreiungen für die Photovoltaikanlagen realisiert werden.</p>
<p><b>4</b></p> <p>In der Planarstellung der Sondergebiete (SO) wurde auf die Darstellung des SO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bereich des Gl/GE Lochau-Rassnitz verzichtet Das sollte nochmals überprüft werden, zumal im Gewerbegebiet des OT Ermittlung unter gleichen Voraussetzungen die Photovoltaikanlagen entstanden sind Dabei sollte auch die Nutzungsdauer der Fläche als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden</p>	<p>zu 5) Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Querverweis auf die Punkte 2.1.4 und 2.2.1 wird sowohl unter Pkt. 4.12 als auch unter Pkt. 6.10 ergänzt.</p>
<p><b>5</b></p> <p>In den Punkten 4.12 (S. 96) und 6.10 (S. 106) „Flächen für Nutzungsbeschränkungen“ fehlen nach meiner Auffassung die Erläuterungen zum Siedlungsbeschränkungsgebiet und zu den Bauschutzbereichen Zumindest sollten dies mit Verweis auf die Aussagen im Punkt 2.2.1 hier benannt werden</p>	<p>zu 6) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>6</b></p> <p>Stadtteibau</p>	<p>zu 7) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Begründung wurde aktualisiert.</p>
<p><b>7</b></p> <p>Die Hinweise aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 31.05.2012 wurden umgesetzt Die Begründung sollte dem jetzigen Stand angepasst werden Auf Seite 31 zur Flurbereinigung heißt es z. B. „ wird voraussichtlich im Jahr 2014 in Kraft treten ..“</p>	<p>zu 8) Das seitens des SG Denkmalschutz keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>
<p><b>8</b></p> <p>02. SG Denkmalschutz:  Mit der kompletten Aufzählung der Denkmale werden die Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege berücksichtigt</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand der Denkmalschutzbehörde sind auch die archaologischen Kulturdenkmale vollständig erfasst und dargestellt</p> <p>Es bestehen keine Einwände gegen die Ergänzung und Änderung</p>	<p>zu 9) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>9</b></p> <p>03. SG Naturschutz/ Wald- u. Forstschutz:  Die Hinweise und Anmerkungen in der Stellungnahme vom 21.05.2012 zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau wurden berücksichtigt und in den vorliegenden Entwurf eingearbeitet</p>	<p>zu 10) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Zur Abgrenzung der Schutzgebiete sind bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfs Abstimmungen mit der UNB erfolgt.</p>
<p><b>10</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde gibt es folgende Hinweise zum vorliegenden Entwurf Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der nachrichtlich übernommenen Schutzgebiete aus dem Raumordnungskataster lediglich der Übersicht dienen kann Die konkrete rechtsverbindliche Abgrenzung der Schutzgebiete ergibt sich aus den zugrundeliegenden Verordnungen mit jeweils entsprechenden Karten</p> <p>Im vorliegenden Entwurf wurde festgestellt, dass die Abgrenzungen der Schutzgebiete nicht der Abgrenzung laut der Schutzgebietsverordnungen entsprechen und daher zu überarbeiten sind</p>	<p>Bemerkungen:</p>
<p><b>11</b></p> <p>Für das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegt keine flurstücksgenaue Abgrenzung vor Hier gilt der Beschluss des Rates des Bezirkes Halle (Beschluss Nr. 116-30/61). Demnach ist die Ostgrenze im Norden identisch mit der Straße Burglebenau - Lochau Die Grenze folgt über die</p>	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

<p>11</p> <p>Straße Burgliebenau – Merseburg bis zur Luppebrücke und folgt dann dem Verlauf der Luppe durch die Ortsteile Lossen und Loptitz bis zum Beginn der Ortslage Tragarth. Alle Freiflächen sowie der Ortsteil Burgliebenau liegen innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes „Saale“. Unterschutzstellungen aus DDR-Zeiten und davor sind durch § 59 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) von 1992 in das neue Recht überleitet worden. Somit ist die Unterschutzstellung weiterhin rechtskräftig, wobei mit § 59 Abs. 1a) NatSchG LSA der Geltungsbereich für Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 BauGB) aufgehoben wurde.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Planungsausschuss wird über die Innenbereichsabgrenzung im Einzelfall im Baugenehmigungsverfahren entschieden. Insofern sollte auf eine kartografische Darstellung der Grenze im Bereich der Ortschaften innerhalb des LSG verzichtet und die rechtlichen Bedingungen im Text benannt werden.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b> <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p>12</p> <p>Ebenen der Aussage auf Seite 87 des Entwurfs, ist keine Herauslösung von Grundstücken im Bereich Burgliebenau aus dem Landschaftsschutzgebiet „Eister-Luppe-Aue“ als auch „Saale“ durch den Landkreis vorgesehen. Eine solche Verfahrensweise wurde diskutiert, aber von Seiten des Landkreises wieder verworfen.</p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 11) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Abgrenzung des LSG „Saale“ wurde korrigiert. Auf eine kartografische Darstellung der Grenze im Bereich der Ortschaften innerhalb des LSG „Saale“ wird verzichtet und unter Pkt.2.2.3 der Begründung wird ein Passus zur Rechtslage aufgenommen. Auch auf dem naturschutzfachlichen Beiplan wird ein entsprechender Hinweis angebracht.</p> <p>zu 12) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde korrigiert.</p> <p>zu 13) Der Hinweis wurde geprüft. Das „Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau“ wurde per Verordnung vom 10.05.2003 einstweilig sichergestellt. Eine Verordnung als Naturschutzgebiet ist jedoch nicht erfolgt und die einstweilige Sicherstellung endete am 27.03.2008. Somit hat das Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau aktuell keinen Schutzstatus und wird nicht dargestellt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Darstellungen im naturschutzfachlichen Beiplan teilweise nicht nachvollzogen werden können, wurde berücksichtigt. Die Plandarstellung wurde so geändert, dass sie eindeutig nachzuvollziehen ist.</p>
<p>13</p> <p>Bei den geplanten Schutzgebieten ist das Naturschutzgebiet „Feuchtgebiet im ehemaligen Tagebau Lochau“ zu ergänzen. Die im naturschutzfachlichen Beiplan dargestellten geplanten geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) sind nicht nachvollziehbar. Es ist lediglich das GLB „Sudufer/Wallendorfer See mit Inseln und Flachwasserbereichen“ geplant.</p>	<p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
<p>14</p> <p>Ebenfalls sind die dargestellten Naturdenkmale teilweise nicht korrekt. Die „Baumhassiallee an der Leipziger Chaussee“ ist zu ergänzen. Die „Platane am Sportplatz“ sowie der in der Karte dargestellte „Feldahorn an der Straßenbegrenzung Weißmar“ sind zu streichen.</p>	<p>15</p> <p>Die Nummerierung der in Anlage 2b zum naturschutzfachlichen Beiplan aufgeführten Schutzgebiete ist fehlerhaft und sollte überarbeitet werden.</p>
<p>15</p> <p>Die Registrierung der gesetzlich geschützten Biotopie basiert auf Kartierungen aus den 1990er Jahren. Aufgrund dynamischer Entwicklung in der Natur ist davon auszugehen, dass die dargestellten Biotopie nicht in jedem Fall dem aktuellen Stand entsprechen. Deshalb sollte zusätzlich auf den generellen gesetzlichen Schutz der betreffenden Biotopie § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA verwiesen werden.</p>	<p>16</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund laufender Verfahren und verschiedener Genehmigungsbehörden die Darstellung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft insbesondere der Kompensationsflächen nicht abschließend sein kann.</p> <p>Die in der Biotopverbundplanung vorgesehenen Maßnahmen und Flächen in der Lauchau-Niederung sollten ebenfalls als Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BauGB im Flächennutzungsplan dargestellt und festgesetzt werden.</p>
<p>17</p> <p>Dargestellte Wohnbauflächen in Wallendorf sowie Änderungsbereiche der Wohnbauflächen in Tragarth und Burgliebenau liegen im Landschaftsschutzgebiet „Eister-Luppe-Aue“. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass alle Änderungsbereiche der Wohnbauflächen in Burgliebenau die dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugeordnet werden, im Landschaftsschutzgebiet „Saale“ liegen.</p> <p>Im Bereich Wasserital ist nicht eindeutig zu erkennen, ob sich der Änderungsbereich der Wohnbaufläche im Landschaftsschutzgebiet „Lauchgrund“ befindet, dies sollte nochmals geprüft werden.</p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann daher der Ausweisung dieser Flächen als Wohnbauflächen nicht zugestimmt werden.</p>	<p>17</p> <p>18</p> <p>19</p> <p>20</p> <p>21</p>

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste

**34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 14) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen sind erfolgt.

zu 15) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen sind erfolgt.

zu 16) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Ein entsprechender Passus wurde unter Pkt. 2.2.3 der Begründung aufgenommen.

zu 17) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 18) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die in der Biotopverbundplanung für den Lauchgrund vorgesehenen Maßnahmen wurden als Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

zu 19) Die Hinweise wurden geprüft. In Wallendorf liegen lediglich kleine Teile der bestehenden Mischbauflächen (keine geplanten Flächen) innerhalb des LSG. Die Darstellung im FNP wird deshalb beibehalten. Auf die Darstellung der Fläche in Tragarth wird verzichtet. In Burgliebenau wird die Fläche des „Außenbereiches im Innenbereich“ dargestellt, da ein Bebauungsplan nach § 13 a BauGB zur Innenentwicklung aufgestellt werden soll. Es handelt sich um private Hausgärten, die von Bebauung umgeben sind.

#### Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

<p>Die dargestellten Badestellen und Volleyballplätze bei Burgliebenau, Wallendorf und Lopitz liegen im Landschaftsschutzgebiet „Eister-Luppe-Aue“ (LSG ELA). Jegliche Bebauung ist im LSG ELA vorab im Einzelfall daraufhin zu prüfen, ob eine Befreiung von den Verboten der LSG-VO notwendig ist bzw. erteilt werden kann. Dies gilt insbesondere für die in der Begründung auf Seite 94 geplante Errichtung von Toiletten o.ä. Für den dargestellten Sport-/Volleyballplatz im Bereich Wallendorf wurde bereits ein abflehender Bescheid erteilt. Der laut Begründung zum FNP (S.94) vorgesehene Rückbau des Strandes und der Wege im Bereich des geplanten GLB „Südrufer Wallendorfer See mit Inseln und Flachwasserbereichen“ wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde befürwortet.</p> <p>Unter Punkt 4 13 der Begründung zum FNP ist der letzte Satz wie folgt zu ändern „Der Abbau ist innerhalb des Gemeindegebietes 2014 beendet worden.“</p> <p>Entgegen der Aussage unter Punkt 4 18 sind alle Flächennaturdenkmäler (FND) flächig ausgeprägt. Die Schutzanforderungen gemäß § 28 BNatSchG gelten für alle ausgewiesenen FNDs.</p> <p>Unter Punkt 7 4 1 – Ausgleichmaßnahmen - sollte der letzte Absatz gestrichen werden. Art und Umfang der zu leistenden Kompensation wird in der Vorhabengenehmigung festgelegt.</p> <p>Für die im Flächennutzungsplan zur Bebauung vorgesehenen Flächen ist im Rahmen der Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange auch zu klären, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG entgegenstehen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten beim Landesamt für Umweltschutz einzuholen und die Auswirkungen der Planung auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten der Flächennutzungsplan-Ebene angemessen darzulegen.</p> <p><b>04. SG Immissionsschutz:</b></p> <p>Im Umweltbericht zum FNP werden unter Punkt 7 3 1 die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und unter Punkt 7 3 5 auf das Schutzgut Klima, Luft und Lärm bewertet.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den FNP der Gemeinde Schkopau keine Einwände.</p> <p><b>05. SG Abfall u. Bodenschutz:</b></p> <p>Zum vorgelegten Flächennutzungsplan (Stand Mai 2016) der Gemeinde Schkopau sind aus der Sicht des Sachgebietes Abfallwirtschaft / Bodenschutz folgende Hinweise und Änderungen einzuarbeiten.</p> <p>Den Ausführungen in FNP und Umweltbericht zum Schutzgut Boden kann gefolgt werden.</p> <p>In der Anlage 3 des FNP sind alle für den Planungsbereich in der Datei „schadlicher Bodenveränderungen und Altlasten erfassten Altlastverdachtsflächen“ zusammengefasst. Der Tabelle 7 ist zu entnehmen, ob durch die Altlastverdachtsflächen Konflikte mit der vorgesehenen Planung entstehen und welche Maßnahmen bei Umnutzung innerhalb der im FNP ausgewiesenen Nutzungsart erforderlich sind. In der Beikarte (Anlage 3) sind alle für eine bauliche Nutzung relevanten Altlastverdachtsflächen (ALVF) kartographisch dargestellt.</p> <p>In Tabelle 7 (Anlage zur Stellungnahme) wurden die Angaben zu allen ALVF im Plangebiet (Stand Mai 2016) aktualisiert.</p> <p>Auf einige Änderungen soll hier verwiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Generell sollen Altablagerungen/-deponien auch nach Abdeckung und Sicherung nicht ackerbaulich genutzt werden, da die Rekultivierungsschicht überwiegend nicht mächtig genug ist, um das Eindringen von Pflanzenwurzeln in das Deponiegut zu verhindern. Das</li> </ul>	<p><b>22</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>23</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>24</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>25</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>26</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>27</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>28</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>29</b> <input type="checkbox"/></p> <p><b>30</b> <input type="checkbox"/></p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b></p> <p><b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 20) Der Hinweis wurde geprüft. Die Wohnbaufläche liegt nicht im LSG. Die Ausweisung als Wohnbaufläche wird beibehalten.</p> <p>zu 21) Neu ausgewiesen wird nur die Wohnbaufläche im Innenbereich von Burgliebenau. Die privaten Hausgärten hängen nicht mit den übrigen Flächen des LSG zusammen und werden siedlungsnah genutzt und bewirtschaftet.</p> <p>zu 22) Die Feststellungen wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausweisung wird verzichtet.</p> <p>zu 23) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 24) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Satz wurde aktualisiert.</p> <p>zu 25) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde neu formuliert.</p> <p>zu 26) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Passus wurde neu formuliert. (Er findet er sich allerdings unter Pkt. 7.7 der Begründung und nicht wie angegeben unter Pkt. 7.4.1.)</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
--	---	---

<p>regelmäßige Auflockern der Abdeckschicht wirkt auch dem Ziel der Deponieabdeckung, das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper zu verhindern, entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Chemiestandort DOW (Nr. 0072) kann ergänzt werden, dass die Untersuchungen am Standort fortgeführt und das Fachgutachten einschließlich der Negativkartierung kontinuierlich fortgeschrieben werden</li> <li>- Konkrete Informationen können dazu bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung eingeholt werden</li> <li>- Die Lackfabrik in Dollnitz (Nr. 7027) ist bereits vollständig zurück gebaut. Die Bodensanierung (Aushub) ist erfolgt. Geringe Restbelastungen an der Grundstücksgrenze wurden vermerkt. Die Grundwasserqualität wird überwacht. Eine Umnutzung zu sensiblen Zwecken wäre möglich.</li> </ul> <p>Die Änderungen in der Tabelle 7 sind als Anlage zusammengefasst und nachfolgend beigefügt.</p> <p><b>06. SG Gewässerschutz:</b></p> <p>Die Planung dient der Sicherstellung einer geordneten und zielgerichteten Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes. Sie vereint die Flächennutzungsplanung der einzelnen Ortsteile. Die Ergänzung betrifft vordergründig die Berücksichtigung des Territoriums der Gemarkung Walledorf, welches zwischenzeitlich zum Gemeindegebiet gehört. Die Änderung umfasst geringfügige Aktualisierungen und Anpassungen, die bezüglich des Schutzgutes Wasser nicht relevant sind.</p> <p>Die seitens der Wasserbehörde in der Stellungnahme zum Vorentwurf mitgeteilten Hinweise bezüglich der Darstellung von Standgewässern und als Vermessungsflächen erfassten Gebieten wurden bei der Überarbeitung des Planentwurfs berücksichtigt.</p> <p>Die Problematik der Überschwemmungsgebiete für die Gewässer Laucha und Saale wurde sowohl in den Planfestsetzungen als auch im Umweltbericht hinreichend betrachtet. Auf geltende Nutzungsanschränkungen im Bereich der Gewässerschonstreifen wurde verwiesen.</p> <p>Unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen aus Sicht der Wasserbehörde keine Einwände zum vorliegenden Planentwurf.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Punkt 3.9.1 zur Bestandsaufnahme ist eine nicht mehr gültige Rechtsgrundlage angegeben. Im aktuellen WG LSA ist die Abwasserbeseitigungspflicht im § 78 geregelt.</li> <li>2. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Wasser im Punkt 7.3.4 des Umweltberichts sind die Schöpfwerksgraben Oberthau, Raßnitz und Lochau als Gewässer 1. Ordnung benannt. Im Jahr 2015 erfolgte eine Abstufung in Gewässer 2. Ordnung.</li> <li>3. Weiterhin wird im Umweltbericht von einer zu erwartenden Entlassung der Tagebauseen Walledorfer See und Raßnitzer See aus dem Bergrecht im Jahr 2014 ausgegangen. Diese Aussage ist überholt. Der Zeitpunkt der Entlassung aus dem Bergrecht steht in Abhängigkeit von der Fortführung des noch anhängigen Planfeststellungsverfahrens für die Flutung der Tagebaurestflöcher Merseburg-Ost und kann derzeit nicht vorhergesagt werden.</li> </ol> <p><b>07. SG ÖPNV:</b></p> <p>Aus Sicht des ÖPNV wird zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Die Übersicht zu den Linien des ÖPNV ist nicht aktuell. Seit dem Jahr 2011 (Vergabe der Verkehrsleistungen), ist die folgende Übersicht gültig:</p> <p><i>Bemerkung: Die Spalten von, nach und über entsprechen den Spalten der Linienverkehrsgenehmigungen</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>34</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 27) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleiplan nicht unmittelbar der Vorbereitung von Baumaßnahmen dient, werden keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG berührt. In den Darstellungen des Umweltberichtes wurde der Hinweis beachtet und eingearbeitet.</p> <p>zu 28) Da aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 29) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 30) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die aktualisierte Tabelle wurde in die Begründung übernommen und die ergänzenden Informationen wurden in die Erläuterungen zu Tabelle 7 aufgenommen.</p> <p>zu 31) Da festgestellt wird, dass die Hinweise zum Vorentwurf berücksichtigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 32) Da festgestellt wird, dass die Hinweise zum Vorentwurf berücksichtigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
<p style="text-align: center;"><b>30</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>31</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>32</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>32</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>33</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>33</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>34</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>34</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>35</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>35</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>36</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>36</b></p>

Linie	Von	Nach	Über	Sonstiges
314	Bad Lauchstädt	Halle	Merseburg-Holleben	Hohenweiden, Knapendorf und Schkopau sind im Linienverlauf Schulibus
355	Lochau	Landsberg/Hohenturm	Dolbau-Quais/Grobets	
358	Grobets	Halle	Lochau-Döllnitz-Zwitschona	
724	Merseburg	Schkeuditz	Annendorf-Rogitz	Schkopau, Dollnitz, Lochau, Raßnitz und Burgliebenau werden bedient. Linie ist eine Plus-Bus-Linie
726	Merseburg	Mucheln	Deitz-Oberwusch	Knapendorf und Dorstewitz werden bedient
728	Merseburg	Querfurt		Knapendorf wird bedient, Linie ist seit dem 14.12.2014 eine Linie im ÖPNV-Landesnetz (landesbedeutsame Linie)
732	Merseburg	Korbetha	Kollenbey	Schulibus und Rufbus
739	Merseburg	Gunthersdorf	Wallendorf	Luppenau und Burgliebenau
Stadtlinie B Merseburg	Merseburg Bahnhof	Merseburg Bahnhof	Nord-Elisabethhöhe-Schkopau-Freimfelder	

**36**

Die Bezeichnung Schienengebundener Personennahverkehr für die Linie 5 ist nicht korrekt. Schienengebundener Personennahverkehr sind die Angebote auf der Schiene (Bahnunternehmen), für die Straßenbahn sollte als Überschrift Straßenbahn stehen. Die Linie 5 verkehrt von Montag bis Freitag im Halbstundentakt. Werktags bindet auch den Samstag mit ein. Samstags, Sonntags und Feiertags verkehrt die Linie 5 im Stundentakt.

**37**

Das Kapitel 3.8.2 Schienenverkehr sollte überarbeitet werden. Die genannten Streckenführungen existieren zum Teil nicht mehr bzw. werden anders genannt. Dazu sollte sich die Gemeinde mit der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt (NASA) als Aufgabenträger in Verbindung setzen.

**38**

**08. SG Katastrophenschutz und Rettungsdienst:**

Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch (Kampfmittel-)GAVO vom 20. April 2015 (GVBl. SA, Nr. 8/2015) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

Die Fläche für den o. g. Flächennutzungsplan wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) des Landes Sachsen-Anhalt anhand der Unterlagen und Erkenntnisse geprüft. Der Bereich ist überwiegend als Kampfmittelverdrachtsfläche (ehemaliges Bombenabwurfgebiet, ehemalige militärische Nutzung) eingestuft.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 33) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Korrektur ist erfolgt.

zu 34) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Korrektur ist erfolgt.

zu 35) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Eine Korrektur ist erfolgt.

zu 36) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Übersicht zu den Linien des ÖPNV unter Pkt. 3.8.3 wurde entsprechend der übergebenen Information aktualisiert.

zu 37) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Korrekturen wurden vorgenommen.

zu 38) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Das Kapitel 3.8.2 wurde aktualisiert.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anträgen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Vor Beginn der erdeingreifenden Maßnahmen müssen die Kampfmittelverdachtsflächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln untersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Harald Schak  
Dezernent

Anlagen:

Übersicht Alltagsverdachtsflächen  
(Aktualisierung)

39

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **34**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 39) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleiplan nicht unmittelbar der Vorbereitung von Baumaßnahmen dient, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung. Sie sind erst bei den nachfolgenden detaillierteren Planungen zu beachten.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung



Lausitzer und Mitteldänische  
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Lausitzer und Mitteldänische Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Bauabteilung 01081, Postfach 100000, 01099 Leipzig

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchor 10  
06108 Halle (Saale)

Planungscoordination – VS13  
EA-085-2016

Bearbeiter: Frau Halangik

Telefon: 0341 2222-2389  
Telefax: 0341 2222-2394

29. JULI 2016  
448

Datum: 27. JULI 2016

### Bergbauliche Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Änderung und 2. Ergänzung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

- Der Bereich der 2. Ergänzung sowie vereinzelte Änderungsbereiche befinden sich teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Merseburg Ost (siehe Anlage). Die Sanierungsflächen stehen weiterhin unter bergrechtlicher Verantwortung.
- Bis zur Beendigung der Bergaufsicht und zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des laufenden wasserrechtlichen Planfestellungsverfahrens jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV mbH umgesetzt werden können.
- Im südöstlichen Bereich des Wallendorfer Sees findet noch die Wasserbaumaßnahme „Ableiter vom Wallendorfer See in die Luppe (nördlich Lötitz)“ statt.
- Die Rekultivierung in den Sanierungsbereichen der LMBV mbH ist abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem die im Rahmen der Rekultivierung entstandenen Waldflächen zu erhalten und nicht umzuwandeln sind. Zudem weisen wir auf das sich im Bereich der 2. Ergänzung und im Bereich vereinzelter Änderungen befindliche Landschaftsschutzgebiet sowie auf die einseitige „Sicherstellung bzw. der in Ausweisung befindlichen „Geschützten Landschaftsbestandteile“ Wallendorfer See hin, welche entsprechend zu schützen sind.
- Der nördliche Bereich der 2. Ergänzung sowie ein Großteil der Änderungen befinden sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaubereiches Merseburg-Ost (siehe Anlage). Der bergbaulich bedingte Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Die Grundwasserstände befinden sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Schwankungsbereich.

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:


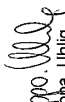
- zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.2 der Begründung.
- zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus nicht.
- zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 2.2.2 der Begründung wurde aktualisiert.
- zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP berücksichtigt.
- zu 5) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts (Schutzgut Wasser) der Begründung wurde aktualisiert.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



<p><b>6</b></p> <p>&gt; Es ist mit flurnahen Grundwasserständen <math>\leq 2</math> m unter Geländeoberkante zu rechnen. Dieser Sachverhalt trifft vor allem auf den Bereich unmittelbar an den Seen sowie auf die Flussauen zu.</p> <p><b>7</b></p> <p>&gt; Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung sowie der Vielzahl an Änderungsanträgen können keine genauen Angaben zum Grundwasserstand gemacht werden. Punktuell kann der Grundwasserstand unter der Angabe von Hoch- und Rechtswerten bei der LMBV, Abteilung Geotechnik abgefragt werden.</p> <p><b>8</b></p> <p>&gt; Im Bereich der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu geklippten Böden betroffen. Gleiches trifft auf den Änderungsbereich zu, der südlich an dem ehem. Tagebau Lochau angrenzt. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Bereich mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten. Die Standsicherheitsbetrachtungen sind ausschließlich auf die geplanten Folgenutzungen Landwirtschaftliche Nutzfläche, Forstwirtschaftliche Nutzfläche und Grünflächen beschränkt. Bei einer Änderung der Folgenutzung z. B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegung etc.) sind außer den gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Böschungen zu erstellen.</p> <p><b>9</b></p> <p>&gt; Das bodenmechanische Abschlussgutachten „Tagebaurestloch (TRL) Merseburg Ost – Ehemaliges Baufeld 1a, Baufeld 1b und Innenkippe“ vom 27.03.2009 liegt in der Abteilung Geotechnik Mitteideutschland vor und kann im Bedarfsfall eingesehen werden.</p> <p><b>10</b></p> <p>&gt; Der Bereich der 2. Ergänzung als auch vereinzelte Änderungsbereiche befinden sich im ehem. Tagebau Merseburg-Ost bzw. im ehem. Tagebau Lochau. Zuständig ist zum Teil die LMBV. Darüber hinaus liegen der ehem. Tagebau Louise S Nr. 1, der ehem. Tagebau Nr. 536 und der ehem. Tagebau Königliche Braunkohlengruben Wegwitz, Pretzsch im Bereich der 2. Ergänzung. Zuständig ist das LAGB. Zudem befinden sich in den zu betrachtenden Bereichen auch Braunkohlentiefbaue. Die Zuständigkeit liegt sowohl bei der LMBV als auch beim LAGB.</p> <p><b>11</b></p> <p>&gt; In der Altlastendatenbank der LMBV sind folgende Altlastverdrachtsflächen im Geltungsbereich der 2. Ergänzung bzw. in den Änderungsbereichen des FNP Schkopau (siehe Anlage) enthalten, deren Altlastbearbeitung bereits abgeschlossen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o M352AX Tagesanlagen Merseburg Ost, Mech.- und Dieselwerkstatt, Tankstelle, Stellwerk 91, 92 und 93</li> <li>o M352BX Tagesanlagen Merseburg Ost, Ölager, Hilfsgeräteschuppen, Feuertankstelle</li> <li>o M352DX Montagetageplatz</li> </ul> <p>Die ALVF M352AX, M352BX, M352DX im Bereich der Tagesanlagen wurden auf der Grundlage von Altlastenuntersuchungen zurückgebaut. Kontaminierter Boden und Bau-schutz wurden ordnungsgemäß entsorgt. Neben den Rückbaumaßnahmen erfolgte ein Bodenaustausch im Bereich der Tankstelle (M352AX). Zum Nachweis des Sanierungser-folges im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen Merseburg Ost wurde eine Abschluss-untersuchung durchgeführt, in der vom Gutachter kein weiterer Handlungsbedarf ausge-wiesen wurde. Somit könnten die angegebenen Flächen im Bereich der Tagesanlagen als saniert aus dem Altlastenverdracht entlassen werden.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>35</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts (Schutzgut Wasser).</p> <p>zu 7) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen werden bereits unter Pkt. 2.2.2 der Begründung gemacht. Inhaltlich betreffen die Hinweise die Objektplanung für Hochbauten bzw. Erschließungsanlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht.</p> <p>zu 9) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 10) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Aussagen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.2 der Begründung.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
---	--

<p><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>35</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 11) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmungen zur Darstellung der Flächen mit Bodenbelastungen wurden mit der unteren Bodenschutzbehörde geführt, die als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster der Altlastenverdachtsflächen verfügt. Aus diesem Grund wird die mit der unteren Bodenschutzbehörde vereinbarte Darstellung beibehalten.</p> <p>zu 12) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die Altablagerung ist bereits in der Tabelle der Altlastenverdachtsflächen unter Pkt. 2.2.7 der Begründung aufgeführt.</p> <p>zu 13) Die Hinweise betreffen die Objektplanung für Hochbauten und Erschließungsanlagen bzw. die Ausführung von Baumaßnahmen. Sie sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auswirkungen auf die Planinhalte des FNP ergeben sich nicht.</p> <p>zu 14) Die Information wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	<p><b>11</b></p> <p>Deponie Tagebau Merseburg Ost, Aussteckkippe Die Deponie wurde bereits vor 1995 beräumt und die abgelagerten Stoffe (vorrangig Hausmüll) wurden ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p><b>DM326X</b></p> <p>Aussteckkippe Die Verdachtsfläche befand sich bereits zum Zeitpunkt der beprobungslosen Altlastenschatzung unter Wasser. Aufgrund der guten biologischen Abbaubarkeit von Methanol und unter Berücksichtigung des Zeitfaktors ist davon auszugehen, dass Prüfl- bzw. Maßnahmenwerte nicht überschritten werden.</p> <p><b>DM355X</b></p> <p>Bahnhof Lössen und Kieskippe Die nach 1990 auf der ehem. Kieskippe am Bahnhof Lössen entstandene wilde Müllkippe wurde 1994 durch die Sanierungsgesellschaft ABS beräumt und die abgelagerten Stoffe (vorrangig Hausmüll) wurden ordnungsgemäß entsorgt. Weiterer Handlungsbedarf aus Altlastensicht bestand nicht.</p> <p><b>DM353X</b></p> <p><b>12</b></p> <p>Außenhalb der Zuständigkeit der LMBV ist im Einwirkungsbereich des Grundwasserwiederanstiegs die Altablagerung „Aufschüttung alter Luppearm Wegwitz“ (AKZ 0194) bekannt.</p> <p><b>13</b></p> <p>Im Bereich der ehem. Tagesanlagen Merseburg-Ost sind Fundamentreste, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwendungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, nicht auszuschließen.</p> <p><b>14</b></p> <p>Es ist kein wirtschaftliches Eigentum der LMBV betroffen. Flächen der LMBV wurden verkauft. Teilweise sind diese bereits umgeschrieben. Mit Erläss (02.12.2015) der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsverfahrens Merseburg-Ost ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger (Käufer) übergegangen.</p> <p>In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten technischen Anlagen und bergbaulichen Belange dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p> i. V. Schlotmann Abteilungsleiter Planung Weestsachsen/Thüringen</p> <p> pfa. Uhlig Leiterin Sanierungsbereich Mitteldeutschland</p> <p>Anlage</p>
---	--

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **36**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Da das Ministerium feststellt, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 23.05.2012 wird auf die nachfolgenden Abwägungsbögen verwiesen.

zu 3) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 2.1 der Begründung.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**SACHSEN-ANHALT**  
 Ministerium für  
 Landesentwicklung  
 und Verkehr

Halle, 06.09.2016  
 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
 20.27. Juni 2016  
 Mein Zeichen/  
 Meine Nachricht:  
 24.32.2022/30-00066.1  
 Bearbeitet von: Frau  
 Fuhrmann  
 Tel. (0346) 514 - 1611  
 Fax (0346) 567 - 7610

E-Mail-Adresse:  
 sabine.fuhrmann@miv.sachsen-  
 anhalt.de

Referat 24  
 -Beratung der  
 Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2  
 06112 Halle (Saale)

poststelle@miv.sachsen-  
 anhalt.de  
 http://www.miv.sachsen-  
 anhalt.de

Landeshauptkassse  
 Sachsen-Anhalt  
 Deutsche Bundesbank  
 BIC: 2507000000000000000000  
 IBAN: 1100 0000 0001 0010 00

**1**

**2**

**3**

Gemeinde Schkopau  
 14. Sep. 2015  
 zur Durchföhrung  
 des BML 01  
 H. Wapel

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt  
 Postfach 3665 · 06011 Magdeburg

Gemeinde Schkopau  
 Schulstraße 18  
 06256 Schkopau

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**  
 Gemeinde:  
 Landkreis:  
 Vorgelegte Unterlagen: Entwurf vom März 2015

Hier: landesplanerische Stellungnahme gem. LEntwG LSA

➤ **Landesplanerische Feststellung**  
 Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der Unterlagen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau fest, dass diese raumbedeutsame Planung in der Fassung des Entwurfes vom März 2016 mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Hinsichtlich der Feststellung der Raumbedeutsamkeit verweise ich auf die landesplanerischen Hinweise vom 23.05.2012 der oberen Landesplanungsbehörde zum Vorentwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau.

➤ **Begründung der landesplanerischen Feststellung**  
 Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung

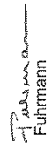
<p><b>3</b></p> <p>und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung über den Landesentwicklungsplan festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Für den Planbereich des FNP der Gemeinde Schkopau sind sowohl die Festlegungen aus dem LEP 2010 als auch die Festlegungen aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) sowie dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) zugrunde zu legen.</p> <p>Der Flächennutzungsplan umfasst die geplanten Nutzungen der Flächen des gesamten Gemeindegebietes der Gemeinde Schkopau.</p> <p>Die für das Gebiet der Gemeinde Schkopau maßgeblichen landes- und regionalplanerisch getroffenen Erfordernisse der Raumordnung wurden sachgerecht gewürdigt.</p> <p>Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau in der Fassung vom März 2016 wurden die zum Vorentwurf mit Schreiben vom 23.05.2012 der bisher für die landesplanerische Abstimmung zuständigen oberen Landesplanungsbehörde geäußerten landesplanerischen Bedenken und Hinweise ausgeräumt.</p> <p>Dies betrifft insbesondere den vorgenommenen Verzicht der Darstellung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel in Schkopau sowie die Anpassung der Darstellung des Sondergebietes Windenergie an die Festlegung zum Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 „Ralsnitz“ entsprechend dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>36</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>4</b></p> <p>Die für das Gebiet der Gemeinde Schkopau maßgeblichen landes- und regionalplanerisch getroffenen Erfordernisse der Raumordnung wurden sachgerecht gewürdigt.</p> <p>Mit dem nunmehr vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau in der Fassung vom März 2016 wurden die zum Vorentwurf mit Schreiben vom 23.05.2012 der bisher für die landesplanerische Abstimmung zuständigen oberen Landesplanungsbehörde geäußerten landesplanerischen Bedenken und Hinweise ausgeräumt.</p> <p>Dies betrifft insbesondere den vorgenommenen Verzicht der Darstellung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel in Schkopau sowie die Anpassung der Darstellung des Sondergebietes Windenergie an die Festlegung zum Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 „Ralsnitz“ entsprechend dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Darstellung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Schkopau wurde in dem hier vorgelegten Entwurf eine gesamtörtliche Alternativprüfung vorgelegt.</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung des Sondergebietes für Photovoltaik im Bereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 1/92 Gewerbepark Ermittlitz ist anzumerken, dass sich die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche nicht in ihrer ursprünglichen Bestimmung entwickelt hat. Vielmehr wurden zwischenzeitlich innerhalb des im Jahre 1993 genehmigten Bebauungsplanes mit einer ca. 80 ha großen als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfang von ca. 42 ha errichtet. Aus diesem Grunde will die Gemeinde Schkopau diese Fläche in ihrer Planung künftig als Sondergebiet Photovoltaik fortführen.</p>	<p><b>5</b></p> <p>zu 4) Da das Ministerium feststellt, dass die landes- und regionalplanerischen Erfordernisse sachgerecht gewürdigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p> <p>zu 5) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>zu 6) Da das Ministerium die Fortführung des bisherigen B-Plans Nr. 1/92 als Sondergebiet Photovoltaik mitträgt, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.</p>
<p><b>6</b></p> <p>Im Zusammenhang mit der Darstellung von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Schkopau wurde in dem hier vorgelegten Entwurf eine gesamtörtliche Alternativprüfung vorgelegt.</p> <p>Hinsichtlich der Darstellung des Sondergebietes für Photovoltaik im Bereich des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 1/92 Gewerbepark Ermittlitz ist anzumerken, dass sich die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche nicht in ihrer ursprünglichen Bestimmung entwickelt hat. Vielmehr wurden zwischenzeitlich innerhalb des im Jahre 1993 genehmigten Bebauungsplanes mit einer ca. 80 ha großen als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfang von ca. 42 ha errichtet. Aus diesem Grunde will die Gemeinde Schkopau diese Fläche in ihrer Planung künftig als Sondergebiet Photovoltaik fortführen.</p>	<p><b>Bemerkungen:</b></p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

<p>Da die Gemeinde Schkopau auf ihrem Hoheitsgebiet nördlich der B 6 im unmittelbaren Anschluss an den Bereich des planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebietes der Gemeinde Kabelsketal im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes noch ca. 45 ha gewerbliche Baufläche darstellt, kann somit ein Widerspruch zu dem in der kartografischen Darstellung des REP Halle nicht räumlich definierten regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe „Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal“, welcher im REP Halle unter 5.5.1,3,Ziffer 14 auch textlich festgesetzt worden ist, nicht festgestellt werden.</p> <p>Eine Würdigung des regionalplanerisch festgelegten Zieles wurde durch die Gemeinde Schkopau vorgenommen.</p>	<p><b>6</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>36</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>7</b></p> <p><u>Hinweis:</u> In Tabelle 20 der Begründung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde angemerkt, dass die Bebauungspläne Nr. 2 „Am Schkeuditzer Weg – Gartenanlage“ und Nr. 3 „Vor'm Dorfe“ im Ortsteil Röglitz aufgrund der fehlenden Originalurkunden nichtig seien. Auf die Darstellung dieser beiden Wohnbauflächen im Entwurf des FNP verzichtet die Gemeinde Schkopau daher auch vor dem Hintergrund des künftigen Wohnbauflächenbedarfes in der Gemeinde.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass der Verlust der Originalunterlagen zu diesen Bebauungsplänen nicht zur Nichtigkeit der beiden Bebauungspläne führt (siehe dazu das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 01.04.1997, Az.: 4 B 206/96).</p> <p>Da die Bebauungspläne aufgrund des Verlustes der Planunterlagen jedoch nicht nichtig sind, die Gemeinde Schkopau aber die o.g. Flächen in ihrer weiteren Planung nicht für Wohnzwecke entwickeln will, wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Schkopau förmliche Verfahren zur Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 2 und 3 im Ortsteil Röglitz führen muss, um diese Flächen aus dem Baurecht zu entlassen.</p>	<p><b>7</b></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 7) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Da weder die Originale, noch Kopien der Satzungsfassungen vorliegen, kann nicht mit Sicherheit die genaue Übereinstimmung bei Neuausfertigungen dieser B-Pläne mit der Urschrift festgestellt werden. Ergänzende Verfahren zur Aufstellung neuer Bebauungspläne scheitern am Siedlungsbeschränkungsgebiet des Flughafens Leipzig/Halle. Aufgrund dessen ist die Aufhebung der B-Pläne 2 und 3 von Röglitz im Rahmen der finanziellen und personellen Möglichkeiten der Gemeinde Schkopau bereits vorgesehen.</p>
<p><b>8</b></p> <p>&gt; <b>Rechtswirkung</b> Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>&gt; <b>Hinweis zur Datensicherung</b> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p>	<p>zu 8) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Die genehmigte Fassung des FNP wird nach der Bekanntmachung an das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, oberste Landesplanungsbehörde, übergeben.</p> <p><b>Bemerkungen:</b></p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes Schkopau durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der wirksam gewordenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag

  
Fuhrmann

Anlage:  
Rechtsgrundlagen

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **36**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>36</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>	<p><b>Anlage:</b></p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),</li> <li>- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170),</li> <li>- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160),</li> <li>- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27.05.2010 / 26.10.2010, rechtskräftig seit dem 21.10.2010,</li> <li>- Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg-Ost vom 13. Mai 1998,</li> <li>- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)</li> </ul>
<p>Bemerkungen:</p>	
<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	

Gemeinde Schkopau  
**ERGANG**  
 31. Mai 2012  
 zur Beschlussfassung  
 BLZ



LANDESVERWALTUNGSAMT  
 Referat Raumordnung  
 Landesentwicklung

Landesverwaltungsamt - Postfach 20 02 15 - 06003 Halle (Saale)

Gemeinde Schkopau  
 Schulstraße 18  
 06258 Schkopau

**Vorhaben:** Flächennutzungsplan Schkopau, 2. Änderung  
 und 2. Ergänzung, Vorentwurf März 2012

**Gemeinde:** Schkopau  
**Landkreis:** Saalekreis  
**Aktenzeichen:** 21107/00-00029.5  
**hier: landesplanerische Hinweise**

Halle, 23.05.2012

Ihr Zeichen:  
 Mein Zeichen: 309 13  
 Bearbeitet von:  
 Frau Groß  
 Sybille Gross@  
 lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0349) 514-1376  
 Fax: (0349) 514-1509

**Hauptsitz:**  
 Ernst-Kamilius-Straße 2  
 06112 Halle (Saale)

Tel.: (0349) 514-0  
 Fax: (0349) 514-1444  
 ProMail@  
 lwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
 www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
 formlose Mitteilungen  
 ohne elektronische Signatur

Landesbibliothek Sachsen-Anhalt  
 Deutsche Bücherei  
 Filiale Magdeburg  
 BLZ: 810 030 00

Im Rahmen des Planverfahrens beabsichtigt die Gemeinde Schkopau den Flächennutzungsplan um das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wallendorf und um zwei Flächen am Wallendorfer See zu ergänzen sowie Änderungen in dem fortgeltenden Flächennutzungsplan (u.a. Ausweisung von Sondergebieten Photovoltaik, Sondergebiet Einzelhandel) vorzunehmen.

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutende Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutbarkeit der Ergänzung und Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich insbesondere aus der Größe des Plangebietes, den Planungszielen sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung.

**1**

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **31b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Feststellung zur Raumbedeutbarkeit wurde zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



<p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gebe ich die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Eine landesplanerische Stellungnahme werde ich im weiteren Bauleitplanverfahren nach Überarbeitung der Unterlagen abgeben.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle sowie dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen sowie die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.</p> <p>Die für den Flächennutzungsplan maßgebenden Festlegungen aus dem LEP 2010 wurden in den vorliegenden Unterlagen nur teilweise benannt. Zu ergänzen und entsprechend zu beachten sind hier die folgenden Festlegungen gemäß LEP 2010:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Saale“ (Z 123)</li> <li>• Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbeta)“ (Z 58)</li> <li>• Vorrangstandort für landesbedeutsame Verkehrsanlagen „binodales Terminal des kombinierten Verkehrs, Industriegebiet Schkopau“ (Z 88),</li> <li>• Neubau Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke Erfurt Halle/Leipzig (Z 70)</li> <li>• Autobahn A 38 (zeichnerische Darstellung),</li> <li>• überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße B 91 (zeichnerische Darstellung).</li> </ul> <p>In dem vorliegenden Entwurf wird als Sondergebiet für Einzelhandel eine Fläche für ein Einkaufszentrum Schkopau (Verkaufsfläche 1.500 m²) ausgewiesen. Die Ausweisung eines Sondergebietes für Einzelhandel in Schkopau verstößt jedoch gegen das Ziel Z. 46 des LEP 2010, wonach nur in zentralen Orten der oberen und mittleren Stufe Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung auszuweisen sind. Für das Sondergebiet Einzelhandel ist festzustellen, dass es mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar ist.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>31b</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die genannten Vorgaben wurden im Planverfahren beachtet. zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Begründung wurde unter Pkt. 2.1.3 ein Hinweis auf die Überleitungsvorschrift zum REP ergänzt. zu 4) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Festlegungen des LEP 2010 wurden unter Pkt. 2.1.3 der Begründung ergänzt. Die Festlegungen wurden bei der Planung berücksichtigt. zu 5) Da das im Vorentwurf ausgewiesene Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht vereinbar ist, wird auf seine Ausweisung im Planentwurf verzichtet. zu 6) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Das ausgewiesene Sondergebiet Wind wurde auf der Grundlage der digitalen Daten der Regionalen Planungsgemeinschaft korrigiert.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
---	---

<p><b>6</b></p> <p>Des Weiteren sind die Grenzen des im Entwurf dargestellten Sondergebietes Wind insbesondere im nördlichen und östlichen Bereich an das im REP Halle festgelegte Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 „Raßnitz“ anzupassen. Grundsätzlich steht den Gemeinden nur die Konkretisierung nach innen, nicht jedoch die Erweiterung eines Eignungsgebietes zu.</p> <p>Entsprechend dem LEP 2010 ist bei raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen insbesondere deren ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen (Z 115).</p> <p>Als Grundsatz der Raumordnung gilt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (LEP 2010, G 84).</p> <p>Im Bereich der Änderungen des Flächennutzungsplanes werden ca. 128 ha Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Hier ist eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebietes mit einer entsprechenden Prüfung von Alternativflächen durchzuführen und in den Unterlagen nachvollziehbar darzustellen.</p> <p>So sind auch bei der Ausweisung der Photovoltaikflächen die Festlegung des REP Halle, wie z. B. der regional bedeutsame „Gewerbestandort Schkopau/Kabelsketal“ bei der 84 ha großen Photovoltaikfläche in Ermittl. zu beachten.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>31b</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:  zu 7) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Den Anregungen wird weitgehend gefolgt. Auf die Ausweisung der Innenkuppe der Deponie Lochau als Sondergebiet für Photovoltaik wird aufgrund entgegenstehender Belange (bes. Freiraum- und Bodenschutz, Forstwirtschaft) ebenso verzichtet wie auf die Fläche südlich des Bebauungsplans 2/2.</p> <p>Unter Pkt. 6.4 der Begründung wurden Ausführungen zu den geprüften Alternativen ergänzt.</p> <p>zu 8) Der Hinweis wurde geprüft. Es ist das Anliegen der Gemeinde, die Ausweisung von Gewerbeflächen durch die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik zu präzisieren. Die Nutzung als Solarpark wird insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes favorisiert. Die bestehende Belastung der Bürger ist bereits durch die überregionalen Vorhaben wie den Flughafen Leipzig/Halle oder die Verkehrswege (in Ermittl. insbesondere die A9) ausgereizt. Durch die weitere Ansiedlung von Logistik in diesem Gewerbegebiet, welches in einem Abstand von 200 m bis 250 m zur bestehenden Wohnbebauung entstehen würde, wäre die Belastung für die Bürger schon allein durch die zusätzlichen Fahrbewegungen erheblich.</p>
<p><b>7</b></p>	<p>Bemerkungen:</p>
<p><b>8</b></p>	<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
<p><b>9</b></p> <p>&gt; Hinweis Raumordnungskataster</p> <p>Die obere Landesplanungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß § 14 Abs. 1 LPlG ein Raumordnungskataster als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß § 14 Abs. 2 LPlG bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen.</p> <p>Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des Raumordnungskatasters für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format. Gauß-Krüger-Koordinaten im Lagestatus 110).</p>	

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag



Anlage  
Rechtsgrundlagen

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **31b**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 8)

Im Rahmen der Bauleitplanung sieht sich die Gemeinde Schkopau insofern dem Schutz der Bürger und der künftigen Generationen gegenüber verpflichtet.

Darüber hinaus sind Freiflächenphotovoltaikanlagen, insbesondere von der immissions-schutzrechtlichen Beurteilung her, ein nicht störendes Gewerbe. Die Präzisierung als Sondergebiet Photovoltaik erfolgt aufgrund der gesetzlichen Systematik der BauNVO. Ein direkter Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht unserer Auffassung nach deshalb nicht. Der Aufstellungsbeschluss (GR 09/088/2015) zur Änderung des Bebauungs-plans wurde am 26.05.2015 gefasst.

zu 9) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bei der Planung wurden die Daten des Raumordnungskatasters verwendet.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p><b>Anlage</b></p> <p><b>Rechtsgrundlagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),</li> <li>• Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).</li> <li>• Landesplanungsgesetz (LPlG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466),</li> <li>• Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160),</li> <li>• Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle mit Bescheiden vom 20.07./04./10./18.11.2010 durch die oberste Landesplanungsbehörde genehmigt, am 21./12.2010 in Kraft getreten</li> <li>• Regionales Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Merseburg (Ost) im Regierungsbezirk Halle vom 24. März 1998 (MBl. LSA S. 827)</li> </ul>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>31b</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>
<p>Bemerkungen:</p>	
<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	

**Bergbauliche Stellungnahme zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
 2. Änderung und 2. Ergänzung**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zu dem o. g. Flächennutzungsplan:

- **1** Der Bereich der 2. Ergänzung sowie vereinzelte Änderungsbereiche befinden sich teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes Tagebau Merseburg Ost (siehe Anlage). Die Sanierungsflächen stehen weiterhin unter bergrechtlicher Verantwortung.
- **2** Bis zur Beendigung der Bergaufsicht und zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben ist zu gewährleisten, dass noch ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes und des laufenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens jederzeit uneingeschränkt und ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für die LMBV mbH umgesetzt werden können.
- **3** Im südöstlichen Bereich des Wallendorfer Sees findet noch die Wasserbaumaßnahme „Ableiter vom Wallendorfer See in die Luppe (nördlich Löplitz)“ statt.
- **4** Die Rekultivierung in den Sanierungsbereichen der LMBV mbH ist abgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem die im Rahmen der Rekultivierung entstandenen Waldflächen zu erhalten und nicht umzuwandeln sind. Zudem weisen wir auf das sich im Bereich der 2. Ergänzung und im Bereich vereinzelter Änderungen befindliche Landschaftsschutzgebiet sowie auf die einseitige Sicherstellung bzw. der in Ausweisung befindlichen „Geschützten Landschaftsteile“ Wallendorfer See hin, welche entsprechend zu schützen sind.
- **5** Der nördliche Bereich der 2. Ergänzung sowie ein Großteil der Änderungen befinden sich im Bereich der ursprünglich bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaugesbietes Merseburg-Ost (siehe Anlage). Der bergbaulich bedingte Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Die Grundwasserstände befinden sich bereits im natürlichen, klimatisch bedingten Schwankungsbereich.

**Gemeinde Schkopau  
 Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **35**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)



**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

- zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Ausführungen finden sich bereits unter Pkt. 2.2.2 der Begründung.
- zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Planinhalte des Flächennutzungsplans ergeben sich daraus nicht.
- zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt. Pkt. 2.2.2 der Begründung wird hinsichtlich des Ableiters aktualisiert.
- zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP berücksichtigt.
- zu 5) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 7.3.4 des Umweltberichts wurde entsprechend aktualisiert.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandsliste <b>35</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungennahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>	<p>Es ist mit flurnahen Grundwasserständen <math>\leq 2</math> m unter Geländeoberkante zu rechnen. Dieser Sachverhalt trifft vor allem auf den Bereich unmittelbar an den Seen sowie auf die Flussauen zu.</p> <p>Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches der 2. Ergänzung sowie der Vielzahl an Änderungsbereichen können keine genauen Angaben zum Grundwasserstand gemacht werden. Punktuell kann der Grundwasserstand unter der Angabe von Hoch- und Rechtswerten bei der LMBV, Abteilung Geotechnik abgefragt werden.</p> <p>Im Bereich der 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden betroffen. Gleiches trifft auf den Änderungsbereich zu, der östlich an dem ehem. Tagebau Lochau angrenzt. Wir weisen darauf hin, dass in diesem Bereich mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.</p> <p>Die Standsicherheitsbetrachtungen sind ausschließlich auf die geplanten Folgenutzungen Landwirtschaftliche Nutzfläche, Forstwirtschaftliche Nutzfläche und Grünflächen beschränkt. Bei einer Änderung der Folgenutzung z. B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegung etc.) sind außer den gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Böschungen zu erstellen.</p> <p>Das bodenmechanische Abschlussgutachten „Tagebaurestloch (TRL) Merseburg Ost – Ehemaliges Baufeld 1a, Baufeld 1b und Innenkippe“ vom 27.03.2009 liegt in der Abteilung Geotechnik Mitteldeutschland vor und kann im Bedarfsfall eingesehen werden.</p> <p>Der Bereich der 2. Ergänzung als auch vereinzelte Änderungsbereiche befinden sich im ehem. Tagebau Merseburg-Ost bzw. im ehem. Tagebau Lochau. Zuständig ist zum Teil die LMBV. Darüber hinaus liegen der ehem. Tagebau Louise S Nr. 1, der ehem. Tagebau Nr. 536 und der ehem. Tagebau Königliche Braunkohlengruben Wegwitz, Preiszsch im Bereich der 2. Ergänzung. Zuständig ist das LAGB. Zudem befinden sich in den zu betrachtenden Bereichen auch Braunkohlentiefbaue. Die Zuständigkeit liegt sowohl bei der LMBV als auch beim LAGB.</p> <p>In der Altlastendatenbank der LMBV sind folgende Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich der 2. Ergänzung bzw. in den Änderungsbereichen des FNP Schkopau (siehe Anlage) enthalten, deren Altlastbearbeitung bereits abgeschlossen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>o M352AX Tagesanlagen Merseburg Ost, Mech.- und Dieselerwerkstatt, Tankstelle, Stellwerk 91, 92 und 93</li> <li>o M352BX Tagesanlagen Merseburg Ost, Öllager, Hilfsgeräteschuppen, Feuerwehrtreppe</li> <li>o M352DX Montageplatz</li> </ul> <p>Die ALVF M352AX, M352BX, M352DX im Bereich der Tagesanlagen wurden auf der Grundlage von Altlastenuntersuchungen zurückgebaut. Kontaminierter Boden und Bauerschutz wurden ordnungsgemäß entsorgt. Neben den Rückbaumaßnahmen erfolgte ein Bodenaustausch im Bereich der Tankstelle (M352AX). Zum Nachweis des Sanierungserfolges im Bereich der ehemaligen Tagesanlagen Merseburg Ost wurde eine Abschlussuntersuchung durchgeführt, in der vom Gutachter kein weiterer Handlungsbedarf ausgewiesen wurde. Somit konnten die abgegebenen Flächen im Bereich der Tagesanlagen als saniert aus dem Altlastenverdacht entlassen werden.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
---	---

<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>35</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>	<p>o DM326X Deponie Tagebau Merseburg Ost, Aussteckkippe  Die Deponie wurde bereits vor 1995 beräumt und die abgelagerten Stoffe (vorrangig Hausmüll) wurden ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>o DM355X Aussteckkippe  Die Verdachtsfläche befand sich bereits zum Zeitpunkt der beprobungslosen Alllastenschätzung unter Wasser. Aufgrund der guten biologischen Abbaubarkeit von Methanol und unter Berücksichtigung des Zeitfaktors ist davon auszugehen, dass Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nicht überschritten werden.</p> <p>o DM353X Bahnhof Lösen und Kieskippe  Die nach 1990 auf der ehem. Kieskippe am Bahnhof Lösen entstandene wilde Müllkippe wurde 1994 durch die Sanierungsgesellschaft ABS beräumt und die abgelagerten Stoffe (vorrangig Hausmüll) wurden ordnungsgemäß entsorgt. Weiterer Handlungsbedarf aus Alllastensicht bestand nicht.</p> <p>➤ Außerhalb der Zuständigkeit der LMBV ist im Einwirkungsbereich des Grundwasserveranstalts die Altablagerung „Aufschüttung alter Luppearm Wegwitz“ (AKZ 0194) bekannt.</p> <p>➤ Im Bereich der ehem. Tagesanlagen Merseburg-Ost sind Fundamentreste, die bei Baumaßnahmen zu erhöhten Aufwindungen wegen der eventuell notwendigen Abfallentsorgung führen können, nicht auszuschließen.</p> <p>➤ Es ist kein wirtschaftliches Eigentum der LMBV betroffen. Flächen der LMBV wurden verkauft. Teilweise sind diese bereits umgeschrieben. Mit Erlass (02.12.2015) der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsverfahrens Merseburg-Ost ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger (Käufer) übergegangen.</p> <p>In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten technischen Anlagen und bergbauähnlichen Belange dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p>  ppa. Uhlig  Leiterin Sanierungsbereich  Mitteldeutschland</p> <p>  i. V. Schlottmann  Abteilungsleiter Planung  Westsaachsen/Thüringen</p> <p>Anlage</p>
<p>Bemerkungen:</p>	
<p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>	



3361745 xl  
2.9. JUNI 2016

Mineralölveredelung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt/O.

**Strattd. andGrtin**  
z. Hd. Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10

**06108 Halle/ Saale**

Ihre Zeichen: SLG-afz  
Ihre Nachricht: 20.06.2016

Unser Zeichen: Zu Z 040/07  
Telefon: 03332 38 270  
E-Mail: grosse@mvl-schwedt.de  
Datum: 27.06.2016

Betreff

**FNP der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung  
Ergänzung um den OT Wallendorf**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Anlegend erhalten Sie entsprechend Ihres Antrages den Trassenverlauf unserer Anlagen zur weiteren Verwendung. Selbige Unterlagen wurden bereits der Firma aberPlan übergeben.

Dieses Schreiben gilt nicht als Zustimmung zu Maßnahmen jeglicher Art.  
Für geplante Maßnahmen sind wir unter dem o. g. Zeichen entsprechend anzuschreiben und es muss eine Zustimmung eingeholt werden.

Zu weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. Erlautzki

Anlagen

### Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **39**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Leitungsbestand bereits korrekt dargestellt ist.

zu 2) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen konkrete Bauvorhaben und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Inhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

#### Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung





Mitteldeutsche Gasnetzwerke GmbH • Postfach 200 033 • 06030 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchor 10  
06108 Halle

Fachbereich Projektmanagement Gas  
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: SLC-08-2016  
Unser Zeichen: VG-03/Plan  
Name: Marlene Hoffmann  
Telefon: 0341/720-7233  
Fax: 0341/720-7234  
E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de  
Datum: 28.09.2016

### Schkopau, OT Wallendorf, Flächennutzungsplan / 2. Änderung und 2. Ergänzung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Registrier-Nr.: TG-02028/2016

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtstein) gilt:

Aufgrund der Größe des angefragten Gebietes übergeben wir mit diesem Schreiben zunächst zwei Übersichtspläne im Maßstab 1:25.000 sowie unsere 4. Auflage vom "Merkmale zum Schutz von Anlagen der MITNETZ GAS" zur verpflichtenden Beachtung.

Da die beiliegende Gasrohrnetzpläne ausschließlich Übersichtszwecken dienen, enthalten sie nicht den vollständigen und genauen Bestand der betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen. So sind z. B. die vorhandenen Gasnetze/-/Gasleitdruckleitungen in den gas technisch erschlossenen Ortschaften Hohenweiden, Schkopau, Döllnitz, Burgliebenau, Lochnau, Reilschitz, Röglitz, Oberthau, Ermlitz und Wallendorf darin nicht dargestellt.

Die Übergabe von genaueren Bestandsunterlagen erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der beträchtlichen Menge nicht sinnvoll. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandspläne für alle betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen kurzfristig. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sobald Ihrerseits konkrete Maßnahmen geplant werden.

Sollten aus objektiven Gründen der angegebene Schutzstreifen bzw. Sicherheitsabstand und/oder die im o. g. Merkmale aufgeführten Abstände und Forderungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist zwingend mit uns Rücksprache über die dann erforderlichen Maßnahmen zu führen.

Ein Unternehmen der  
 Energy Group

1



Mitteldeutsche Gas netz  
Gesellschaft mbH  
Magdeburger Straße 98  
06112 Halle (Saale)  
Postanschrift:  
06030 Halle (Saale)  
06030 Halle (Saale)

T 0345 216 0  
F 0345 216 4620  
1 www.mitnetz-gas.de

Geschäftsführung:  
Dr. Adolf Schwaier  
Sitz des Unternehmens:  
Koblenzstraße

Empfangen beim  
Hauptgeschäftsbereich  
Halle (Saale)  
HRB 5894

Bankverbindung:  
Halle (Saale)  
BLZ 850 400 00  
Kontonummer:  
SIC 33050570000  
IBAN  
DE29 8504 0000 0111 6201 02  
USt-ID-Nr.: DE291531804

2

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **40**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die übergebenen Pläne im Maßstab 1 : 25.000 sind für die Darstellungen des Flächennutzungsplans ausreichend, da nur die Hauptversorgungsleitungen darzustellen sind.

zu 2) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er ist für die Objektplanung für Erschließungsanlagen relevant und in diesem Zusammenhang zu beachten. Für die Planinhalte des FNP sind sie nicht relevant.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



- 2 -

3 Ihre Planunterlagen haben wir geprüft und festgestellt, dass unser Leitungsbestand korrekt übernommen wurde.

4 Wir weisen darauf hin, dass unsere Gashochdruckleitung TN 231 außer Betrieb genommen wurde.

5 In der Begründung unter Punkt 3.9.4 Produktleitungen wurde unsere Gashochdruckleitung TN 265,08 nicht aufgeführt.

6 Unsere Anlagen genießen Bestandsschutz. Notwendige Aufwendungen/Veränderungen sind grundsätzlich durch den Verursacher bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen zu finanzieren.

7 Die in den übergebenen Unterlagen evtl. enthaltene Darstellung von Gasleitungsanlagen Dritter trägt nur informativen Charakter. Die Auskunft zu diesem Leitungsbestand muss beim jeweiligen Netz betreibenden Unternehmen eingeholt werden.

8 Das Abwägungsergebnis haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

9 Wir weisen darauf hin, dass unsere Stellungnahme vom 08.05.2012 mit der Reg.-Nr.: 12-4958 ihre Gültigkeit fristgemäß nach Ablauf von zwei Jahren verloren hat. Der weitere Schriftverkehr erfolgt unter der aktuellen Reg.-Nr. TG-2028/2016.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteleuropäische Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **40**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 4) Der Hinweis wurde berücksichtigt, in der Planzeichnung wurde vermerkt, dass die Leitung außer Betrieb genommen wurde.

zu 5) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Gashochdruckleitung wurde in der Begründung unter Pkt. 3.9.4 ergänzt.

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Verbundnetz Gas AG wurde ebenfalls um Stellungnahme gebeten.

zu 8) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 9) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

**Servicecenter Naumburg**

Ihre Zeichen: SLG-sfr  
Ihre Nachricht vom 20.06.2016  
Unsere Zeichen: 10760/2016 VS-RA-H Dreg  
Name: Brenko Mayerl  
Telefon: siehe Stellungnahme  
Telefax: 0346-751202  
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 10.04.2017

**Flächennutzungsplan Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**  
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Frau Friedewald,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer eingereichten Unterlagen eine sehr lange Zeit in Anspruch genommen hat. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im betroffenen Bereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Anlagen des Hochspannungs-, des Mittelspannungs- und des Niederspannungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM AG).

In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

Um der uns obliegenden gesetzlichen Verpflichtung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung nachkommen zu können, muss sichergestellt sein, dass durch vorgesehene Ausweisungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb dieser Anlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.

Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

**Hochspannungsanlagen (HS)**

Im oben genannten Gebiet befinden sich die 110-kV-Freileitungen Lützschena-Zwenkau Abschießig Dieskau, Halle/Ost-Mitte, Lauchstädt-Bitterfeld/Mitte und Lauchstädt-Halle/Ost sowie das Umspannwerk (UW) Döllnitz der enviaM AG.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH  
Geschäftsadresse:  
Industriestraße 10  
06184 Kabisketal

Postanschrift:  
06705 Halle (Saale)

T 0345 218-0  
F 0345 218-2311  
E [info@mitnetz-strom.de](mailto:info@mitnetz-strom.de)  
W [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de)

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dipl.-Kfm. Tim Harmann  
Geschäftsführung:  
Ralf Heesig,  
Dr. Adolf Schweer

Sitz der Gesellschaft:  
Halle (Saale)

Registernummer:  
Amtsgericht Stendal  
HRB 216020  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:  
DE29 8107 0000 0120 1684 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
IBAN: ...

1

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

zu 1) Die Informationen wurden berücksichtigt. Der dargestellte Bestand an Hochspannungsleitungen wurde anhand der übergebenen Bestandsunterlagen überprüft und aktualisiert.

zu 2) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Unter Pkt. 3.9.2 der Begründung wurden die Schutzstreifenbreiten der 110 kV-Leitungen korrigiert.

zu 3) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen. Auf die Übernahme der Mittelspannungsleitungen in die Planzeichnung wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit verzichtet.

zu 4) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da mit dem Flächennutzungsplan keine Bauvorhaben unmittelbar vorbereitet werden, sind sie für die vorliegende Planung nicht relevant; sondern sie betreffen die nachfolgenden Objektplanungen und sind dabei zu beachten.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung



Für die 110-kV-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von bis zu 50 m (d. h. jeweils bis zu 25 m links und rechts der Leitungssache), in dem eventuell Einschränkungen für Baumaßnahmen bzw. Bepflanzungen zu erwarten sind.

Mittelspannungsanlagen (MS)

Wir betreiben in den gekennzeichneten Bereichen Verteilungsanlagen des Mittelspannungsnetzes. Für die Mittelspannungsfreileitungen gilt ein Schutzstreifen von ca. 15 m (d. h. jeweils ca. 7,50 m links und rechts der Leitungssache).

Den Verlauf der Hochspannungs- und Mittelspannungsleitungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planunterlagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die vorwiegend innerörtlichen Niederspannungsanlagen nicht dargestellt.

Bei dem jetzigen Stand der Bearbeitung kann nicht beurteilt werden, ob Veränderungen an den Anlagen der enviaM AG vorzunehmen sind.

Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen unserer Energieversorgungsnetze.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine landschaftspflegerischen Maßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen.

Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschlättungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Vor Pflanzbeginn ist für den gesamten Bereich ein Pflanzplan (mit Angaben der Endwuchshöhen) zur Genehmigung bei MITNETZ STROM GmbH einzureichen.

Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen bitten wir zu beachten, dass der Mindestabstand zu Freileitungen das 3-fache des Rotordurchmessers, gemessen vom äußeren Leitersell bis zur leitungszugewandten Rotorspitze in ungünstigster Stellung beitragen muss. Wir beziehen uns hier auf die DIN EN 50 341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-04.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM AG so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen.

Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an:

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Anlage  
Bestandsunterlagen

*M. Degener*  
Dietlef Trebst  
Marion Degener

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungennahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

zu 5) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanungen für Freianlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 6) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Objektplanungen für Windenergieanlagen und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

zu 7) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Da mit dem Flächennutzungsplan keine Bauvorhaben unmittelbar vorbereitet werden, sind sie für die vorliegende Planung nicht relevant; sondern sie betreffen die nachfolgenden Objektplanungen und sind dabei zu beachten.

zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Bauausführung und sind in diesem Zusammenhang zu beachten. Auf die Planinhalte des FNP ergeben sich keine Auswirkungen.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung



Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd  
• Postfach 11 05 31 • 06108 Halle (Saale)

Stadt- und Landschaftsplanung  
Hildegard Ebert  
Astird Friedewald  
Anke Strehl  
Arm Kirchner 10  
06108 Halle (Saale)



**SACHSEN-ANHALT**

Polizeidirektion  
Sachsen-Anhalt Süd  
Stabsbereich 3 - Verkehr

Merseburger Straße 6  
06110 Halle (Saale)

Halle (Saale), 29. Juli 2016

Ihr Zeichen:  
SLG-air

Mein Zeichen:  
11.3

bearbeitet von:  
EPHK Bischof

Tele.: (0345) 224- 1243

e-Mail:  
frank.bischoff@polizei.sachsen-  
anhalt.de

hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Flächennutzungs-  
plan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung

- Die durch die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd sind ausreichend berücksichtigt worden.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme:

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Frank Bischoff*  
Bischoff EPHK

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **42**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

Da die Polizeidirektion zu dem Ergebnis kommt, dass ihre Belange ausreichend berücksichtigt wurden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Der Vorsitzende**

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willi-Brandel-Str. 4 06132 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchor 10  
06108 Halle (Saale)

Geschäftsstelle der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle

Willi-Brandel-Strasse 4  
06132 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/688912-230  
Fax: 0345/688912-239  
e-mail: amodra.kirsch@rpgi.sachsen-anhalt.de  
Internet: www.planungsgemein-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht von  
SLG-afz  
20.06.2016

Mein Zeichen  
R99h-  
2016-00239

Bearbeitet von: Frau Wittke  
Halle, 20.07.2016

**Flächennutzungsplan, 2. Ergänzung und 2. Änderung der Gem. Schkopau (Saalekreis)  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)  
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Schreiben vom 20.06.2016 wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

**I Rechtsgrundlagen**

Entsprechend § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder, zu denen der Burgenlandkreis, der Saalekreis, die kreisfreie Stadt Halle sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seesegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Heibra gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß 4.1. des RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich für die Ebene der Regionalplanung in der Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 - und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.

So hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011) zu ändern. Das entsprechende Planverfahren wurde eingeleitet und die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht zur Änderung des REP Halle erfolgte u.a.

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **43**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

- zu 1) Die Informationen zu den Rechtsgrundlagen wurden zur Kenntnis genommen.
- zu 2) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Pkt. 2.1.4 der Begründung wurde entsprechend aktualisiert.
- zu 3) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Sie wurden bei der Erarbeitung des Flächennutzungsplans berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen finden sich auch unter Pkt. 2.1.4 der Begründung.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p><b>2</b></p> <p>im Amtsblatt des Saalekreises am 19.04.2012. Im Zuge der Planänderung sollen einzelne Festlegungen des REP Halle im erforderlichen Maß geändert bzw. ergänzt werden. Am 01.06.2016 hat die Regionalversammlung der RPG Halle mit Beschluss-Nr. IV/02-2016 den Entwurf zur Änderung des REP Halle einschließlich Umweltbericht vom 10.05.2016 gebilligt und für die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur öffentlichen Beteiligung nach § 10 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG freigegeben. Die Offenlage des Entwurfes zur Änderung des REP Halle erfolgt im Zeitraum vom 08.08.2016 - 04.10.2016.</p> <p>Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><b>II Ausführungen zum 1. Entwurf des FNP</b></p> <p>Im Zuge der Bearbeitung des Vorentwurfes des FNP gab die RPGH mit Schreiben vom 10.05.2012 bereits eine Stellungnahme ab, die vollumfänglich aufrecht erhalten bleibt und entsprechend der beigefügten Abwägungsunterlagen zu großen Teilen bereits Berücksichtigung findet. Darüber hinaus werden folgende ergänzende Hinweise notwendig:</p> <p><u>Zu Kapitel - Vorbereitungsgebiete (VBG) und Überschwemmungsgebiete</u></p> <p>Mit dem o. g. Beschluss zur Änderung des REP Halle vom 01.06.2016 erfolgt u.a. die Neufestlegung von VBG für den Hochwasserschutz - für den Geltungsbereich des FNP der Stadt Schkopau das VBG "Elster-Luppe-Aue". Hierbei handelt es sich um Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen bzw. bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutende Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>In Auswertung der Begründung zum FNP ist aus regionalplanerischer Sicht festzustellen, dass keine ausreichend verantwortungsvolle Risikoabwägung erfolgt ist, die mit der Lage größerer Gemeindeteile Schkopaus in potenziell hochwassergefährdeten Gebieten verbunden sind. Die Ausführungen im FNP beschränken sich allein auf die Gebiete, welche sich in Einzugsbereichen technischer Schutzbauten befinden.</p> <p><u>Zu Kapitel - Siedlungsbeschränkungsgebiete im Bereich von Flugplätzen i.V.m. Anlage 5</u></p> <p>Mit dem o. g. Beschluss zur Änderung des REP Halle vom 01.06.2016 erfolgt u.a. die Neufestlegung des Siedlungsbeschränkungsgebietes für den Verkehrsflughafen Leipzig/Halle (vgl. Kapitel 5.9.7 REP Halle). Das Siedlungsbeschränkungsgebiet hat sich in der Gemeinde Schkopau räumlich vergrößert.</p> <p>In der vorliegenden zweiten Ergänzung und zweiten Änderung des FNP Schkopau ist im Siedlungsbeschränkungsgebiet die Neuausweisung von Wohnbauflächen in Röglitz, Lochau und Burgliebenau geplant. Diese Neuausweisungen sind mit der obersten Landesentwicklungsbehörde Sachsen-Anhalt (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr) abzustimmen. Bei einer vorliegenden Raumbedeutbarkeit werden aus regionalplanerischen Sicht gegen die geplante Neuausweisung von Wohnbauflächen, auf der Grundlage von Ziel 96 des LEP LSA 2010, Bedenken geäußert.</p> <p><u>Zu Kapitel - Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen - Photovoltaik sowie Abwägung der Stellungnahme der RPG Halle zum Vorentwurf des FNP zu Punkt 9</u></p> <p>In Auswertung der Begründung zum FNP und der Abwägung der Stellungnahme der RPG Halle durch die Gemeinde Schkopau ist festzustellen, dass die Gesamtgröße der ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nicht passfähig zu den Erfordernissen der Raumordnung ist und somit aus regionalplanerischer Sicht Bedenken geäußert werden.</p> <p>Die Ziele 26 und 55 des LEP LSA 2010, wonach in den Orten außerhalb der Zentralen Orte die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten ist und Industrie- und Gewerbestandorte bedarfsgerecht zu entwickeln sind, wurden nicht hinreichend beachtet.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>43</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 4) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Stellungnahme vom 10. Mai 2012 wird auf die nachfolgenden Stellungnahmen verwiesen.</p> <p>zu 5) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Entsprechende Ausführungen wurden unter Pkt. 2.1.4 der Begründung ergänzt. Unter Pkt. 2.2.8. der Begründung wird Folgendes ergänzt:</p> <p>In der Gemeinde Schkopau liegen bereits große Teile des Gemeindegebietes in förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten (OT Hohenweiden, Teile des OT Knapendorf, Teile des OT Schkopau). Darüber hinaus ergeben sich vielfältige Nutzungsbeschränkungen u. a. aus Industrie, Bergbau, Natur- und Landschaftsschutz usw.. Innerhalb der Vorbereitungsgebiete für den Hochwasserschutz liegen die OT Burgliebenau und Luppenau sowie Teile von Döllnitz, Lochau, Raßnitz Röglitz, Erimitz und Wallendorf.</p> <p>Aufgrund der vielfältigen anderen Restriktionen im Gemeindegebiet und der Lage eines großen Teils des Territoriums im Überschwemmungsgebiet ist es nicht möglich, auf eine bauliche Entwicklung innerhalb des VBG für den Hochwasserschutz vollständig zu verzichten. Deshalb soll in diesen Bereichen eine maßvolle Entwicklung ermöglicht werden.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
---	--

<p>Insbesondere die fehlende Bedarfsermittlung für Gewerbe- und Industrieflächen sowie der Umfang der Übernahme von (bisher ungenutzten) industriellen und gewerblichen Bauflächen aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen sind an diesen raumordnerischen Zielen zu messen. Darüber hinaus ergreift sich durch die großräumige Belegung einzelner gewerblicher Bauflächen in der Gemeinde Schkopau mit Photovoltaikfreiflächenanlagen ein zusätzlicher Handlungsbedarf.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht werden insbesondere gegen die Festlegung eines Sondergebietes Photovoltaik Ermittelt im Regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe Nr. 14 Schkopau/ Kabelsketal Bedenken geäußert.</p> <p>Mit dem o. g. Beschluss der Regionalversammlung zur Änderung des REP Halle werden die Regional bedeutsamen Standorte für Industrie und Gewerbe Nr. 14 Schkopau/ Kabelsketal und Nr. 16 Schkopau (Raßnitz/ Lochau) nicht geändert. Darüber hinaus wird mit Planänderung die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in Regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>Gemäß Ziel 5.5.1.2. REP Halle werden Industrie- und Gewerbeansiedlungen, die auf Grund ihrer Größenordnung entsprechend der zentralörtlichen Gliederung über den örtlichen Bereich hinausreichen, als regionalbedeutsame Standorte festgelegt. Den regional bedeutsamen Standorten wird die Nutzungspriorität Industrie/Gewerbe zugewiesen. Sie dienen der Schaffung und Sicherung eines vielseitigen Arbeitsplatzangebotes in unterschiedlichen Branchen, um eine nachhaltige, zukunftsorientierte und selbsttragende Gesamtentwicklung zu fördern und den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber anderen Regionen abzubauen. Die Inanspruchnahme von Regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe für Photovoltaikfreiflächenanlage ist aufgrund des Flächenverbrauchs und der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Flächen mit der Schaffung und Sicherung eines vielseitigen Arbeitsplatzangebotes an diesen Standorten unvereinbar.</p> <p><u>Zu Kapitel/- zukünftiger Wohnflächenbedarf</u></p> <p>Mit der o.g. Beschluss zum Sachlichen Teilplan und dem derzeitigen Verfahrensstand liegen "in Aufstellung befindliche regionalplanerische Ziele und Grundsätze" vor, die in den weiteren Bauleitplanungen zu berücksichtigen sind. Demnach ist die Gemeinde Schkopau nicht als Grundzentrum vorgesehen. Entsprechend Kapitel 3.1.2.2 - hier: Z2 - sind für Planung und Maßnahmen des Wohnungsneubau vorhandene Potenziale (u.a. auch Umnutzung bzw. Wiedernutzbarmachung von Bausubstanz in schlechtem Zustand - siehe Pkt. 3.3.1 Begründungsteil) der flächensparenden Innenentwicklung in den Siedlungsgebieten vorrangig zu nutzen. Außerhalb von Zentralen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die bedarfsrechte, nachweisbare Eigenentwicklung auszurichten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sowie dem prognostizierten und statistisch nachweisbaren Bevölkerungsrückgang wird aus regionalplanerischer Sicht empfohlen, den bisher pauschal festgelegten Wohnflächenbedarfs von 326 WE ausschließlich in Form freistehender Einfamilienhausbebauung ( ca. 16,3 ha) zu überdenken. Aus den vorliegenden Unterlagen kann derzeit kein nachweisbarer Eigenbedarf abgeleitet werden, eine entsprechende Nachweisführung ist nachzuholen.</p> <p><u>III Sonstige Hinweise</u></p> <p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170).</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle ist unter der Homepage der RPG Halle &lt;<a href="http://www.planungsregion-halle.de">http://www.planungsregion-halle.de</a>&gt; eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen. Darüber hinaus besteht hier die Möglichkeit ab 08.08.2016 den Entwurf zur Änderung des REP Halle einzusehen und eine Stellungnahme im Rahmen der Online-Beteiligung abzugeben.</p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandsliste <b>43</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>zu 6) Die Ausweisungen von Wohnbauflächen im geplanten Siedlungsbeschränkungsgebiet in Burglebenau und Lochau erfolgen nur im Rahmen von Innenbereichsentwicklungen nach § 34 BauGB. Im OT Röglitz wurde zunächst auf die Darstellung der B-Pläne Nr. 2 und 3 als Wohnbauflächen verzichtet. Die B-Pläne werden im Anschluss aufgehoben. Die ausgewiesene Wohnbaufläche stellt somit nur den Bereich der Ergänzungssatzung für ein bereits realisiertes Einfamilienhaus dar.</p> <p>zu 7) Die Anregungen werden zurückgewiesen. Die Erfordernisse der Raumordnung wurden beachtet. Das wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in seiner Stellungnahme vom 06.09.2016 bestätigt (vgl. hierzu Abwägung zu Pkt. 8). Auch ist darauf hinzuweisen, dass sich eine Bedarfsermittlung für gewerbliche Bauflächen außerordentlich schwierig ist, weil der Flächenbedarf in Abhängigkeit von der Branche sehr verschieden ist. In Bezug auf den Bedarf für gewerbliche Bauflächen hat die Gemeinde ein weites planerisches Ermessen, von dem sie vorliegend Gebrauch macht. Sie muss keine „Bedarfsanalyse“ aufstellen, sondern eine die Planreife in Frage stellende Überdimensionierung muss offensichtlich sein (vgl. OVG Bautzen Ur. V. 14.02.2013 – 2 K 122/11, BauR 2013, 1420 = BRS 81 Nr. 31).</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
<p><b>7</b></p>	<p><b>8</b></p>
<p><b>9</b></p>	<p><b>10</b></p>



Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. A. Kirsch  
Geschäftsstellenleiterin

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **43**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich das Plangebiet in dem sehr dynamischen Planungsraum am Scheuditzer Kreuz liegt, der vor allem für die Logistikwirtschaft mit großem Flächenbedarf von großem Interesse ist.

zu 8) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Festzustellen ist, dass sich die als Gewerbegebiet festgesetzte Fläche des B-Plans Nr. 1/92 nicht entsprechend ihrer ursprünglichen Bestimmung entwickelt hat. Vielmehr wurden zwischenzeitlich innerhalb des im Jahre 1993 genehmigten Bebauungsplanes mit einer ca. 80 ha großen als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Umfang von ca. 42 ha errichtet. Aus diesem Grunde soll diese Fläche künftig als Sondergebiet Photovoltaik fortgeführt werden.

Da nördlich der B 6 im unmittelbaren Anschluss an den Bereich des planungsrechtlich gesicherten Gewerbegebietes der Gemeinde Kabelsketal im Flächennutzungsplan Schkopau noch ca. 45 ha gewerbliche Baufläche darstellt, kann somit ein Widerspruch zu dem in der kartografischen Darstellung des REP Halle nicht räumlich definierten regional

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **43**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 (öffentliche Auslegung)

Stellungennahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

noch zu 8) bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe „Gewerbestandort Schkopau/ Kabelsketal“, welcher im REP Halle unter 5.5.1.3.Z Ziffer 14 auch textlich festgesetzt worden ist, nicht festgestellt werden. Eine Würdigung des regionalplanerisch festgelegten Zieles wurde vorgenommen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in seiner Stellungnahme vom 06.09.2016 festgestellt hat, dass der Entwurf des FNP mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

zu 9) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Wohnflächenbedarf wurde geprüft. Seit dem Jahr 2014 ist allerdings wieder ein Anstieg der Bevölkerung zu verzeichnen. Zwischen dem 31.12.2014 (10.903 EW) und dem 31.12.2017 (11.169 EW) ist die Einwohnerzahl um 266 Personen gestiegen. Im Ergebnis wurde ein Wohnflächenbedarf von 318 WE ermittelt. Unter Berücksichtigung des Abgangs von nicht mehr nutzbarem bzw. nachgefragten Wohnraums und der Nachfrage nach differenzierteren Wohnformen für unterschiedliche Nutzergruppen (z. B. Senioren, Singles) ist eine bedarfsgerechte Ausweisung von Wohnbauflächen erfolgt.

zu 10) Die Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

ENCHINGEN AM 15. MAI 2012

### Regionale Planungsgemeinschaft Halle Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willi-Brunder-Str. 4, 06132 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtur 10

06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
SLG-afw  
11.04.2012

Mein Zeichen  
rghh-wi/030402/sk  
03.2012

Bearbeitet von:  
Herr Irmer  
Frau Wittke  
Halle,  
10.05.2012

Geschäftsstelle der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle

Willi-Brunder-Straße 4  
06132 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 688912 - 230  
Fax: (0345) 688912 - 239  
e-mail: annette.kirsch@rpgb.saechen-anhalt.de  
Internet: www.regionale-planung.de/halle/mails.htm

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau (Saalekreis) – 2. Änderung und 2. Ergänzung**  
**hier: Abstimmung mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als Träger der Regionalplanung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.04.2012 erhielt die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle die Unterlagen zur 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau. Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG<sup>1</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Halle<sup>2</sup> (REP Halle) und des TEP Merseburg-Ost<sup>3</sup> zu beachten sowie die Grundsätze in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Ziel des vorliegenden Flächennutzungsplans sind Ergänzungen und Änderungen zu folgenden Festlegungen:

- Ergänzung des Flächennutzungsplanes um den OT Wallendorf
- kleinflächige Änderungen in den einzelnen Ortsteilen bzgl. Wohn- und Mischbebauung
- Erweiterungen bzw. Neufestigungen Flächen zur gewerblichen Nutzung (Ermilz, Rögwitz)
- Festlegungen zu Sondergebieten Photovoltaik

<sup>1</sup> Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2988), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2965).

<sup>2</sup> Beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.05.2010 und am 28.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, mit der öffentlichen Bekanntmachung am 21.12.2010 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Regionales Teilgebietenentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg-Ost vom 24.03.1998 (MIBL/LSA Nr. 25, S. 627)

### Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>1. Ergänzung des Flächennutzungsplan um den Ortsteil Wallendorf</b></p> <p>Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden zur o.g. Ergänzung folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im südlichen Bereich des Wallendorfer See werden östlich Löptitz und nördlich Wallendorf je eine Sport- und Badestellen festgelegt. Entsprechend dem zweiten Nachtrag zum Masterplan für die Erholungsnutzung „Seenlandschaft Merseburg-Ost“ vom 15.09.2005 werden diese Planungen so nicht mitgetragen. Demnach ist der Standort östlich Löptitz als Entwicklungsbereich für Erholung am und im Wasser sowie als Entwicklungsbereich für Sportanlagen ausgewiesen. Aufgrund seiner Lage (außerhalb des geplanten NSG) wird dieser Standort auch aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.</p> <p>Die derzeit im Flächennutzungsplan festgelegten Standort (Badestelle und Sportanlage) nördlich Wallendorf werden auch mit o.g. Masterplan nicht befürwortet und aus regionalplanerischer Sicht <b>abgelehnt</b>. Ein Entwicklungsbereich für Erholung am und im Wasser wird weiter östlich, außerhalb des NSG0261 uP „Kiesfläche nördlich Wallendorf“ geplant (derzeit bereits als Badestelle genutzter Bereich). Dieser Sachverhalt ist aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen und anzupassen.</p> <p>Im Kieswerk Wallendorf soll im Jahr 2014 der Kiesabbau eingestellt werden. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine Gründe erkennbar, warum dieser etwa 1,4 ha große „Gewerbestandort“ anschließend anderen gewerblichen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden muss. Aufgrund der Lage im Außenbereich (1 km südlich von Wallendorf ohne bauleitplanerische Festsetzung) ist speziell diese Fläche für eine nachfolgende Freiraumnutzung geeignet, besonders da sie fast vollständig von einem geplanten Naturschutzgebiet umschlossen wird und sich in dem Vorbehaltsgelände für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 13. Auengebiet an Elster und Luppe (vgl. Ziel 5.7.3.4. i.V.m. Karte 1 REP Halle) befindet.</p> <p><b>2. Ergänzungen und Änderungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau</b></p> <p>a) Sonderbaufläche Windenergieanlagen</p> <p>Das im FNP dargestellte Sondergebiet für Windenergieanlagen wird aus regionalplanerischer Sicht <b>abgelehnt</b>, da es in seiner Geometrie nicht mit dem Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 Raßnitz gemäß Karte 1 des REP Halle übereinstimmt.</p> <p>Das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 Raßnitz kann durch die Stadt Schkopau bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als SHAPE oder DXF angefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>1. Ergänzung des Flächennutzungsplan um den Ortsteil Wallendorf</b></p> <p>Seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle werden zur o.g. Ergänzung folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im südlichen Bereich des Wallendorfer See werden östlich Löptitz und nördlich Wallendorf je eine Sport- und Badestellen festgelegt. Entsprechend dem zweiten Nachtrag zum Masterplan für die Erholungsnutzung „Seenlandschaft Merseburg-Ost“ vom 15.09.2005 werden diese Planungen so nicht mitgetragen. Demnach ist der Standort östlich Löptitz als Entwicklungsbereich für Erholung am und im Wasser sowie als Entwicklungsbereich für Sportanlagen ausgewiesen. Aufgrund seiner Lage (außerhalb des geplanten NSG) wird dieser Standort auch aus regionalplanerischer Sicht befürwortet.</p> <p>Die derzeit im Flächennutzungsplan festgelegten Standort (Badestelle und Sportanlage) nördlich Wallendorf werden auch mit o.g. Masterplan nicht befürwortet und aus regionalplanerischer Sicht <b>abgelehnt</b>. Ein Entwicklungsbereich für Erholung am und im Wasser wird weiter östlich, außerhalb des NSG0261 uP „Kiesfläche nördlich Wallendorf“ geplant (derzeit bereits als Badestelle genutzter Bereich). Dieser Sachverhalt ist aus regionalplanerischer Sicht zu prüfen und anzupassen.</p> <p>Im Kieswerk Wallendorf soll im Jahr 2014 der Kiesabbau eingestellt werden. Aus regionalplanerischer Sicht sind keine Gründe erkennbar, warum dieser etwa 1,4 ha große „Gewerbestandort“ anschließend anderen gewerblichen Nutzungen zur Verfügung gestellt werden muss. Aufgrund der Lage im Außenbereich (1 km südlich von Wallendorf ohne bauleitplanerische Festsetzung) ist speziell diese Fläche für eine nachfolgende Freiraumnutzung geeignet, besonders da sie fast vollständig von einem geplanten Naturschutzgebiet umschlossen wird und sich in dem Vorbehaltsgelände für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 13. Auengebiet an Elster und Luppe (vgl. Ziel 5.7.3.4. i.V.m. Karte 1 REP Halle) befindet.</p> <p><b>2. Ergänzungen und Änderungen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau</b></p> <p>a) Sonderbaufläche Windenergieanlagen</p> <p>Das im FNP dargestellte Sondergebiet für Windenergieanlagen wird aus regionalplanerischer Sicht <b>abgelehnt</b>, da es in seiner Geometrie nicht mit dem Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 Raßnitz gemäß Karte 1 des REP Halle übereinstimmt.</p> <p>Das Eignungsgebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. 3 Raßnitz kann durch die Stadt Schkopau bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle als SHAPE oder DXF angefordert werden.</p>
<p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>2</b></p>	<p style="text-align: center;">1</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>2</b></p>
<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>3</b></p>	<p style="text-align: center;">2</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>3</b></p>
<p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>4</b></p>	<p style="text-align: center;">3</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>4</b></p>
<p style="text-align: center;">4</p> <p style="text-align: center;">Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p><b>4</b></p>	

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungennahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:  
zu 1) Da der Standort Löptitz aus regionalplanerischer Sicht mitgetragen wird, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 2) Die Anregung wurde geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Badestelle versehentlich abweichend vom Bestand dargestellt wurde. Es erfolgt deshalb eine Verschiebung des Entwicklungsbereiches nach Osten.

Allerdings liegt auch der bestehende Strand in Randlage des geplanten NSG. Da der Entwicklungsbereich jedoch außerhalb der sensiblen Bereiche des geplanten NSG liegt, sind die geplanten Entwicklungen des bereits bestehenden Naherholungsbereiches aus Sicht der Gemeinde mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar. Dabei hat die Gemeinde auch berücksichtigt, dass das NSG nicht verordnet ist und von ihm demzufolge keine Rechtswirkung ausgeht.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche wurde aus den seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft aufgeführten Gründen verzichtet.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Im REP Halle werden für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die planerisch-inhaltliche Aufteilung und Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Dabei wird dem Entwicklungsgebot des § 6 Abs. 1 ff. LPlG LSA Rechnung getragen, wonach die Regionalen Entwicklungspläne aus dem Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)<sup>4</sup> zu entwickeln sind. Es sind gemäß Ziel 103 LEP 2010 LSA insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Gemäß Ziel 108 LEP 2010 LSA ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (vgl. Ziel 110 LEP 2010 LSA). Zudem können Eignungsgebiete ausgewiesen werden (vgl. Grundsatz 82 LEP 2010 LSA). Sie dienen der planvollen Konzentration von Windenergieanlagen (vgl. Begründung zu Ziel 109 LEP 2010 LSA). Ziel der im REP Halle vorgesehenen planerisch-inhaltlichen Ausweisungen zur Nutzung der Windenergie ist es, den Anteil der Stromerzeugung durch Windenergie im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nachhaltig zu erhöhen. Die dazu erforderlichen Anlagen sollen so geplant werden, dass sie einerseits windhoffige Standorte optimal nutzen und dass andererseits Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftschutzes, der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungsansprüchen vermieden werden. Sie sollen sich gut in das Landschaftsbild einfügen, die Eingriffe durch Erschließung und Netzanbindung sind dabei möglichst gering zu halten (vgl. Grundsatz 5.8.1.12. REP Halle). Die Umsetzung dieser Grundsätze soll gemäß dem Ziel 5.8.1.11. des REP Halle durch eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten bzw. Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) erfolgen. Die genannten Eignungsgebiete sowie Vorranggebiete (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) für die Nutzung der Windenergie wurden unter dem Ziel 5.8.2.2. sowie Ziel 5.8.3.3. des Regionalen Entwicklungsplans Halle ausgewiesen.

Die Ziele 5.8.1.11., 5.8.2.2. sowie 5.8.3.3. des REP Halle sind im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten (mit der Wirkung von Eignungsgebieten) und Eignungsgebieten wird die Zielstellung verfolgt und nach außen manifestiert, die Nutzung der Windenergie vorrangig bestimmten Bereichen zuzuordnen und andererseits in bestimmten Bereichen des Planungsraumes aufgrund überwiegender entgegenstehender Belange auszuschließen.

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Abgrenzung des Sondergebietes für Windenergieanlagen wurde auf der Grundlage der übergebenen digitalen Daten korrigiert.

zu 5) Die Feststellung wurde zur Kenntnis genommen.

zu 6) Die Hinweise wurden bei der Planung bereits berücksichtigt. Die Ausführungen unter Pkt. 2.1.3 der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

zu 7) Die Hinweise wurden bei der Planung bereits berücksichtigt. Die Ausführungen unter Pkt. 2.1.4 und 6.4 der Begründung wurden entsprechend ergänzt.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

b) Sonderaufflächen Photovoltaik

Aus regionalplanerischer Sicht wird dem Sondergebiet für Photovoltaikanlagen:

- Gewerbebrache bei Döllnitz/ ehemalige LPG Döllnitz (2,4 ha) zugestimmt

Die Sondergebiete für Photovoltaikanlagen:

- Fläche südlich des B-Plans Nr. 2/2 (4,4 ha)
  - Innenkuppe der Deponie Lochau (35,7 ha) und
  - Fläche des B-Plans Nr. 1/92 (84 ha Brutto)
- werden aus regionalplanerischer Sicht **abgelehnt**, da die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung entgegen stehen. Folgende Belange des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle sind durch die geplanten Sondergebiete für Photovoltaikanlagen betroffen:

Karte 2.- Raumstruktur in Verbindung mit Ziel und Grundsatz 5.1.2.

Der Planbereich des FNP Schkopau liegt im Verdichtungsraum Halle als Teil des Ordnungsraumes.

Grundsatz 5.1.2.6.

Im Ordnungsraum Halle sollen grundsätzlich nicht besiedelte Flächen als Freiräume mit ihren vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für die Belange von Landwirtschaft und Forstwirtschaft, landschaftsgebundene Erholungsformen sowie für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert und entwickelt werden.

6.2. Bodenschutz

Der Boden ist als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

6.10. Energie

Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen so gewählt werden, dass **regionale Gegebenheiten und Potenziale** berücksichtigt werden und **Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden**. Bei der Abwägung ist dem **Landschaftsbild** und der **Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert** beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen soll vorwiegend an vorhandene **Konversionsflächen** aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, **durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen** gebunden werden.

8

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 8) Da der beabsichtigten Ausweisung seitens der regionalen Planungsgemeinschaft zugestimmt wurde, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

zu 9) Den Anregungen wird weitgehend gefolgt. Auf die Ausweisung der Innenkuppe der Deponie Lochau als Sondergebiet für Photovoltaik wird aufgrund entgegenstehender Belange (bes. Freiraum- und Bodenschutz, Forstwirtschaft) ebenso verzichtet wie auf die Fläche südlich des Bebauungsplans 2/2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/92 sind inzwischen bereits Photovoltaikanlagen errichtet worden. Die Nutzung als Solarpark wird insbesondere aus Gründen des Lärmschutzes favorisiert. Die bestehende Belastung der Bürger ist bereits durch die überregionalen Vorhaben wie den Flughafen Leipzig/ Halle oder die Verkehrswege (in Ermlitz insbesondere die A9) ausgereizt. Durch die Ansiedlung von Logistik in diesem Gewerbegebiet, welches in einem Abstand von 200 m bis 250 m zur bestehenden Wohnbebauung entstehen würde, wäre die weitere Belastung für die Bürger schon allein durch die zusätzlichen Fahrbewegungen erheblich. Im Rahmen der Bauleitplanung sieht sich die Gemeinde Schkopau insofern dem Schutz der Bürger und der künftigen Generationen gegenüber verpflichtet.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>41</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:  noch zu 9)</p> <p>Darüber hinaus sind Freiflächenphotovoltaikanlagen, insbesondere von der immissions-schutzrechtlichen Beurteilung her, ein nicht störendes Gewerbe. Die Präzisierung als Sondergebiet Photovoltaik erfolgt aufgrund der gesetzlichen Systematik der BauNVO. Ein direkter Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung besteht unserer Auffassung nach deshalb nicht. Der Aufstellungsbeschluss (GR 09/088/2015) zur Änderung des Bebauungs-plans wurde am 26.05.2015 gefasst.</p> <p>Unter Pkt. 6.4 der Begründung werden Ausführungen zu den geprüften Alternativen ergänz.</p>	<p><b>9</b></p> <p>Der Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen auf der Fläche des B-Plan Nr. 1/92 steht darüber hinaus eine andere Raumnutzung als Konflikt entgegen. Gemäß der Begründung zum Flächennutzungsplan, Kapitel 3.5 Gewerbliche Bauflächen S. 66/67 ist für diese Fläche Folgendes festgelegt: „Analog ist für die in der Gemarkung <b>Ermiltz nördlich und südlich der Bundesstraße B 6</b> ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen festzustellen, dass sie dem im Regionalen Entwicklungsplan ausgewiesenen Industrie- und Gewerbe-standort von regionaler Bedeutung Großkugel zuzuordnen sind. Im Zusammenhang mit der Ansiedlung von DHL am Flughafen Leipzig/Halle ist mit der <b>Ansiedlung von internationalen tätigen Logistikunternehmen in diesem Areal zu rechnen. Die Logistik ist der drittstärkste Wirtschaftszweig in Deutschland mit einem hohen Wachstumspotential, u. a. durch die EU-Osterweiterung</b>“.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht fehlt außerdem eine <b>Alternativflächenprüfung</b> der potentiellen Flächen für die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Gebiet der Stadt Schkopau, die insbesondere die Vereinbarkeit mit den o. g. Erfordernissen der Raumordnung aufzeigt. Bei der Alternativflächenprüfung sind insbesondere Konversionsflächen und durch Umwelteinwirkungen belastete Freiflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus verweise ich ausdrücklich auf die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, wonach großflächige Photovoltaikanlagen einer <b>landesplanerischen Abstimmung</b> bedürfen.</p> <p>c) Gewerbeflächen</p> <p>Die Nutzung von rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebieten für Photovoltaikfreiflächenanlagen durch die Gemeinde Schkopau wird aus regionalplanerischer Sicht zur Kenntnis genommen, aber grundsätzlich nur unter Beachtung der regionalplanerischen Erfordernissen der Raumordnung befürwortet.</p> <p>Generell ist zwischen den bestehenden und genutzten Gewerbegebieten, den bestehenden bisher aber nicht genutzten Gewerbegebieten und deren angestrebten Nutzung für Photovoltaikanlagen und der Neuausweisung von Gewerbeflächen ein Widerspruch zu erkennen. Besonders augenscheinlich ist dies bei der Nutzung des Gewerbe- und Industriegebietes Lochau-Raßnitz (mit Bebauungsplan) für Freiflächenphotovoltaik, bei gleichzeitiger geplanter Nutzung des bisher ackerbaulich genutzten Gebietes des Gewerbeparks Ermiltz (mit Bebauungsplan) für Freiflächenphotovoltaikanlagen und gleichzeitiger Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (ohne Bebauungsplan) nördlich der B6 als Übernahme aus dem FNP Ermiltz.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht liegt hier grundsätzlich ein Verstoß gegen die nachfolgenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung in der Planungsregion Halle vor.</p>
<p><b>Bemerkungen:</b></p>	<p>Beschluss <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>41</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p>	<p>zu 10) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Nummerierung wurde korrigiert.  zu 11) Die Hinweise wurden dankend zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bemerkungen:</p>
<p>6</p> <p>Regionale Planungsgemeinschaft Halle</p> <p>Ziel 5.1.2.5. REP Halle  Innerhalb des Ordnungsraumes Halle (der Geltungsbereich des FNP Schkopau liegt im Ordnungsraum Halle) ist die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung nach dem Prinzip der dezentralen Konzentration auf die Zentralen Orte auszurichten.</p> <p>Grundsatz 5.1.2.6. REP Halle  Im Ordnungsraum Halle sollen grundsätzlich nicht besiedelte Flächen als Freiräume mit ihren vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen für die Belange von Land- und Forstwirtschaft, landschaftsgebundene Erholungsformen sowie für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert und entwickelt werden.</p> <p>Ziel 5.1.2.7. REP Halle  Ein differenzierter baulicher Verdichtungsprozess ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demographischen Wandels einschließlich der Berücksichtigung von Rückbau- und Abrissmaßnahmen anzustreben.</p> <p>Ziel 5.1.2.8. REP Halle  Auf eine gesunde, Flächen sparende räumliche Struktur ist durch eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten hinzuwirken. Eine weitere Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden. Die Entwicklung übergemeindlicher Gewerbestandorte unter Bündelung regionaler Potenziale ist zu unterstützen.  Darüber hinaus verweise ich ausdrücklich auf die Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 20.05.2008, 18.12.2007 und 06.03.2009 sowie auf die Ausführungen zu b) Sonderbauflächen Photovoltaik.</p> <p><b>Unter Bezug auf den o. g. Ausführungen sind die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen Photovoltaik im FNP Schkopau aus regionalplanerischer Sicht nochmals zu überprüfen und anzupassen.</b></p>	<p><b>9</b></p> <p><b>10</b></p> <p><b>11</b></p>
<p>Beschluss</p>	<p>ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>




Abschließend wird darauf verwiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen hat, den Regionalen Entwicklungsplan Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren einzuleiten. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde im Amtsblatt für den Landkreis Saalekreis am 19.04.2012 veröffentlicht.

**12**

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Dr. A. Kirsch  
Geschäftsstellenleiterin

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Vorentwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **41**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 12) Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



MIDEWA GmbH - Postfach 1129 - 06205 Merseburg  
 Stadt- und Landschaftsplanung  
 Frau Friedewald  
 Am Kirchtor 10  
 06108 Halle (Saale)

Niederlassung Saale - Weiße Elster  
 Weissenfelser Straße 74  
 06217 Merseburg

T. Grüttner  
 Techn. Leiter  
 Telefon: +49 3461 3325-561  
 E-Mail: [tristan.gruettner@midewa.de](mailto:tristan.gruettner@midewa.de)

**ERDGESAMBEW AM 25. JULI 2016**  
**427**

Merseburg, 18.07.2016

Vorhaben: 2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schkopau  
 hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Friedewald,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.06.2016 erhalten Sie hiermit unsere Stellungnahme zum  
 o.g. Vorhaben.

Der Ortsteil Weilandorf gehört nicht zu unserer Rechtsträgerschaft / Versorgungsgebiet der MIDEWA  
 GmbH. Unsere Belange werden durch die 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplans  
 in keiner Weise berührt.

Aus unserer Sicht ergeben sich daher keine weiteren Hinweise oder Anregungen.  
 Sollten Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen unser Mitarbeiter gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 MIDEWA GmbH, NL Saale-Weiße Elster

i.A. T. Grüttner  
 Technischer Leiter

**Gemeinde Schkopau**  
**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **45**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
 (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
 (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der MIDEWA nicht berührt sind, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



376 (Friedrich)

50Hertz Transmission GmbH - Eichensestraße 3A - 12436 Berlin

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchlor 10  
06108 Halle (Saale)

50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb  
Eichensestraße 3A  
12436 Berlin

Datum  
05.07.2016

Unser Zeichen  
2012-00943-01-TG

Ansprechpartner/in  
Frau Friedrich

Telefon-Durchwahl  
030 / 5150 - 2088

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
SLG-af

Ihre Nachricht vom  
20.06.2016

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christiaan Pestars

Geschäftsführer  
Berit Schwan, Vorsitz  
Dr. Dirk Erdmann  
Dr. Ina Götzel  
Marco Nik

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
Commerzbank AG  
Postfach 10 15 53  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0500 9223 7410 19  
BIC: BNPADE33

USt.-Id.-Nr.: DE813473551

**Flächennutzungsplan der Stadt Schkopau - 2. Ergänzung und 2. Änderung**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:

- *Planzeichnung*
- *Begründung u.a.*

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im Ergänzungsbereich (OT Wallendorf) derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

*I. A. Seel*  
i. A. Friedrich  
Friedrich

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **49**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da die Belange der 50Hertz Transmission GmbH durch die Planung nicht berührt werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

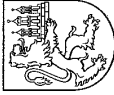
Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

**Goethestadt Bad Lauchstädt  
Der Bürgermeister**

Goethestadt Bad Lauchstädt, Markt 1, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt

STADTLANDGRÜN  
Frau Friedewald  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle / Saale  
366 (Toll)



Bereich: Bauamt
Gebäude: Marktstraße 9, OT Schaifstädt
Auskunft erteilt: Frau Malloch
Telefon: (03 46 36) 748-27
Telefax: (03 46 36) 748-44
E-Mail: malloch@stadt-bad-lauchstaedt.de
Unser Zeichen: Ma. Datum: 28.06.2016

Ihr Zeichen: SLG-af

Ihre Nachricht: 20. Juni 2016


**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung  
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

hinsichtlich der 2. Ergänzung und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau, Bearbeitungsstand März 2016, bestehen seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Bedenken.

Durch die Planung der Gemeinde Schkopau werden die Belange der Goethestadt Bad Lauchstädt nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Runkel  
Bürgermeister

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **50**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Goethestadt Bad Lauchstädt keine Bedenken gegen den Entwurf des FNP erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



STADT HALLE (SAALE)  
DER OBERBÜRGERMEISTER

**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale) | 06109 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchor 10  
06109 Halle (Saale)

Fachbereich Planen  
Abteilung Stadtentwicklung/Freiraum  
Assistentin  
Dr. W. Besch-Frotscher  
Hänseking 15  
06109 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 221-6255  
Telefax: 0345 221-6277  
E-Mail: wolfgang.besch-frotscher@halle.de

13. Juli 2016  
384

Sprechzeiten: Di. 09:00 - 12:00 Uhr  
und 13:00 - 18:00 Uhr sowie nach  
telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns:  
Straßenbahnlinie 1, 2, 5, 6, 10  
Haltestelle Joliet-Curie-Platz

04. Juli 2016

**Stellungnahme der Stadt Halle (Saale)  
zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung**

**hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 20. Juni 2016 haben Sie uns über die o. g. Planung informiert und m  
Stellungnahme gebeten.

Seitens der Stadt Halle (Saale) bestehen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
2. Ergänzung und 2. Änderung (Stand: März 2016) keine Einwände und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Lars Loebner*  
Lars Loebner  
Fachbereichsleiter

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **51**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Halle keine Einwände gegen die Planung erhoben werden, ist eine  
Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss

ja

nein

Enthaltung

# Stadt Merseburg

## Der Oberbürgermeister



Stadtverwaltung Merseburg, Postfach 1 6 61, 06206 Merseburg

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor  
06114 Halle

Amt: Städtewicklung  
Sachgebiet: Stadtplanung  
Gebäude: Lauchstädter Str. 10  
10  
10  
Ihr Kolleg  
03461 445 296  
Telefon: 03461 445 238  
e-Mail\*: amrats.kruenger@merseburg.de  
\*sofern über elektronische Signatur

Ihr Zeichen: SLG-afT  
Ihr Schreiben vom: 20.06.2016

Unser Zeichen: 10-04-16/Kr  
Datum: 25.07.2016

### Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung (Entwurf) Stellungnahme im Rahmen der gemeindenachbarlichen Abstimmung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

zum vorliegenden Planentwurf gibt die Stadt Merseburg folgende Hinweise:

Die Begründung wurde in vielen Punkten nicht an die heutigen Gegebenheiten angepasst. Die Datengrundlagen stammen aus 2010. Zwischenzeitlich sind weitere sechs Jahre vergangen und es hat eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung stattgefunden. Auf der Grundlage des Zensus 2011 wird z.B. die Bevölkerungsentwicklung durch das statistische Landesamt fortgeschrieben. Auch die Gemeinde Schkopau verlor nach 2010 weitere Einwohner, allerdings fielen die Verluste nicht mehr so hoch aus. Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes liegt die Bevölkerungszahl derzeit unter 11.000, wobei sich die Anzahl Frauen und Männer annähernd die Waage halten. Die Aussage, dass der Altersdurchschnitt in Schkopau vergleichsweise günstig ist (höherer Anteil von Frauen im gebärfähigen Alter) wird durch nichts belegt. In Auswertung der Angaben des Statistischen Landesamtes kann dies nicht bestätigt werden. Gemäß der 5. Regionalisierten Bevölkerungsprognose werden der Anteil der über 65jährigen und auch der Anteil der Nichterwerbstätigen an den Erwerbstätigen stark steigen. Insofern sollte die Einwohnerzahl kritisch hinterfragt werden.

Auch die Aussagen hinsichtlich der Gewerbeflächenentwicklung können nicht nachvollzogen werden. Wieso sollten Vorrangstandorte dem gemeindlichen Bedarf nicht zur Verfügung stehen? Woher leitet sich der Orientierungswert von 50 m<sup>2</sup> je Einwohner ab? Wieso werden alle Einwohner in die Bedarfsermittlung einbezogen und nicht nur die Beschäftigten? Diese Aussagen sollten unbedingt überprüft werden (vgl. Punkt 3.4 und 4.3).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marschal  
Amtsleiterin

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **53**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die statistischen Ausgangsdaten wurden aktualisiert. Seit dem Jahr 2014 ist wieder ein Anstieg der Bevölkerung zu verzeichnen. Zwischen dem 31.12.2014 (10.903 EW) und dem 31.12.2017 (11.169 EW) ist die Einwohnerzahl um 266 Personen gestiegen. Insofern wird an der Einwohnerzielzahl 11.000 festgehalten.

zu 2) Die Hinweise wurden geprüft. Die Vorrangstandorte stehen für den gemeindlichen Bedarf nicht zur Verfügung, weil sie einerseits der Entwicklung der chemischen Industrie dienen (Dow-Standort Schkopau) und andererseits dem Industrie- und Gewerbestandort von regionaler Bedeutung Großkugel zuzuordnen sind und in diesem Areal mit der Ansiedlung von international tätigen Logistikunternehmen zu rechnen ist.

Der Orientierungswert von 50 m<sup>2</sup> ermöglicht eine grobe Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs, dessen Ermittlung äußerst schwierig ist, da er von vielen Faktoren abhängig ist und der Flächenbedarf der einzelnen Wirtschaftszweige sehr unterschiedlich ist. Insofern ist auch nur eine grobe Bedarfsabschätzung möglich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



54

343 / Treckl

Oberbürgermeister  
Rathausplatz 3  
04435 Schkeuditz  
Telefon: 03 42 04 / 88-131  
Telefax: 03 42 04 / 88-171  
obm@schkeuditz.de\*

Stadtwahlamt Schkeuditz · Postfach 1144 · 04431 Schkeuditz  
StadtLandGrün  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau,  
2. Ergänzung und 2. Änderung  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Schreiben vom 20.06.2016 haben Sie über die öffentliche Auslegung der  
Flächennutzungsplanänderung informiert und Gelegenheit zur Stellungnah-  
me gegeben.  
Nach Durchsicht der übermittelten Unterlagen wird seitens der Stadt  
Schkeuditz mitgeteilt, dass keine Einwände und Hinweise bestehen und auf  
die Stellungnahme vom 03.05.2016 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Erke  
Oberbürgermeister

**Datum:**  
27.06.2016

**Ihr Schreiben vom:**

**Unser Zeichen:**  
61.1-01.13.40

**Sachbearbeiter/in:**  
Frau Oerfeli

**Telefon:**  
03 42 04 / 88-163

**Telefax:**  
03 42 04 / 88-105

**Öffnungszeiten:**  
Mo, Mi, Fr 08:00-12:00  
Di, Do 10:00-12:00  
Di 13:30-18:00  
Do 13:30-15:30

Seite 1/1

### Gemeinde Schkopau

#### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **54**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

#### Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Stadt Schkeuditz keine Einwände gegen den Entwurf des FNP bestehen und  
auch in der genannten Stellungnahme vom 03.05.2016 keine Hinweise gegeben wurden, ist  
eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

#### Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

# GEMEINDE TEUTSCHENTHAL SAALEKREIS



Gemeinde Teutschenthal · Am Busch 19 · 06179 Teutschenthal

StadtländGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

VERZEICHNIS DER 3.0. JUNI 2016  
344 / 1762

Artik.	Baunnt
Bearbeiter	Herr-Schäfer
Alternzeichen	
E-Mail Telefon	stefan.schaefer@gemeinde-teutschenthal.de (03460) 36-634

Ihr Zeichen: SLG-wfr  
Ihr Schreiben vom: 20.06.2016  
Unser Zeichen: Datum: 28.06.2016

## Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau, 2. Ergänzung und 2. Änderung: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau bestehen seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken. Es treten keine Konflikte hinsichtlich unserer Bauleitplanung auf.

Wir erteilen als Nachbargemeinde unsere Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg  
Bürgermeister

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **57**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens der Gemeinde Teutschenthal keine Bedenken gegen den Entwurf des FNP erhoben werden, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



# Beschluss

Gremium: Ortschaftsrat Döllnitz  
 Sitzungs-Datum: 01.09.2016  
 öffentliche Sitzung: TOP 7  
 Betreff: Änderungen/Ergänzungen zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Schkopau

**Sachverhalt:**  
 Im Rahmen der Abwägung des 2. Vorentwurfs sowie der Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung und 2. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde aufgrund der Ergänzung um den OT Wallendorf werden in diesem Zusammenhang Änderungen eingearbeitet, um den aktuellen Entwicklungsstand zu berücksichtigen.

Mit Schreiben vom 27.6.2016 des Bauamtes werden die Ortsteile der Gemeinde aufgefordert, den Entwurf hinsichtlich ortsspezifischer Belange zu prüfen, Änderungswünsche, Hinweise und Anmerkungen schriftlich bis 31.08.2016 und nach Bedarf mit zeichnerischen Anlagen bei der Gemeinde Schkopau einzureichen. Der Ortschaftsrat Döllnitz hat durch Verschiebung seiner Sitzung einen Terminaufschub bis 5. September erhalten.

**Beschlussvorschlag:**  
 Der Ortschaftsrat beschließt in seiner Sitzung am 01.09.2016 als Ergänzung zur E-Mail vom 16. Mai 2012 und den damals gegebenen Hinweisen, dass folgende weitere Hinweise zur Kamminis genommen und vorgeschlagene Änderungen vorgenommen werden:

- GI-Gebiet in der Berliner Str. 160**  
 Umwandlung in ein GE-Gebiet  
 a. Das Gebiet um die Berliner Straße 160 ist als „GI“ – Industriegebiet ausgewiesen. Wir möchten, dass dieses Gelände in ein „GE“ – Gewerbegebiet gewandelt wird. Ein Industriegebiet befindet sich bereits unweit auf dem Gelände der Deponie.  
**Abstimmungsergebnis:**  
*Ja-Stimmen: 5      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0*

- Wohngelände „Waldstraße“**  
 Rand des Grundstückes in den Plan als Wohnbaufläche aufnehmen (Schließen der Bebauung)  
 a. Das Grundstück 25 im FNP = Waldstr. 12 kann den Ring der Wohnbebauung schließen und rundet die Bebauung ab. Der vordere Streifen soll in den Bereich der Wohnbebauung einbezogen werden. So haben wir die Möglichkeit, junge Familien in Döllnitz an dieser Stelle einzubeziehen. Das Grundstück wird privat genutzt. Es soll in die Wohnbebauung aufgenommen werden (Hinweis: Tiefenbegrenzung max. 15 m)

**Abstimmungsergebnis:**  
*Ja-Stimmen: 2      Nein-Stimmen: 1      Enthaltungen: 1*  
 Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist Herr Günter Sachse von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- Anglerheim**  
 Fläche des Hauses auf dem Grundstück der Familie Goedecke  
 a. Das vom Anglerverein Döllnitz genutzte Grundstück hinter dem Kindergarten von Döllnitz wird durch die Fluggrenze der Fa. Goedecke geteilt. Wir möchten, dass ein

1

## Gemeinde Schkopau Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **59**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

**Vorschlag für die Beschlussfassung:**

zu 1) Der Hinweis wird aufgegriffen. Allerdings wird auf die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich ganz verzichtet und eine Grünfläche dargestellt. Der Grund dafür ist, dass die Erschließung des Gebietes nicht ausreichend gesichert ist. Das betrifft einerseits die Löschwasserebereitstellung, die nicht gewährleistet ist und andererseits ist die Verkehrserschließung, die nicht den Anforderungen genügt.

Aus den genannten Gründen wird die gewerbliche Nutzung an dieser Stelle nicht weiterentwickelt. Geeignete Flächen für eine gewerbliche Entwicklung stehen im Gemeindegebiet in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Die vorhandenen Anlagen genießen Bestandsschutz.

zu 2) Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

Da eine Ausweisung neuer Bauflächen im förmlich festgelegten Überschwemmungsgebiet nicht möglich ist, erfolgt die Erweiterung der Wohnbaufläche bis an die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit der vorgeschlagenen Tiefenbegrenzung auf 15 m.

**Bemerkungen:**

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>59</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung: zu 3) Die Klärung von Grundstücksfragen ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur 2. Ergänzung und 2. Änderung des FNP. zu 4) Die Anregung wird berücksichtigt. Die beiden Grundstücke werden in die angrenzende Wohnbaufläche einbezogen. zu 5) Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Zum Steg“ ist im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen. Falls gemeint ist, dass die Bebauung innerhalb des Gebietes noch nicht in der Kartengrundlage dargestellt ist, kann das nicht geändert werden. Die digitale Kartengrundlage wird vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation zur Verfügung gestellt und nur in größeren Abständen aktualisiert. zu 6) Das Siedlungsbeschränkungsgebiet wurde im Ergebnis der Planfeststellung für den Flughafen Leipzig/Halle festgelegt. Die Abgrenzung resultiert aus dem Fluglärm. Deshalb besteht kein Bezug zwischen dieser Grenze und der vorhandenen Bebauung.</p> <p>Bemerkungen:</p>	<p>Grundstücktausch vorgenommen wird, damit das Grundstück, auf welchem das Anglerheim errichtet ist, in Gemeindebesitz gelangt. Hinweis: Mit dem Verein besteht ein langfristiger Pachtvertrag, dem Genüge getragen werden muss. In einem Gespräch ist dies sicherlich zu realisieren.</p> <p><i>Abstimmungsergebnis:</i> <i>Ja-Stimmen:</i> 5      <i>Nein-Stimmen:</i> 0      <i>Enthaltungen:</i> 0</p> <p><b>4. Wohngebiet „Zur Neuen Siedlung“</b> Grundstück Nr. 66 ist nicht im Plan enthalten (Wohngebiet an der FFw, Schluss der Wohnbebauung)</p> <p>a. Das Grundstück „Zur Neuen Siedlung 66“ ist im Plan ohne Fläche ausgewiesen. Das Grundstück ist privat genutzt und muss deshalb im Plan Beachtung finden. Neben o.g. Land liegt das Grundstück 6a. Dieses wurde mit einer Bauvoranfrage gesichert, dass hier ein EFH errichtet werden kann. Sinn dieser Grundstücke war, einen Ring zum Schließen der Bebauung zur Aue zu schaffen. Es stellt einen Abschluss der Bebauung von Döllnitz dar.</p> <p><i>Abstimmungsergebnis:</i> <i>Ja-Stimmen:</i> 2      <i>Nein-Stimmen:</i> 1      <i>Enthaltungen:</i> 1</p> <p>Gemäß § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist Herr Günter Sachse von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.</p> <p><b>5. Einarbeitung Wohngebiet „Zum Steg“ – R.-Breitscheid-Steg</b> Das Erschließungsgebiet „Zum Steg“ ist seit 2016 bebaut. Errichtet wurden 3 EFH auf 3 Grundstücken.</p> <p>a. Diese sollten in den FNP aufgenommen werden, damit das Gebiet komplett ist.</p> <p><i>Abstimmungsergebnis:</i> <i>Ja-Stimmen:</i> 5      <i>Nein-Stimmen:</i> 0      <i>Enthaltungen:</i> 0</p> <p><b>6. Unverständnis / Anfrage</b> Wieso gehen Abgrenzungen von Flächen für Nutzungsbeschränkungen ... (Siedlungsbeschränkungen) mitten durch ein B-Plan-Bereich - wie Bruckdorfer Str.?</p> <p><i>Abstimmungsergebnis:</i> <i>Ja-Stimmen:</i> 5      <i>Nein-Stimmen:</i> 0      <i>Enthaltungen:</i> 0</p>
	<p>Beschluss      ja <input type="checkbox"/>      nein <input type="checkbox"/>      Enthaltung <input type="checkbox"/></p>

**Gemeinde Schkopau  
Ortsteil Ermlitz  
Der Ortsbürgermeister**

Gemeinde Schkopau, OT Ermlitz, Pestalozzistraße 23, 06258 Schkopau OT Ermlitz

Gemeinde Schkopau  
Bauamt/ SB Liegenschaften  
Frau Meyer  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

Ermlitz, d. 24.08.2016

**2. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes**

Sehr geehrte Frau Meyer,

der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 10.08.2016 über die aktuell vorliegende Version des Flächennutzungsplanes beraten, dabei sind uns folgende Fehler in der Karte aufgefallen.

1. In Oberthau ist der Spielplatz in der Kirchstraße nicht eingezeichnet.
2. In Oberthau ist der gemeindliche Friedhof nicht eingezeichnet.
3. Im Bereich des Wohngebietes „Am Wachtberg“ ist ein Spielplatz zu viel eingezeichnet und der andere an der falschen Stelle.
4. Der Spielplatz im Park des Kulturgutes existiert nicht mehr, daher kann das entsprechende Zeichen auch weg.
5. Das Campingplatz zeichen kann auch weg, da der Caravan- Club den Betrieb des Campingplatzes am 15.09.2016 einstellt und es auch keine entsprechende Nachnutzung gibt.

Die entsprechenden Anmerkungen habe ich in die Kartenausschnitte eingezeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Patrick Wanzek  
Ortsbürgermeister

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **60**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Korrekturen/Aktualisierungen werden vorgenommen.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Protokoll  
der Sitzung des Ortschaftsrates der Gemeinde Schkopau  
OT Raßnitz am 17.08.2016

Herr Marx fragt an, ob die Einschulung in diesem Jahr wieder in der Kirche erfolgt ist. Frau Ewald bejaht dies nach ihrer Kenntnis.

Frau Ewald schließt um 18.25 Uhr die Einwohnerfragestunde, da es keine Anfragen mehr gibt.

**TOP 5: Protokollkontrolle**

**Bau Bushaltestelle Wesmar**

Die Anfrage beim Bauamt wurde gestellt. Zum Zeitpunkt der Anfrage wurde mitgeteilt, dass gerade die Ausschreibungen laufen und dass die Maßnahme im September/Oktober umgesetzt wird. Nach aktuellem Stand aber, hat keine Firma für den Bau der Bushaltestelle ein Angebot abgegeben. Die Gemeinde versucht nunmehr eine Firma im Umkreis für den Bau zu finden und den Auftrag zu vergeben.

**TOP 6: Vereinsförderung**

Herr Marx bittet in Zukunft darum, dass den Ortschaftsräten die Anträge zur Förderung im Vorfeld der Sitzung per Mail zugestellt werden, so dass man sich besser auf die Abstimmung der Anträge vorbereiten kann. Dieser Hinweis wird aufgenommen und zukünftig so verfahren.

Frau Ewald stellt folgenden Antrag vor, welcher abzustimmen ist:

Kostenstelle Sportförderung  
FSV Raßnitz

Maßnahme	Gesamtkosten	Beantragte Zuwendungssumme	beantragte Förderhöhe in %	Beschluss Ortschaftsrats
Übungsleiterkosten	750,00	600,00	80%	<b>einstimmig</b>

Auf der Kostenstelle sind aktuell noch 673 € unverplant und stehen damit ausreichend zur Verfügung.

Die Ortschaftsräte verständigten sich darüber, dass für Rückfragen zu den Förderanträgen in Zukunft zur Abstimmung der Förderanträge in der Sitzung ein Vertreter des antragstellenden Vereins eingeladen wird. Dieser kann dann den Räten das Anliegen der Förderung genau schildern.

**TOP 7: Flächennutzungsplan**

Die Ortschaftsräte erörtern den Flächennutzungsplan und besprechen den TOP 9 „Erläuterungen Flächennutzungsplan“ auf Seite 101.

zu Pkt. 5: hierbei wird auf Pkt. 6 Bezug genommen und auf den übergeordneten Teilentwicklungsplan Merseburg/Querfurt verwiesen, welcher noch gültig ist

Es gibt seitens der Ortschaftsrates Raßnitz keine Änderungswünsche.

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **66**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Da seitens des Ortschaftsrats Raßnitz keine Änderungswünsche zum Entwurf des FNP bestehen, ist eine Beschlussfassung nicht erforderlich.

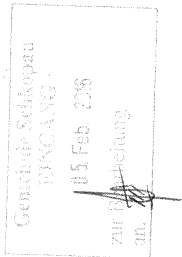
Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

Gemeinde Schkopau  
Bauamt  
z. Hd. Herrn Weiss  
06258 Schkopau  
Schulstr. 18

Horst und Gitta Peschke  
Waldweg 8  
06258 Schkopau OT Lochau

Jürgen und Heilla Hermann  
Körnerweg 8  
06258 Schkopau



Lochau, den 26.1.2016

**Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Lochau, östlich des Wohngebietes „Zur Dahne“**

Sehr geehrter Herr Weiss,

vielen Dank für das offene Beratungsgespräch vom heutigen Tag. Wie wir Ihnen darlegten, möchten wir das **Flurstück 36/4**, im derzeitigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen, in die Nutzungsart „Wohngebiet“ oder „Allgemeines Wohngebiet“ ändern lassen. Dazu stellen wir diesen Antrag.

Die Fläche ist ca. 5000 qm groß und schließt sich unmittelbar an die bestehende Bebauung des Wohngebietes Dahne an. Sie ist verkehrstechnisch an die Straße „Zur Dahne“ angebunden. Die betreffende Fläche befindet sich im Eigentum unserer Erbengemeinschaft. Diese damit verbundenen rechtlichen Aspekte werden mit unserem Notar geregelt.

Als Eigentümersnachweis fügen wir einen aktuellen Grundbuchauszug und die Handlungsvollmacht von Frau Irmgard Hermann bei.

Wir bitten Sie im Rahmen einer Überarbeitung des Flächennutzungsplanes diese Veränderungen mit vorzunehmen. Die entsprechenden anteiligen Kosten werden von uns übernommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern (Tel. 0345-7820239) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen und Heilla Hermann

**Gemeinde Schkopau**

**Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **70**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Das ist wie folgt zu begründen:

Mit der Neuausweisung einer Wohnbaufläche östlich der bestehenden würde die Wohnnutzung näher an das benachbarte Gewerbegebiet heranrücken. Zu befürchten wären Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Emissionen der Gewerbebetriebe (z. B. durch gewerbliche Tätigkeit in den Nachtstunden).

Auch, sofern momentan keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnruhe zu verzeichnen sind, kann dies für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden (z. B. durch Betreiberwechsel oder Änderung des Betriebsregimes).

Neben der unmittelbaren Nähe von Gewerbebetrieben ist auch darauf hinzuweisen, dass die Fläche innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes des Flughafens Leipzig/Halle liegt und somit die Wohnqualität bereits dadurch gemindert ist.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung



# E. Schulz Spedition und Warenhandelsgesellschaft mbH

Karl-Witte-Str. 4, 06258 Schkopau/OT Lochau Tel.: (0345) 4 70 66 60

Logistik • Spedition • Logistikberatung • Lagerhaltung  
Umschlag • Groß- und Einzelhandel • Ex- und Import •  
nationaler & internationaler Güterfernverkehr

E. Schulz Spedition und Warenhandelsgesellschaft mbH,  
Karl-Witte-Str. 4, 06258 Schkopau/OT Lochau

Gemeinde Schkopau

Bauamt  
Bauplanung und Bauplanung  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

*Oh. am 15.11.2016*  
*11.11.2016 um*  
*14.06.2016*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen 14.06.2016

## Antrag auf Aufnahme in den Flächennutzungsplan

Die E.Schulz Spedition und Warenhandelsgesellschaft mbH ist lt. Grundbuch von Lochau Blatt 421 und 816 Eigentümer von insges. 11432 qm. Der Mieter in diesem Objekt, die Fa. L ISOLANTE, K-FLEX, Birkenstraße 6/1 in 88285 Bodnegg ist ein bedeutender weltweiter Produzent für Spezialdämmung für Flugzeuge, Automobilindustrie Maschinen und Geräte jeder Art. Die Firma beabsichtigt in diesem Objekt das vorhandene Logistikzentrum zu erweitern und für West und Nordeuropa zu betreiben. Dazu ist eine Vergrößerung der jetzt genutzten Lagerflächen in einem ersten Schritt von derzeit 2400 qm um weitere 2400 qm als Erweiterung der vorhandenen Halle erforderlich. Diese Investition ist 2017 vorgesehen. Danach sind mittelfristig weitere ca 5000 qm Lager zu errichten. Vorgesehen ist eine Höhe von 11,50 m nach Möglichkeit jedoch 14 m. Die Bebauung soll ebenfalls in nordwestlicher Richtung erfolgen. Die Zufahrt und die Fahrzeugbewegung bleibt unverändert wie im aktuellen Bebauungsplan ersichtlich.

Ich bitte um Berücksichtigung im Flächennutzungsplan.

Mit freundlichem Gruß

*Erich Schulz*  
Geschäftsführer

## Gemeinde Schkopau

### Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste **71**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

### Vorschlag für die Beschlussfassung:


Die Anregungen werden nicht berücksichtigt. Das ist wie folgt zu begründen:  
Die Fläche befindet sich inzwischen nicht mehr im Eigentum der Fa. Schulz. Somit ist das beschriebene Vorhaben nicht mehr aktuell.

Mit der Neuweisung einer Gewerbefläche westlich der bestehenden würde das Gewerbe näher an das benachbarte Wohngebiet „Zur Dahne“ heranrücken und es wären Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Emissionen der Gewerbebetriebe zu befürchten (z. B. durch gewerbliche Tätigkeit in den Nachtstunden).

Außerdem besteht kein Bedarf an der Ausweisung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen im Gemeindegebiet. Die Entwicklung soll innerhalb der im Flächennutzungsplan aktuell ausgewiesenen Flächen erfolgen.

### Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

<p><b>Gemeinde Schkopau</b>  <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>72</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:  Den Anregungen wird nicht gefolgt. Für die genannte Fläche liegt seit 1997 ein Bebauungsplan vor (B-Plan Nr. 2 „Am Schkeuditzer Weg – Gartenanlage“) vor, der ein allgemeines Wohngebiet vorsieht. Eine bauliche Entwicklung hat nicht stattgefunden.</p> <p>Unter Beachtung der Stellungnahmen der für die Raumordnung zuständigen Behörden im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens ist beabsichtigt, den Bebauungsplan aufzuheben, da die Fläche innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes des Flughafens Leipzig – Halle liegt und innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes keine neuen Wohnsiedlungen entwickelt werden sollen.</p> <p>Auch die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik erfolgt nicht, da für diese Nutzung nach Möglichkeit Flächen genutzt werden sollen, die keine intakte Bodenfunktion mehr aufweisen (ehemalige Stallanlagen, Armeegelände, Deponien u. ä.). Das ist für die genannten Grundstücke nicht gegeben. Sie werden landwirtschaftlich genutzt. Im Interesse des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird die Ausweisung der Fläche im FNP als Fläche für die Landwirtschaft beibehalten.</p>	<p>Einwendung zum Entwurf des Flächennutzungsplanes 2016</p> <p>Im Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau vom März 2016 wurde <u>nicht</u> ausgewiesen.</p> <p>1) Wohnbebauung - 50 m Streifen auf der nördlichen Seite des Schkeuditzer Weges zwischen Grundstück Selke und Gartenanlage</p> <p>2) Über den Wohnbebauungsstreifen die Möglichkeit der Sondernutzung der Fläche z. B. Solar Anlage (SO auf Karte: Farblich ausgegrenzt, Fläche für Gemeindebedarf)</p> <p>Karte in Schkopau: Flur 1 Röglitz, Flurstücke 178/2, 200/177, 201/177 und 202/177.</p> <p>2. Ergänzung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau</p> <p>Anlage 1: Übersichtsplan (Teil 2) zur Flächennutzung im gesamten Gemeindeobjekt mit Änderungen des rechtswirksamen Planes.</p> <p>Vollmachten von Anjje Uhlmann geb. Drescher und Steffi Drescher liegen vor.</p> <p>  Röglitz, den 26.07.2016</p> <p>Lothar Drescher  Röglitzer Hauptstr. 56  06258 Schkopau</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
--	--

<p style="text-align: right;"><i>25.10.16</i></p> <p>Günter Sachse Rudolf-Breitscheid-Steg 13 06258 Schkopau</p> <p>Gemeinde Schkopau Bauamt Herr Weiß Schulstraße 18 06258 Schkopau</p> <p><b>2.Ergänzung und 2.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schkopau</b></p> <p>Döllnitz, 25.10.2016</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Weiß,</p> <p>ich bitte Sie, meine Belange des Grundstückes Flur 3, Flurstück 661, in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Begründung: Das Grundstück 661, Flur 3 im FNP = „Zur Neuen Siedlung 6 b“ bebaut mit einem EFH und das Grundstück „Zur Neuen Siedlung 6 b“ mit einer Bauvoranfrage hinterlegt soll in die Wohnbebauung einbezogen werden. Das Grundstück wird privat genutzt. Hier ist in geraumer Zeit geplant, eine junge Familie anzusiedeln. Es sollte eine Tiefenbegrenzung von max. 20 m Beachtung finden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>G.Sachse</i></p>	<p><b>Gemeinde Schkopau</b> <b>Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf</b></p> <p>Lfd. Nr. des Abwägungsbogens <input type="checkbox"/> Lfd. Nr. der Versandliste <b>73</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt. Die beiden Grundstücke werden in Anpassung an die zwischenzeitlich erfolgte Entwicklung in die angrenzende Wohnbaufläche einbezogen.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Beschluss ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Enthaltung <input type="checkbox"/></p>
--	--



Günter Sachse  
Rudolf-Breitscheid-Steig 13  
06258 Schkopau

Gemeinde Schkopau  
Bauamt Herr Weiß  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**2.Ergänzung und 2.Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Schkopau**

Döllnitz, 25.10.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Weiß,

ich bitte Sie, meine Belange des Grundstückes Flur 3, Flurstück 25, in den  
Flächennutzungsplan aufzunehmen.

**Begründung:**

Das Grundstück 25, Flur 3 im FNP = Waldstr. 12 kann den Ring der Wohnbebauung  
schließen und rundet die Bebauung ab. Der vordere Streifen soll in den Bereich der  
Wohnbebauung einbezogen werden. So haben wir die Möglichkeit, eine junge  
Familie an dieser Stelle einzubeziehen. Das Grundstück wird privat genutzt. Es sollte  
in die Wohnbebauung aufgenommen werden (Hinweis: Tiefenbegrenzung max.  
15 m).

Mit freundlichen Grüßen  
G. Sachse

Anlage: 1

**Gemeinde Schkopau  
Flächennutzungsplan, 2. Änderung und 2. Ergänzung, Entwurf**

Lfd. Nr. des Abwägungsbogens  Lfd. Nr. der Versandliste

**73**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
(öffentliche Auslegung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
(Behördenbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt:

Da eine Ausweisung neuer Bauflächen im förmlich festgelegten Überschwemmungsgebiet  
nicht möglich ist, erfolgt eine geringfügige Anpassung der Wohnbaufläche bis an die Grenze  
des Überschwemmungsgebietes mit der vorgeschlagenen Tiefenbegrenzung auf 15 m.

Bemerkungen:

Beschluss ja  nein  Enthaltung

